

Verwalter alternativer Investmentfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2004/39/EG und 2009/.../EG (KOM(2009)0207 – C7-0040/2009 – 2009/0064(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0207),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0040/2009),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0171/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. November 2010 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2010/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/6/EG, 2004/39/EC, 2006/48/EG und 2009/65/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

■

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, ■²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) verwalten einen erheblichen Teil aller Anlagen in Europa, sind in beträchtlichem Umfang am Handel mit Finanzinstrumenten beteiligt und können die Märkte und Unternehmen, in die sie investieren, erheblich beeinflussen.
- (2) Auch wenn die Märkte, auf denen AIFM operieren, zumeist von deren Tätigkeit profitieren, haben die jüngsten Schwierigkeiten auf den Finanzmärkten doch gezeigt, wie die Geschäfte von AIFM auch dazu beitragen können, Risiken über das Finanzsystem zu verbreiten oder zu verstärken. Unkoordinierte nationale Maßnahmen erschweren ein wirksames Management dieser Risiken. Um in Bezug auf diese Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte in der Gemeinschaft ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten, sollen in dieser Richtlinie gemeinsame Anforderungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von AIFM festgelegt werden.
- (3) Die jüngsten Schwierigkeiten auf den Finanzmärkten haben gezeigt, dass viele Anlagestrategien der AIFM für Anleger, andere Marktteilnehmer und Märkte mit verschiedenen großen Risiken verbunden sein können. Zur Erreichung umfassender gemeinsamer Aufsichtsregelungen muss ein Rahmen geschaffen werden, mit dem diesen Risiken unter Berücksichtigung der unterschiedlichen AIFM-Anlagestrategien und -techniken entgegengewirkt werden kann. Diese Richtlinie sollte folglich für

¹ ABl. C 272 vom 13.11.2009, S. 1.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. November 2010.

AIFM gelten, die das gesamte Spektrum der nicht unter die Richtlinie 2009/.../EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) fallenden Fonds verwalten und vertreiben, wobei keine Rolle spielt, in welcher rechtlichen oder vertraglichen Form ein AIFM mit dieser Aufgabe betraut ist. Eine Zulassung im Rahmen dieser Richtlinie sollte AIFM nicht dazu berechtigen, OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/.../EG zu verwalten.

- I**
- (7) Mit dieser Richtlinie soll ein europäischer Binnenmarkt für AFIM sowie ein harmonisierter und strenger Regulierungs- und Kontrollrahmen für die Tätigkeiten aller AFIM, die aus der EU oder von außerhalb stammen, innerhalb der Europäischen Union geschaffen werden. *Da die konkreten Konsequenzen und möglichen Schwierigkeiten, die sich aus einem harmonisierten Regulierungsrahmen und einem europäischen Binnenmarkt für (a) AIFM von außerhalb der EU mit Management- und/oder Marketing-Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union und (b) für AIFM aus der EU, die AIF von außerhalb der EU verwalten, ergeben, aufgrund fehlender Erfahrungen auf diesem Gebiet ungewiss und schwer prognostizierbar sind, ist ein Überprüfungsmechanismus in Gang gesetzt worden. Nach einer zweijährigen Übergangszeit soll ein harmonisiertes europäisches Pass-System auf die in (a) und (b) dargelegten Sachverhalte angewendet werden, nachdem ein entsprechender delegierter Rechtsakt der Kommission in Kraft getreten ist. Dieses harmonisierte System soll während einer weiteren Übergangszeit von drei Jahren zusammen mit den Systemen der Mitgliedstaaten unter bestimmten Mindestauflagen einer Harmonisierung nebeneinander bestehen. Nach dieser begrenzten Zeitspanne, in der es parallel unterschiedliche Systeme gibt, sollen die einzelstaatlichen Systeme abgeschafft werden, nachdem ein entsprechender delegierter Rechtsakt der Kommission in Kraft getreten ist.*
- (7a) *Weitere vier Jahre nach der endgültigen Umsetzungsfrist der Richtlinie wird die Kommission die Anwendung und den Umfang der Richtlinie unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie überprüfen und zu einer Einschätzung kommen, ob der europäische harmonisierte Ansatz zu anhaltenden schweren Störungen des Marktes geführt hat oder nicht und ob sie im Sinne der Grundsätze des Binnenmarkts und gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle wirksam funktioniert oder nicht.*
- (7b) *Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf Unternehmen begrenzt, die die Verwaltung von AIF als reguläre Geschäftstätigkeit betreiben (AIFM) und die sich bei einer Reihe von Anlegern Kapital beschaffen und es einer bestimmten Anlagestrategie entsprechend zugunsten dieser Anleger investieren, wobei es sich bei den AIF um offene oder geschlossene Fonds handeln kann und es keine Rolle spielt, welche Rechtsform sie haben und ob sie börsennotiert sind oder nicht.*
- (7c) *Wertpapierfirmen, wie z. B. Family-Office-Anlageformen, die das Privatvermögen von Anlegern investieren, ohne Fremdkapital einzuwerben, sollten gemäß dieser Richtlinie nicht als AIF betrachtet werden.*
- (7d) *Da bestimmte Unternehmen nicht als AIFM in Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden, fallen sie nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Folglich gilt diese*

Richtlinie nicht für Holdinggesellschaften, wie sie in der Richtlinie definiert sind, da davon ausgegangen wird, dass diese Definition nicht dazu dienen soll, Manager von Private-Equity-Fonds und Manager von alternativen Investmentfonds auszuschließen, deren Anteile zum Handel in einem regulierten Markt gemäß des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zugelassen sind. Diese Richtlinie gilt ferner nicht für die Verwaltung von Pensionsfonds, Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne, supranationale Institutionen, nationale Zentralbanken oder nationale, regionale oder lokale Regierungen sowie Körperschaften oder Institutionen, die Fonds zur Förderung der sozialen Sicherheit und Systeme zur Altersversorgung verwalten, noch für Verbriefungs-Zweckgesellschaften.. Sie gilt des Weiteren nicht für Versicherungsverträge und für Gemeinschaftsunternehmen.

- (7e) *Wertpapierfirmen mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates und Kreditinstitute mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) sollten nicht dazu verpflichtet werden, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, wie etwa die individuelle Portfolioverwaltung für AIF, eine Zulassung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu beantragen. Wertpapierfirmen dürfen Anteile eines AIF allerdings nur dann direkt oder indirekt für AIF an Anleger in der Europäischen Union vertreiben oder bei diesen platzieren, wenn und insoweit deren Anteile gemäß dieser Richtlinie vertrieben werden können. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollten die Mitgliedstaaten den regulatorischen Zweck dieser Bestimmung berücksichtigen und sicherstellen, dass Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland, die gemäß den zuständigen nationalen Gesetzen Wertpapierdienstleistungen für AIF anbieten können, auch unter diese Bestimmung fallen. Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch diese Unternehmen für AIF sollte nie darauf hinauslaufen, dass diese Richtlinie de facto umgangen wird, indem der AIFM in ein Briefkastenunternehmen umgewandelt wird, wobei es keine Rolle spielt, ob der AIFM seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Union hat.*
- (8) Diese Richtlinie enthält keine Regelung für AIF. *Daher können die Regelung für AIF und ihre Beaufsichtigung weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen. Darüber hinaus auch die Portfoliostruktur oder -zusammensetzung der von AIFM verwalteten AIF zu regeln, wäre unverhältnismäßig; zudem wäre es angesichts der äußerst unterschiedlichen Arten der von AIFM verwalteten AIF auch schwierig, zu einer derart umfassenden Harmonisierung zu gelangen.* Somit hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, für AIF mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet nationale Anforderungen festzulegen oder beizubehalten. Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat für AIF mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet zusätzliche Anforderungen im Vergleich mit den in anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen festlegen kann, sollte AIFM, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind, nicht an der Wahrnehmung ihres Rechts hindern, AIF, deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem die zusätzlichen Anforderungen vorschreibenden Mitgliedstaat befindet und die diesen zusätzlichen Anforderungen somit nicht unterliegen, an professionelle Anleger in der Europäischen Union zu vertreiben.

- I**
- (10a) *Der AIFM ist aufgrund mehrerer Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet, die Einhaltung von Anforderungen sicherzustellen, für die der AIFM bei einigen Fondsstrukturen nicht verantwortlich ist. Ein Beispiel hierfür sind Fondsstrukturen, bei denen der AIF oder ein anderes im Namen des AIF handelndes Unternehmen für die Bestellung der Verwahrstelle zuständig ist. In diesen Fällen hat der AIFM keine letztendliche Kontrolle darüber, ob tatsächlich eine Verwahrstelle bestellt wird, es sei denn, dass der AIF intern verwaltet wird. Da diese Richtlinie keine Regelung für die AIF enthält, kann in dieser Richtlinie für den AIF keine Verpflichtung zur Bestellung einer Verwahrstelle vorgesehen werden. In den Fällen, in denen ein AIFM die geltenden Anforderungen, für die der AIF oder ein anderes Unternehmen in seinem Namen verantwortlich sind, nicht einhält, machen die zuständigen Behörden es dem AIFM zur Auflage, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem abzuweichen. Falls die Anforderungen trotz dieser Schritte weiterhin nicht eingehalten werden und insofern es einen EU-AIFM oder einen zugelassenen EU-fremden AIFM betrifft, das einen EU-AIF verwaltet, betrifft, sollte der AIFM als Verwalter des betreffenden AIF zurücktreten; falls der AIFM nicht zurücktritt, sollten die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats verlangen, dass er zurücktritt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in der Europäischen Union vertrieben werden. Fallen es einen zugelassenen EU-fremden AIFM betrifft, der einen EU-fremden AIF vertreibt, darf der AIF nicht weiter in der Europäischen Union vertrieben werden.*
- (10b) *Dort, wo diese Richtlinie sich auf die Interessen der Anleger des AIF bezieht, und sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist es die Absicht, sich auf das Interesse der Anleger in ihrer spezifischen Eigenschaft als Anleger des AIF und nicht auf die individuellen Interesse der Anleger zu beziehen.*
- (10c) *Unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen gilt die Richtlinie für (i) alle EU-AIFM, die EU-AIF oder EU-fremde AIF verwalten, ungeachtet dessen, ob sie in der Europäischen Union oder anderswo vertrieben werden, für (ii) EU-fremde AIFM, die EU-AIF verwalten, ungeachtet dessen, ob sie in der Europäischen Union oder anderswo vertrieben werden, und für (iii) EU-fremde AIFM, die EU-AIF oder EU-fremde AIF in der Europäischen Union vertreiben.*
- (10d) *In der Richtlinie wird festgelegt, wie ein AIFM seine alternativen Investmentfonds (AIF) zu verwalten hat. Für EU-fremde AIFM ist dies auf die Verwaltung von EU-AIF und anderen AIF beschränkt, deren Anteile auch an professionelle Anleger in der Europäischen Union vertrieben werden.*
- (10e) *Die Zulassung eines EU-AIFM im Einklang mit dieser Richtlinie umfasst die Verwaltung von EU-AIF mit dem Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM. Unter Berücksichtigung weiterer Meldeanforderungen beinhaltet dies auch den Vertrieb von EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden an professionelle Anleger in der Europäischen Union und die Verwaltung von EU-AIF mit einem Dienstsitz in einem anderen Mitgliedstaat als den Herkunftsmitgliedstaat des AIFM. In dieser Richtlinie sind auch die Bedingungen festgelegt, unter denen zugelassene EU-AIFM berechtigt sind, EU-fremde AIF an professionelle Anleger in der Europäischen*

Union zu vertreiben, und die Bedingungen, unter denen EU-fremde AIFM eine Zulassung erhalten können, (i) EU-AIF zu verwalten und/oder (ii) AIF an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben. Dies soll für einen gewissen Zeitraum übergangsweise so geregelt sein. Mitgliedstaaten können außerdem EU-AIFM gestatten, EU-fremde AIF nur auf ihrem Hoheitsgebiet zu vertreiben und/oder EU-fremden AIFM gestatte, die oben unter (i) und/oder (ii) genannten Tätigkeiten nur auf ihrem Hoheitsgebiet auszuführen; dies wird durch nationale Gesetze geregelt, sofern bestimmte Mindestvoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie eingehalten werden.

- (10f) Diese Richtlinie sollte nicht für Verwalter gelten, sofern sie AIF verwalten, deren einzige Anleger die Verwalter selbst oder ihre Muttergesellschaften, ihre Tochtergesellschaften oder andere Tochtergesellschaften ihrer Muttergesellschaft sind, und wenn diese Anleger nicht selbst AIF sind.*
- (10g) Diese Richtlinie sieht ferner weniger strenge Regelungen für AIFM vor, bei denen das Vermögen der verwalteten AIF zusammengekommen 100 Mio. EUR nicht übersteigt, und für AIFM, bei denen das Vermögen der verwalteten AIF zusammengekommen 500 Mio. EUR nicht übersteigt und deren AIF keine Hebeleffekte nutzen und die ihren Anlegern in einem Zeitraum von fünf Jahren keine Kündigungsrechte einräumen. Wenngleich die Tätigkeiten dieser AIFM sich einzeln nicht erheblich auf die Finanzmarktstabilität auswirken dürften, besteht die Möglichkeit, dass ihre Aktivitäten gemeinsam zu Systemrisiken führen. Daher sollten diese AIFM in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht der vollen Zulassungspflicht unterliegen, sondern neben anderen Anforderungen registrierungspflichtig sein und ihren zuständigen Behörden einschlägige Informationen bezüglich der wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und zu den größten Risiken und Risikokonzentrationen bei den von ihnen verwalteten AIF liefern. Allerdings sollten diese kleineren AIFM den dieser Richtlinie unterworfenen AIFM gleichgestellt werden dürfen, um die im Rahmen dieser Richtlinie eingeräumten Rechte in Anspruch nehmen zu können. Diese Ausnahme verwehrt den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit, AIFM, die diese Rechte nicht wahrnehmen, strengeren Anforderungen zu unterwerfen.*
- (10h) Die Kommission ergreift mittels delegierter Rechtsakte Maßnahmen, um die Hebeleffekte, wie sie in dieser Richtlinie definiert sind, zu spezifizieren, einschließlich jeglicher Finanz- und/oder Rechtsstrukturen, bei denen Dritte beteiligt sind, die von dem betreffenden AIF kontrolliert werden, wenn die betreffenden Strukturen solche sind, die eigens dafür geschaffen wurden, um direkt oder indirekt Hebelwirkungen auf der Ebene des AIF zu erzielen. Insbesondere für Private-Equity- und Risikokapital-Fonds bedeutet dies, dass ein Hebeleffekt, der auf der Ebene einer Portfoliogesellschaft existiert, nicht einbezogen werden soll, wenn es um solche Finanz- oder Rechtsstrukturen geht.*
- (10i) Kein EU-AIFM darf einen oder mehrere EU-AIF verwalten und/oder an professionelle Anleger in der Europäischen Union vertreiben, sofern er nicht im Einklang mit dieser Richtlinie zugelassen wurde. Ein im Einklang mit dieser Richtlinie zugelassener AIFM muss die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie jederzeit erfüllen.*

- (10j) *Sofern dies die Richtlinie zulässt, muss ein EU-fremder AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten und/oder AIF in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, oder ein EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-fremde AIF in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, ebenfalls gemäß dieser Richtlinie zugelassen werden.*
- (10k) *Zumindest während der Übergangsphase kann einem EU-fremden AIFM von einem Mitgliedstaat auch gestattet werden, AIF auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu vertreiben, und einem EU-AIFM kann auch gestattet werden, EU-fremde AIF auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu vertreiben, sofern in dieser Richtlinie festgelegte Mindestvoraussetzungen erfüllt werden.*
- (10l) *Je nach ihrer Rechtsform könnten die AIF entweder extern oder intern verwaltet werden. Ein AIF sollte dann als intern verwaltet gelten, wenn die Verwaltungsaufgaben vom Leitungsgremium oder einer anderen internen Ressource des AIF ausgeführt werden. Gestattet die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung und entscheidet das Leitungsgremium des AIF, dass kein externer AIFM bestellt wird, sind der AIF und der AIFM identisch, und der AIF sollte daher alle Anforderungen für AIFM gemäß dieser Richtlinie entsprechen und als solcher zugelassen werden.. Ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF ist, darf jedoch nicht als externer Verwalter eines oder mehrerer anderer AIF zugelassen werden. Ein AIF sollte als extern verwaltet gelten, wenn eine externe juristische Person vom oder für den AIF zum Verwalter des AIF bestellt worden ist (bestellter AIFM), der durch diese Bestellung für die Verwaltung des AIF verantwortlich ist. Ist ein externer AIFM bestellt worden, um einen bestimmten AIF zu verwalten, sollte dies nicht als Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Portfolioverwaltung gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, sondern als Erbringung der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß dieser Richtlinie gelten.*
- (10m) *Die Verwaltung von AIF sollte mindestens Anlageverwaltungsdienstleistungen beinhalten. Ein einzelner AIFM, der gemäß dieser Richtlinie bestellt werden soll, darf keinesfalls ermächtigt werden, die in Punkt 1(a) des Anhangs 1 genannten Dienstleistungen bereitzustellen, wenn er nicht auch die in Punkt 1(b) des Anhangs 1 genannten Dienstleistungen anbietet; dasselbe gilt im umgekehrten Fall. Unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sollte ein zugelassener AIFM nicht daran gehindert werden, auch die Tätigkeiten der Verwaltung und des Vertriebs von AIF oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF auszuüben. Ein extern bestellter AIFM sollte nicht daran gehindert werden, auch die Dienstleistung der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger auf einer Einzelkundenbasis, einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung fallen, oder die Nebendienstleistung der Anlageberatung zu erbringen. (ii) Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von*

Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen. Aufgrund einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG sollte einem extern bestellten AIFM die Verwaltung von OGAW gestattet sein.

(10n) Es muss gewährleistet werden, dass die Führung eines AIFM soliden Kontrollen unterliegt. Leitung und Organisation eines AIFM sollten darauf ausgerichtet sein, Interessenkonflikte so gering wie möglich zu halten. Durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geschaffene Systeme für die Registrierung der im oder für das AIFM arbeitenden Personen bleiben von den organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie unberührt.

(11) Um sicherzustellen, dass AIFM ihre Verwaltungsdienste für den AIF kontinuierlich und regelmäßig erbringen und um die potenziellen Verbindlichkeiten von AIFM im Rahmen ihrer Berufshaftpflicht abdecken, worunter auch Verwaltungsdienste fallen, die im Rahmen einer Aufgabenübertragung über ein Mandat erbracht werden, müssen Mindesteigenkapitalanforderungen vorgesehen werden. AIFM sollte es freigestellt sein, potentielle Risiken im Rahmen ihrer Berufshaftpflicht durch zusätzliche eigene Finanzmittel oder durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzudecken.

(12a) Um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Kontrolle des Risikoverhaltens von Einzelpersonen entgegenzuwirken, sollten die AIFM ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für diejenigen Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, Vergütungsgrundsätze und –praktiken festzulegen und anzuwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen. Zu diesen Mitarbeiterkategorien sollten mindestens die Geschäftsleitung, Risikokäufer und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter gehören, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikokäufer.

(12b) In den Grundsätzen für die Vergütungspolitik sollte anerkannt werden, dass die AIFM die Bestimmungen je nach ihrer Größe und der Größe der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten in verschiedener Weise anwenden können.

(12c) Die in der Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor festgelegten Grundsätze für eine solide Vergütungspolitik stimmen mit den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen überein und ergänzen diese.

(12d) Um bei der Beurteilung der Vergütungspolitik und –praxis für größere Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden zu sorgen, sollte ESMA Leitlinien für solide Vergütungsgrundsätze im AIFM-Sektor gewährleisten. Der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden sollte ihr bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien helfen.

- (12e) *Die Bestimmungen bezüglich der Vergütung bleiben unberührt von der vollständigen Wahrnehmung der durch die Verträge garantierten Grundrechte, insbesondere von den Bestimmungen des Artikels 153 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, allgemeinen Grundsätzen des einzelstaatlichen Vertrags- und Arbeitsrechts, geltenden Rechtsnormen in Bezug auf die Rechte von Anteilseignern und der Beteiligung an den allgemeinen Verantwortlichkeiten der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden des genannten Instituts sowie gegebenenfalls von den Befugnissen der Sozialpartner, Tarifverträge im Einklang mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten abzuschließen und durchzusetzen.*
- (13) Eine verlässliche und objektive Anlagebewertung ist für den Schutz der Anlegerinteressen von entscheidender Bedeutung. Unterschiedliche AIFM werden zur Bewertung des Anlagevermögens auf unterschiedliche Methoden und Systeme zurückgreifen, je nachdem, in welche Vermögenswerte und Märkte sie vorwiegend investieren. Diesen Unterschieden sollte Rechnung getragen, gleichzeitig aber in jedem Fall vorgeschrieben werden, dass die AIFM Bewertungsverfahren anwenden, die zu einer ordnungsgemäßen Bewertung der Vermögenswerte der AIF führen. *Die Bewertung von Vermögenswerten und Berechnung des Nettoinventarwerts sollte von der Portfolioverwaltung des AIFM und der Vergütungspolitik des AIFM funktional unabhängig sein, und andere Maßnahmen sollten sicherstellen, dass Interessenkonflikte und ein unzulässiger Einfluss auf die Beschäftigten verhindert werden. Unter gewissen Bedingungen kann der AIFM eine externe Bewertungsstelle zur Wahrnehmung der Bewertungsfunktion beauftragen.*
- (14) Unter strengen Einschränkungen und Auflagen, darunter das Vorhandensein eines objektiven Grunds, darf der AIFM die Verantwortung für die Ausführung einiger seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie an Dritte delegieren, um damit die Effizienz der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zu erhöhen. Unter denselben Bedingungen ist auch eine Unterbeauftragung gestattet. Für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgaben und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der AIFM jedoch stets die Verantwortung behalten.
- (15) *Die strengen Einschränkungen und Auflagen in Bezug auf die Delegierung von Aufgaben durch den AIFM gelten für die Delegierung von den in Anlage 1 aufgeführten Leitungsfunktionen. Für die Delegierung anderer unterstützender Aufgaben, wie etwa vom AIFM im Rahmen seiner Leitungsaufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen unterliegen nicht den in der Richtlinie festgelegten spezifischen Einschränkungen und Auflagen.*
- (15a) *Die jüngsten Entwicklungen haben deutlich gemacht, dass Verwahrung und Verwaltung strikt voneinander getrennt und die Vermögenswerte der Anleger von denen des Verwalters separiert werden müssen. Auch wenn die AIFM AIF mit verschiedenen Geschäftsmodellen und Regelungen unter anderem für die Verwahrung verwalten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine vom AIFM getrennte Verwahrstelle bestellt wird, welche die Verwahraufgaben für die AIF übernehmen soll.*
- (15b) *Die Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung und die Aufgaben einer Verwahrstelle gelten für alle von einem AIFM gemäß dieser Richtlinie verwalteten*

AIF und somit für alle AIF-Geschäftsmodelle. Sie werden jedoch an die Besonderheiten unterschiedlicher Geschäftsmodelle angepasst. Bei einigen Geschäftsmodellen sind bestimmte Verwahrungsaufgaben wichtiger als bei anderen, was von der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investiert, und den mit diesen Vermögenswerten verbundenen Aufgaben abhängt.

- (15c) Für bestimmte AIF, (i) bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen in jeden AIF keine Kündigungsrechte ausgeübt werden können, und (ii) die im Einklang mit ihrer Kernanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß dieser Richtlinie im Depot verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß dieser Richtlinie die Kontrolle über solche Unternehmen erlangen zu können, wie zum Beispiel Private-Equity-Fonds, Risikokapital-Fonds und Immobilienfonds, können Mitgliedstaaten es zulassen, dass ein Notar, Rechtsanwalt eine Registrierstelle oder eine andere Stelle beauftragt wird, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrzunehmen, für die sie einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt, ausübt und ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten kann, um die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle ordnungsgemäß ausführen und die mit diesen Aufgaben einhergehenden Verpflichtungen erfüllen zu können. *Dabei werden die gegenwärtigen Praktiken bei bestimmten Arten von geschlossenen Fonds berücksichtigt. Bei allen anderen AIF muss die Verwahrstelle hingegen angesichts der Bedeutung der Verwahrfunktion ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine andere gemäß der UCITS-Richtlinie zugelassene Einrichtung sein. Nur bei EU-fremden AIF kann die Verwahrstelle auch ein Kreditinstitut oder eine ähnlich wie die oben genannten Einrichtungen geartete Einrichtung sein, sofern sie einer wirksamen Aufsichtsregulierung und Aufsicht unterliegt, die den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften entspricht und wirksam durchgesetzt wird.*
- (15d) *Die Verwahrstelle sollte ihren Sitz oder eine Filiale in selben Land wie der AIF haben. Bei EU-fremden AIF kann die Verwahrstelle nur dann ihren Sitz in diesem Drittland haben, wenn bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllt werden. Auf der Grundlage der in delegierten Rechtsakten festgelegten Kriterien wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsmaßnahmen anzunehmen, die besagen, dass die Regulierung und Aufsicht in einem Drittland den einschlägigen Bestimmungen der Union entsprechen und effektiv umgesetzt werden. Ferner soll das in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] festgelegte Vermittlungsverfahren angewendet werden, wenn sich zuständige Behörden nicht auf die korrekte Anwendung der anderen zusätzlichen Bedingungen einigen können. Alternativ kann die Verwahrstelle bei EU-fremden AIF ihren Sitz auch im Herkunftsmitgliedstaat haben oder, sollte diese der Fall sein, im betreffenden Mitgliedstaat des AIFM, das die AIF verwaltet.*
- (15e) *Die Kommission wird ersucht, die Möglichkeiten zu prüfen, einen geeigneten horizontalen Legislativvorschlag vorzulegen, in dem die Zuständigkeiten und Pflichten von Verwahrstellen sowie Rechte einer Verwahrstelle in einem Mitgliedstaat geregelt werden, ihre Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat anzubieten.*

- (15f) *Die Verwahrstelle sollte verantwortlich sein (i) für die ordentliche Überwachung der Cashflows der AIF und sollte insbesondere sicherstellen, dass das Geld der Anleger und die Barmittel des AIF oder gegebenenfalls des AIFM, das für den AIF tätig ist, ordentlich auf Konten verbucht wird, die im Namen des AIF bzw. des für ihn tätigen AIFM oder der für ihn tätigen Verwahrstelle eröffnet wurden, (ii) die Verwahrung der Vermögenswerte des AIF, darunter (a) die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden, und aller Finanzinstrumente, die in materieller Form der Verwahrstelle übergeben werden können, und (iii) für die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse bei allen anderen Vermögenswerten des AIF oder des für den AIF tätigen AIFM. Bei der Sicherstellung der Verbuchung der Gelder der Anleger auf Geldkonten sollten die Grundsätze berücksichtigt werden, die in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie festgelegt sind.*
- (15g) *Eine Verwahrstelle sollte ihre Tätigkeit ehrlich und mit Fairness, Professionalität und Unabhängigkeit ausüben und dabei im Interesse der AIF oder gegebenenfalls der Anleger der AIF handeln.*
- (15h) *Das Verwahren von Vermögenswerten könnte einem Dritten übertragen werden, der diese Aufgabe seinerseits weiter übertragen könnte. Allerdings sollten sowohl die Übertragung von Aufgaben als auch die Unterbeauftragung objektiv gerechtfertigt sein und dabei strenge Anforderungen in Bezug auf die Eignung des Dritten, dem diese Aufgabe übertragen wird, und die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Verwahrstelle bei der Auswahl, Bestellung und Überprüfung dieses Dritten walten lassen sollte, gelten.*
- (15i) *Ein Dritter, dem die Funktion zur Verwahrung der Vermögenswerte übertragen wurde, darf ein gemeinsames gesondertes Konto für multiple AIF unterhalten.*
- (15j) *Die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung von Vermögenswerten, wie es für die Zwecke von Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vorgesehen ist, oder die Bereitstellung ähnlicher Dienstleistungen durch außereuropäische Wertpapierabrechnungssysteme wird nicht als Beauftragung mit Verwahrfunktionen betrachtet.*
- (15k) *Die strengen Einschränkungen und Auflagen in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben durch die Verwahrstelle AIFM gelten für die Übertragung ihrer spezifischen Funktionen als Verwahrstelle, d. h. die Überwachung des Cashflows, die Verwahrung von Vermögenswerten und die Aufsichtsfunktionen. Für die Delegation anderer unterstützender Aufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle im Rahmen ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen unterliegen nicht den in der Richtlinie festgelegten spezifischen Einschränkungen und Auflagen.*

- (15l) *Die Richtlinie berücksichtigt auch die Tatsache, dass viele AIF und insbesondere Hedgefonds gegenwärtig die Dienste eines Prime-Brokers in Anspruch nehmen. Mit der Richtlinie wird sichergestellt, dass AIF weiterhin die Dienste eines oder mehrerer Prime-Broker in Anspruch nehmen können. Ein Prime-Broker sollte nur dann als Verwahrstelle bestellt werden, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Prime-Broker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden, da Prime-Broker als Gegenparteien von AIF auftreten und daher nicht gleichzeitig in vollem Umfang die Interessen des AIF wahrnehmen können, wie es einer Verwahrstelle obliegt. Verwahrstellen sollten in der Lage sein, Verwahraufgaben an einen oder mehrere Prime-Broker beziehungsweise an Dritte zu delegieren. Abgesehen von den übertragenen Verwahraufgaben sollten Prime-Broker auch Prime-Broker-Dienste an AIF anbieten dürfen. Diese Prime-Broker-Dienste sind nicht Teil der Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung.*
- (15m) *Die Verwahrstelle sollte für die Verluste des AIFM, des AIF und der Anleger haften. In der Richtlinie wird zwischen einem Verlust von Finanzinstrumenten während der Verwahrung und anderen Verlusten unterschieden. In letzterem Fall haftet die Verwahrstelle, wenn ein Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Wenn die Verwahrstelle Vermögenswerte verwahrt und diese Vermögenswerte verlorengehen, so haftet die Verwahrstelle, es sei denn, sie kann beweisen, dass der Verlust auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Eine Verwahrstelle kann sich in diesem Zusammenhang, um ein Beispiel zu nennen, nicht auf gewisse interne Gegebenheiten, wie etwa das Betrugsvergehen eines Mitarbeiters, berufen, um sich aus der Haftung zu entlassen.*
- (15n) *Wenn die Verwahrstelle Verwahraufgaben an einen Dritten überträgt und die von ihm verwahrten Finanzinstrumente verlorengehen, so haftet die Verwahrstelle. Falls es jedoch (i) der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist, durch die vertragliche Vereinbarung der Haftungsübertragung an einen Dritten gemäß eines schriftlichen Vertrags zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder gegebenenfalls dem für den AIF tätigen AIFM, sich aus der Haftung zu entlassen, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist, und falls (ii) der dritte tatsächlich für den Verlust auf der Grundlage eines Vertrags zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten haftbar gemacht werden kann, kann die Verwahrstelle sich in einem solchen Fall aus der Haftung entlassen, wenn sie beweisen kann, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist und dass die spezifischen Auflagen für eine Beauftragung erfüllt worden sind. Durch die Auflage einer vertraglichen Haftungsübertragung an einen Dritten sollen in der Richtlinie externe Effekte in solch einen Vertrag aufgenommen werden, wodurch der Dritte mittelbar für den Verlust von Finanzinstrumenten während der Verwahrung dem AIF oder gegebenenfalls den Anlegern des AIF gegenüber haftet.*
- (15o) *Wenn ferner laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaats vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung mit der Verwahrung genügen, kann die Verwahrstelle sich aus der Haftung entlassen, sofern (i) die Bestimmungen des Fonds oder die Satzung des*

betreffenden AIF solch eine Entlassung aus der Haftung ausdrücklich erlauben; (ii) die Anleger in gebührender Weise über diese Haftungsentlassung und die Umstände, die diese Haftungsentlassung rechtfertigen unterrichtet wurden, bevor sie ihre Anlageentscheidung getroffen haben; (iii) der AIF oder der für den AIF tätige AIFM die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen; (iv) es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder gegebenenfalls mit dem für den AIF tätigen AIFM gibt, in dem solch eine Haftungsentlassung ausdrücklich gestattet ist; und (v) es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten gibt, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich an den Dritten übertragen wird und es dem AIF oder gegebenenfalls dem für den AIF tätigen AIFM ermöglicht wird, seinen Anspruch für den Verlust von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf.

- (15p)** *Diese Richtlinie sollte künftigen Gesetzgebungsmaßnahmen hinsichtlich der Verwahrstelle in der OGAW-Richtlinie nicht vorgreifen, da OGAW und AIF sich sowohl in Bezug auf die von ihnen verfolgten Anlagestrategien als auch in der Art des Anlegers, für den sie bestimmt sind, unterscheiden.*
- (15q)** *Ein AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie für jeden vom ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht vorlegen. Unberührt von dieser Frist von sechs Monaten haben Mitgliedstaaten das Recht, eine kürzere Frist vorzuschreiben.*
- (15r)** *Da ein AIFM auf Hebeleffekte setzen kann und unter bestimmten Umständen zur Entstehung von Systemrisiken oder zu Marktstörungen beitragen kann, sollten AIFM, die auf Hebeleffekte setzen, speziellen Anforderungen unterworfen werden. Die zur Aufdeckung, Verfolgung und Eindämmung dieser Risiken erforderlichen Informationen werden in der Gemeinschaft bislang nicht einheitlich gesammelt und so zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht, dass potenzielle Gefahrenquellen für die Stabilität der Finanzmärkte in der Gemeinschaft ermittelt werden könnten. Um dieser Situation abzuhelpen, sollten für AIFM, die auf Ebene der AIF auf beträchtliche Hebeleffekte setzen, spezielle Anforderungen gelten. **Solche AIFM sollten verpflichtet werden, Angaben zum Gesamtbetrag der eingesetzten Hebeleffekte, zu den Hebeleffekten, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die durch Positionen in Derivaten begründet wurden, sowie zu der erneuten Verwendung von Vermögenswerten und der Herkunft der in ihren AIF eingesetzten Fremdmittel machen.** Die von den zuständigen Behörden erfassten Angaben sollten mit anderen Behörden in der Union, mit ESMA und dem ESRB ausgetauscht werden, damit die Auswirkungen der Hebeleffekte bei den von AIFM verwalteten AIF auf das Finanzsystem in der Union leichter gemeinsam analysiert und gemeinsame Maßnahmen getroffen werden können. **Falls von einem oder mehreren von einem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder ein sonstiges systemrelevantes Institut in anderen Mitgliedstaaten ausgehen könnte, sollten diese Angaben auch mit den zuständigen Behörden ausgetauscht werden.***

- (16) *Um eine angemessene Bewertung der Risiken vornehmen zu können, die von den Hebeleffekten eines AIFM in Bezug auf die von ihm verwalteten AIF ausgehen, muss der AIFM zeigen, dass die Grenzwerte für Hebeleffekte bei jedem von ihm verwalteten AIF angemessen sind und dass er diese Grenzwerte stets einhält.* Den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM sollte deshalb gestattet werden, den Umfang der Hebelfinanzierung, auf die ein AIFM bei AIF setzen könnte, in den Fällen zu begrenzen, in denen die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems bedroht sein könnte. Die ESMA und der ESRB werden über entsprechende Schritte in Kenntnis gesetzt.
- (16a) *Es ist notwendig, dass die ESMA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ESRB festlegen kann, dass die von einem AIFM oder einer Gruppe von AIFM eingesetzte Hebelfinanzierung ein grundlegendes Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems darstellt, und eine Empfehlung für die zuständigen Behörden aussprechen kann, welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen.*
- (17) Es muss sichergestellt werden, dass die für den AIFM zuständigen Behörden, die Unternehmen, über die die von einem AIFM verwalteten AIF Kontrolle ausüben und die Beschäftigten dieser Unternehmen über die Informationen verfügen, die erforderlich sind, damit das Unternehmen beurteilen kann, wie sich diese Kontrolle auf seine Situation auswirkt.
- (17a) *Wenn AIFM AIF verwalten, die Kontrolle über einen Emittenten ausüben, dessen Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten entsprechende Informationen im Allgemeinen gemäß der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote und der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG übermittelt werden.* Zu diesem Zweck sollten AIFM, deren AIF Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen ausüben, spezifischen Anforderungen unterliegen. Um in Bezug auf das kontrollierte Unternehmen Transparenz zu gewährleisten, sollten die Transparenz, Unterrichtung und Berichtspflichten verstärkt werden. Ferner sollten die Jahresberichte des betreffenden AIF durch Informationen zum kontrollierten Unternehmen ergänzt werden, oder diese zusätzlichen Informationen sollten im Jahresbericht des kontrollierten Unternehmens enthalten sein. *Diese Informationen sollten dann den Arbeitnehmern (beziehungsweise ihren Vertretern) des Unternehmens und den Anlegern des betreffenden AIF zugänglich gemacht werden.*
- I**
- (21a) *Diese spezifischen Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmern eines bestimmten Unternehmens gelten für den Fall, dass ein AIF im Einklang mit dieser Richtlinie die Kontrolle über dieses Unternehmen übernommen hat. Da das AIFM jedoch in den meisten Fällen, es sei denn, es ist ein intern verwaltetes AIF, letztendlich keine Kontrolle über die AIF ausübt, da es ferner gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Unternehmensrechts keine direkte Beziehung zwischen den Anteilseignern und den Arbeitnehmern eines Unternehmens*

(beziehungsweise ihren Vertretern) gibt, können gemäß dieser Richtlinie dem Anteilseigner (beziehungsweise seinem Verwalter), d. h. dem AIFM und seiner Aufsichtsbehörde, keine unmittelbaren Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmern eines Unternehmens (oder ihren Vertretern) auferlegt werden. Was die Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmern (beziehungsweise ihren Vertretern) angeht, so enthält die Richtlinie eine Handlungspflicht für den betreffenden AIFM, nach bestem Bestreben dafür zu sorgen, dass der Vorstand des betreffenden Unternehmens die einschlägigen Informationen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie den Arbeitnehmern des Unternehmens (beziehungsweise ihren Vertretern) zugänglich gemacht.

- (21b) Die Kommission wird ersucht, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zu prüfen, die Informations- und Veröffentlichungspflichten abzuändern, die im Falle der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen oder Emittenten gemäß dieser Richtlinie allgemein und unabhängig von der Art des Anlegers gelten.*
- (21c) Verwaltet ein AIFM AIF, die ein nicht börsennotiertes Unternehmen kontrollieren können, so sollte der AIFM auch verpflichtet sein, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Angaben zur Finanzierung des Erwerbs der zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Anteile zu machen. Diese Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben über die Finanzierung sollten auch dann gelten, wenn ein AIFM AIF verwaltet, die Kontrolle über einen Anteilsemittenten ausüben können, der zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen ist.*
- (21d) Wenn ein AIFM AIF verwaltet, die einen Punkt erreichen, dass sie die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten ausüben, so darf solch ein AIFM vor Ablauf einer Frist von 24 Monaten nach der Erlangung der Kontrolle durch die AIF über das Unternehmen (i) gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie den Vertrieb, die Kapitalherabsetzung, die Rücknahme und/oder den Erwerb eigener Anteile durch das Unternehmen weder fördern noch unterstützen oder dazu anleiten; und (ii), da der AIFM bevollmächtigt ist, in den Leitungsgremien des Unternehmens für die AIF abzustimmen, nicht für eine Streuung, Kapitalherabsetzung, Rücknahme und/oder den Erwerb eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie stimmen; sowie iii) in jedem Fall sich nach bestem Bestreben dafür einzusetzen, dass eine Streuung, Kapitalherabsetzung, Rücknahme und/oder der Erwerb eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verhindert wird. Bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht sollten die Mitgliedstaaten den regulatorischen Zweck der Bestimmungen in Abschnitt 2, Kapitel V dieser Richtlinie berücksichtigen und dabei in gebührendem Maße auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-AIF und EU-fremde AIF achten, wenn es darum geht, die Kontrolle über Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union zu erlangen.*
- (21e) Bei den Informations- und Veröffentlichungspflichten und den spezifischen Schutzmechanismen vor dem Ausschlachten eines Unternehmens im Falle der Erlangung der Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder gegebenenfalls einen Emittenten gibt es eine allgemeine Ausnahmeregelung, die für die Kontrolle über kleine und mittlere Unternehmen und Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Immobilien gilt. Des Weiteren*

zielen die Bestimmungen in Bezug auf Informationen nicht darauf ab, Informationen über die Eigentumsverhältnisse zu veröffentlichen, wodurch AIFM gegenüber möglichen Wettbewerbern wie etwa Staatsfonds benachteiligt würden oder Wettbewerber diese Informationen zu ihrem Vorteil nutzen könnten, um das betreffende Unternehmen aus dem Markt zu drängen. Daher sollten die Berichts- und Informationspflichten unbeschadet der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft und der Richtlinien 2004/25/EG und 2004/109/EG gelten. Dies bedeutet, dass Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die Arbeitnehmervertreter und Fachleute, die sie unterstützen, im Rahmen der durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen und Bedingungen nicht befugt sind, Informationen an Arbeitnehmer und Dritte weiterzuleiten, die im legitimen Interesse des Unternehmens ihnen ausdrücklich als vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Mitgliedstaaten können Arbeitnehmern und Personen, die sie unterstützen, die Befugnis erteilen, vertrauliche Informationen an Arbeitnehmer und Dritte mit der Verpflichtung, sie vertraulich zu behandeln, weiterzuleiten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der betreffende AIFM die Übermittlung von Informationen durch den Vorstand an die Arbeitnehmer (oder deren Vertreter) nicht verlangen sollte, wenn die Informationen nach objektiven Kriterien dazu geeignet wären, die Funktionsfähigkeit des betreffenden Unternehmens erheblich zu schädigen oder sich nachteilig darauf auszuwirken. Diese Pflichten sollten ferner unbeschadet der von den Mitgliedstaaten erlassenen strengeren Vorschriften gelten.

- (21f) In dieser Richtlinie sind auch die Bedingungen festgelegt, unter denen ein EU-AIFM berechtigt ist, Anteile eines EU-AIF an professionelle Anleger in der Europäischen Union zu vertreiben. Dieser Vertrieb durch ein EU-AIFM wird nur dann gestattet, wenn der AIFM die Bestimmungen dieser Richtlinie einhält und über einen Pass verfügt. Der Vertrieb von AIFM unter den oben genannten Schwellenwerten bleibt davon unberührt. Der Vertrieb dieser AIF kann von den Mitgliedstaaten weiterhin gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen gestattet werden.*
- (21g) Anteile eines AIF können nur dann an einer Börse in der EU notiert oder von Dritten, die für den AIFM in einem bestimmten Mitgliedstaat tätig sind, angeboten bzw. platziert werden, wenn der AIFM, der die AIF verwaltet, selbst Anteile des AIF in diesem Mitgliedstaat vertreiben darf. Darüber hinaus können auch andere einzelstaatliche oder EU-Rechtsvorschriften, wie etwa die Richtlinien 2003/71/EG und 2004/39/EG ebenfalls den Vertrieb von AIF an Anleger regeln.*
- (21h) Viele EU-AIFM verwalten derzeit EU-fremde AIF. Es ist angemessen, zugelassenen EU-AIFM die Verwaltung EU-fremder AIF ohne deren Vertrieb auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu gestatten, und dabei nicht die strengen Verwahrungslagen und die Auflagen bezüglich des Jahresberichts gemäß dieser Richtlinie auf sie anzuwenden, da diese Auflagen in den Schutz europäischer Anleger aufgenommen wurde.*
- (21i) Nach dem Erlass eines diesbezüglichen delegierten Rechtsakts durch die Kommission, der nach Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlung durch die*

ESMA grundsätzlich zwei Jahre nach Ablauf der endgültigen Frist für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie in Kraft tritt, sollte es zugelassenen AIFM mit Sitz in der EU, die beabsichtigen, AIF mit Sitz außerhalb der EU an professionelle Anleger in ihrem Herkunftsmitgliedstaat und/oder anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, gestattet sein, dies mit einem Pass zu tun, sofern sie sie alle Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten. Dieses Recht sollte Meldeverfahren und der Erfüllung von Bedingungen im Hinblick auf den Drittstaat des AIF mit Sitz außerhalb der EU unterliegen.

- (21j) *Während einer Übergangsphase, die grundsätzlich entsprechend einer diesbezüglichen Empfehlung der ESMA mit einem delegierten Rechtsakt drei Jahre nach dessen Inkrafttreten beendet wird, durch den der europäische Pass zur Anwendung kommt, können auch AIFM mit Sitz in der EU, die beabsichtigen, AIF mit Sitz außerhalb der EU auf dem Hoheitsgebiet bestimmter EU-Mitgliedstaaten ohne Pass zu vermarkten, die Zulassung von den betreffenden Mitgliedstaaten erhalten, sofern sie alle Bestimmungen der Richtlinie mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Verwahrstellen einhalten. Die AIFM müssen jedoch sicherstellen, dass ein oder mehrere Unternehmen damit betraut werden, die Pflichten der Verwahrstelle wahrzunehmen, und angemessene Vereinbarungen zum Zwecke der Überwachung der Systemrisiken sollten im Einklang mit internationalen Standards zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats des AIF mit Sitz außerhalb der EU geschlossen werden, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ermöglicht, ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sollten nicht als Hemmnis genutzt werden, um den Vertrieb von Drittlandfonds in einem Mitgliedstaat zu erschweren. Darüber hinaus darf der Drittstaat, in dem der AIF mit Sitz außerhalb der EU seinen Sitz hat, von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ nicht als nicht-kooperatives Land und Gebiet eingestuft sein.*
- (21k) *Ein grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie besteht darin, dass ein AIFM mit Sitz in einem Drittstaat außerhalb der EU nach dem Erlass eines diesbezüglichen delegierten Rechtsakts durch die Kommission, der nach Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlung durch die ESMA grundsätzlich zwei Jahre nach Ablauf der endgültigen Frist für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie in Kraft tritt, in den Genuss der Rechte nach dieser Richtlinie (wie etwa in Bezug auf Marktanteile und Anteile an AIF mit Pass in der Europäischen Union) kommt, sofern er den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen unterliegt. Damit sollten gleiche Rahmenbedingungen für AIFM mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU gewährleistet werden. Mit dieser Richtlinie wird daher ein Zulassungsverfahren für AIFM mit Sitz außerhalb der EU im Sinne dieser Richtlinie geschaffen, das nach dem Inkrafttreten des diesbezüglich von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakts zur Anwendung kommt. Um sicherzustellen, dass die Einhaltung durchgesetzt wird, wird mit dieser Richtlinie festgelegt, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Einhaltung dieser Richtlinie durchsetzen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden für diese AIFM mit Sitz außerhalb der EU sind die in dieser Richtlinie bestimmten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.*

- (21l) *Hat ein AIFM mit Sitz außerhalb der EU daher die Absicht, einen AIF mit Sitz in der EU zu verwalten und/oder einen AIF auf dem Gebiet der EU mit einem Pass zu vertreiben, sollte er verpflichtet sein, alle Bestimmungen dieser Richtlinie zu erfüllen, sodass er den gleichen Verpflichtungen unterliegt wie AIFM mit Sitz in der Union. In besonderen Ausnahmefällen, in denen und in dem Umfang, in dem die Einhaltung einer Bestimmung dieser Richtlinie mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften nicht vereinbar ist, denen der AIFM mit Sitz außerhalb der EU oder gegebenenfalls der in der Europäischen Union vertriebene AIF mit Sitz außerhalb der EU unterliegt, kann der AIFM mit Sitz außerhalb der EU von der Einhaltung dieser Bestimmung der Richtlinie befreit werden, wenn er belegen kann, dass i) es nicht möglich ist, die Einhaltung einer Bestimmung dieser Richtlinie mit der Einhaltung einer verpflichtenden Rechtsvorschrift, der der AIFM mit Sitz außerhalb der EU oder gegebenenfalls der in der Europäischen Union vertriebene AIF mit Sitz außerhalb der EU unterliegt, zu vereinen; ii) die Rechtsvorschriften, denen der AIFM mit Sitz außerhalb der EU und/oder der AIF mit Sitz außerhalb der EU unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem gleichen regulatorischen Zweck und dem gleichen Schutzniveau für die Anleger des betreffenden AIF enthalten; und iii) der AIFM mit Sitz außerhalb der EU und/oder der AIF mit Sitz außerhalb der EU diese gleichwertige Bestimmung erfüllt.*
- (21m) *Ferner ist ein solcher AIFM mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet, ein bestimmtes Zulassungsverfahren einzuhalten, und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Drittstaat des AIFM mit Sitz außerhalb der EU oder gegebenenfalls den Drittstaat des AIF mit Sitz außerhalb der EU sollten erfüllt werden.*
- (21n) *Die ESMA gibt Empfehlungen zur Bestimmung des betreffenden Mitgliedstaats und gegebenenfalls zur Befreiung im Fall der Unvereinbarkeit mit einer gleichwertigen Bestimmung ab. Für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM gelten besondere Informationspflichten seitens der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Ferner kommt das in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] dargelegte Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden über die Bestimmung des betreffenden Mitgliedstaats, die Befreiung im Fall der Unvereinbarkeit mit gleichwertigen Bestimmungen und die Bewertung der Einhaltung der besonderen Anforderungen im Hinblick auf den Drittstaat des AIFM mit Sitz außerhalb der EU oder gegebenenfalls den Drittstaat des AIF mit Sitz außerhalb der EU zur Anwendung.*
- (21o) *Die ESMA sollte die Tätigkeit der zuständigen Behörden in Bezug auf die Zulassung und die Überwachung von AIFM mit Sitz außerhalb der EU jährlich einer vergleichenden Analyse unterziehen, um die Kohärenz der Aufsichtstätigkeit im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] weiter zu erhöhen.*
- (21p) *Während einer Übergangsphase, die grundsätzlich entsprechend einer diesbezüglichen Empfehlung der ESMA mit einem delegierten Rechtsakt drei Jahre nach dessen Inkrafttreten beendet wird, durch den der europäische Pass zur Anwendung kommt, können auch AIFM mit Sitz außerhalb der EU, die beabsichtigen, AIF nur auf dem Hoheitsgebiet bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne einen entsprechenden Pass zu vertreiben, die Zulassung von den betreffenden Mitgliedstaaten erhalten, sofern bestimmte*

Mindestanforderungen erfüllt werden. Diese AIFM sollten zumindest ähnlichen Vorschriften unterliegen, wie sie für AIFM mit Sitz in der EU, die AIF mit Sitz in der EU verwalten, in Bezug auf Informationspflichten gegenüber Anlegern gelten. Um die Überwachung von Systemrisiken zu erleichtern, sollten diese AIFM auch Offenlegungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen. Daher müssen diese AIFM die in dieser Richtlinie angeführten Transparenzanforderungen sowie Abschnitt 2 des Kapitels V einhalten. Ferner sollten geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen die AIF vertrieben werden, und gegebenenfalls den für den AIF mit Sitz in der EU zuständigen Behörden und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats des AIFM mit Sitz außerhalb der EU geschlossen werden, sodass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sollten nicht als Hemmnis genutzt werden, um den Vertrieb von Drittlandfonds in einem Mitgliedstaat zu erschweren. Schließlich darf der Drittstaat, in dem der AIFM mit Sitz außerhalb der EU und gegebenenfalls der AIF mit Sitz außerhalb der EU seinen Sitz hat, von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ nicht als nichtkooperatives Land und Gebiet eingestuft sein.

- (21q) Diese Richtlinie betrifft nicht die aktuelle Situation, in der ein professioneller Anleger mit Sitz in der Union unabhängig vom Sitz des AIFM und/oder des AIF auf eigene Initiative in AIF investieren kann.*
- (21r) Die Mitgliedstaaten sollten allerdings den Vertrieb aller oder bestimmter Arten der von AIFM verwalteten AIF an Kleinanleger in ihrem Hoheitsgebiet gestatten können. Gestattet ein Mitgliedstaat den Vertrieb bestimmter Arten von AIF, sollte der Mitgliedstaat eine Einzelfallbewertung vornehmen, um festzustellen, ob ein bestimmter AIF einer Art von AIF zugerechnet werden kann, die an Kleinanleger in seinem Hoheitsgebiet vertrieben werden darf. Unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsinstrumente der Europäischen Union können die Mitgliedstaaten in diesen Fällen als Voraussetzung für den Vertrieb an Kleinanleger die AIF und AIFM strengerer Anforderungen unterwerfen als AIF, die an professionelle Anleger in ihrem Hoheitsgebiet vertrieben werden, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb auf nationaler Ebene oder grenzüberschreitend erfolgt. Gestattet ein Mitgliedstaat den Vertrieb von AIF an Kleinanleger in seinem Hoheitsgebiet, sollte diese Möglichkeit den AIFM unabhängig davon offenstehen, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Sitz haben; ferner dürfen die Mitgliedstaaten grenzüberschreitend vertriebene AIF mit Sitz in der Union keinen strengerer Anforderungen unterwerfen als im Inland vertriebene AIF. Zudem müssen die AIFM, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassenen Wertpapierfirmen und die gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstitute, welche Wertpapierdienstleistungen für Kleinanleger erbringen, bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter AIF für einen einzelnen Kleinanleger geeignet oder angemessen ist oder ob es sich um ein komplexes oder ein nicht komplexes Finanzinstrument handelt, den zusätzlichen Anforderungen Rechnung tragen.*

- (22) Die Befugnisse und Pflichten der für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden müssen klargestellt und die Mechanismen, die zur Gewährleistung **einer wirksamen** grenzübergreifenden Zusammenarbeit benötigt werden, ausgebaut werden. *Unter bestimmten Umständen sollte es den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten gestattet sein, im Bereich der in ihre Zuständigkeit fallenden Bestimmungen unmittelbar tätig zu werden. Im Hinblick auf die anderen Bestimmungen sollte es den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten unter bestimmten Umständen gestattet sein, Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu fordern und selbst tätig zu werden, wenn keine derartigen Maßnahmen ergriffen werden.*
- I**
- (23a) *In dieser Richtlinie sind ferner eine allgemeine Koordinierungsfunktion der ESMA und die Möglichkeit verbindlicher Schlichtungsverfahren unter Vorsitz der ESMA zur Streitbeilegung zwischen zuständigen Behörden vorgesehen.*
- (23b) *Die ESMA arbeitet technische Regulierungsstandards zum Inhalt der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit aus, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder gegebenenfalls vom betreffenden Mitgliedstaat des AIFM und den betreffenden Aufsichtsbehörden außerhalb der Europäischen Union über die Verfahren für den Informationsaustausch geschlossen werden müssen. Mithilfe der technischen Standards sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats nach diesen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit alle erforderlichen Informationen erhalten, um ihre Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen zu können. Die ESMA erleichtert in ihrer Funktion auch die Aushandlung und den Abschluss der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit. So kann die ESMA in dieser Funktion zum Beispiel ein standardisiertes Format für derartige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Verfügung stellen.*
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall, dass gegen die Vorschriften dieser Richtlinie verstoßen wird, Sanktionen vorsehen und deren Anwendung sicherstellen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (25) *Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und folgt den Prinzipien, die insbesondere im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, besonders das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Artikel 16 des Vertrags und in Artikel 8 der Charta. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden **I** sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt sind. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr geregelt ist, die in vollem Umfang auf*

die für die Zwecke dieser Verordnung vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten angewandt werden sollte.

- (26) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten *im Wege von Durchführungsrechtsakten* gemäß *Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)* erlassen werden.
- (27) *Die Kommission wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV ermächtigt, wo dies in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist. Die Kommission sollte insbesondere zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt werden, mit denen die Art der Berechnung der Schwellenwerte und die Art der Behandlung derjenigen AIFM festgelegt wird, deren verwaltetes Vermögen – einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögenswerte – innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert überschreitet und/oder unterschreitet; die Pflicht zur Registrierung der unter die Schwellenwerte fallenden Einheiten und der Pflicht zur Übermittlung von Informationen, um Systemrisiken wirksam überwachen zu können; und die Verpflichtung zur Meldung an die betreffenden zuständigen Behörden. Delegierte Rechtsakte sollten auch erlassen werden, um die Hebeleffekte, einschließlich jeglicher von den betreffenden AIF kontrollierter finanzieller und/oder rechtlicher Strukturen mit Beteiligung Dritter, und die Berechnung der Hebeleffekte zu klären. Delegierte Rechtsakte sollten außerdem erlassen werden, um die Risiken, die durch die zusätzlichen Eigenmittel oder die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden müssen, die Kriterien für die Bestimmung der Angemessenheit der zusätzlichen Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Vorgehensweise bei der Bestimmung fortlaufender Anpassungen der Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung festzulegen. Ferner sollten delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien erlassen werden, anhand derer die zuständigen Behörden bewerten, ob AIFM ihren Pflichten in Bezug auf Wohlverhaltensregeln, ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des AIF oder der Anleger der von ihnen verwalteten AIF zu handeln, sowie der Integrität des Marktes nachkommen; über die für ihre ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen; alle angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht unterbunden werden können, zur Ermittlung, Vorbeugung, Bewältigung, Überwachung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen des AIF und seiner Anleger auswirken, und um sicherzustellen, dass den von ihnen verwalteten AIF eine faire Behandlung zukommt; alle auf ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllen, um das bestmögliche Interesse des AIF oder der Anleger der von ihnen verwalteten AIF und die Integrität des Marktes zu fördern; und alle Anleger der AIF fair behandeln. Darüber hinaus sollten delegierte Rechtsakte erlassen werden, um die Art der von den AIFM zu ermittelnden Interessenkonflikte und die Schritte festzulegen, die hinsichtlich der Strukturen sowie der internen und organisatorischen Verfahren nach vernünftigem Ermessen von ihnen erwartet werden können, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu bewältigen, zu überwachen und offen zu legen. Delegierte Rechtsakte sollten auch erlassen werden, um die anwendbaren Risikomanagementfunktionen, die angemessenen zeitlichen Abstände zwischen den Überprüfungen des Risikomanagementsystems, die Art der funktionalen und hierarchischen Trennung des Risikomanagements von den*

operativen Einheiten einschließlich des Portfoliomanagements, die besonderen Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte und die von den AIFM anzuwendenden Anforderungen an das Risikomanagement festzulegen. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um zu präzisieren, welche Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren ein AIFM anwenden sollte, und um die Ausrichtung von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen aneinander festzulegen. Delegierte Rechtsakte sollten auch erlassen werden, um die Anforderungen, die die Originatoren, die Sponsoren und die ursprünglichen Kreditgeber von Verbriefungspositionen erfüllen müssen, damit ein AIFM in derartige, nach dem 1. Januar 2011 emittierte Instrumente investieren darf. Ebenfalls sollten delegierte Rechtsakte erlassen werden, um die Anforderungen festzulegen, die AIFM erfüllen müssen, wenn sie in derartige Verbriefungen investieren. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um Verfahren über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren festzulegen. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Verfahren für eine ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte und Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Einheit des AIF, die beruflichen Garantien, die die externe Bewertungsstelle bieten muss, und die geeigneten Zeitabstände für die Durchführung von Bewertungen offener Fonds festzulegen. Darüber hinaus sollte durch den Erlass delegierter Rechtsakte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die Übertragung von Aufgaben eines AIFM genehmigt werden sollte und unter welchen Bedingungen der Verwalter seine Aufgaben in einem Umfang übertragen hat, der ihn zu einer Briefkastenfirma werden lässt, und deshalb nicht mehr als Verwalter des AIF betrachtet werden kann. In Bezug auf Verwahrstellen sollten delegierte Rechtsakte auch erlassen werden, um die Kriterien, anhand derer bewertet wird, ob die Anforderungen an eine wirksame Regulierung und Aufsicht in den Drittstaaten, in denen die Verwahrstellen ihren Sitz haben, den einschlägigen Bestimmungen der Union entsprechen und wirksam umgesetzt werden, welche Einzelheiten in die Standardvereinbarung aufzunehmen sind; die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Verwahrstelle, einschließlich der Arten von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle verwahrt werden dürfen, der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben darf, und die Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente sichert; die Sorgfaltspflichten der Verwahrstellen; die Trennungspflicht; die Beidnungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als verloren angesehen werden; was unter höherer Gewalt, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren, verstanden wird; sowie die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die Aufnahme einer vertraglichen Bestimmung über eine Haftungsbefreiung vorliegt, festzulegen. Mit dem Erlass delegierter Rechtsakte sollten ferner Form und Inhalt des Jahresberichts, den AIFM für jeden von ihnen verwalteten AIF zur Verfügung stellen müssen, und die Informations- und Meldepflichten von AIFM gegenüber Anlegern bzw. zuständigen Behörden sowie deren Häufigkeit festgelegt werden. Mit dem Erlass delegierter Rechtsakte sollte auch festgelegt werden, wann davon auszugehen ist, dass Hebelfinanzierungen in erheblichem Umfang eingesetzt werden. Delegierte Rechtsakte sollten zur Festlegung der Grundsätze erlassen werden, die von den zuständigen Behörden der

Prüfung einer Begrenzung der Hebelfinanzierung zugrunde gelegt werden sollten. Delegierte Rechtsakte sollten darüber hinaus erlassen werden, um Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Hinblick auf AIFM und/oder AIF mit Sitz außerhalb der EU festzulegen, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittstaaten zu konzipieren. Mit dem Erlass delegierter Rechtsakte sollte ferner der Inhalt ■ des Informationsaustauschs über AIFM zwischen den zuständigen Behörden ■ und die Übermittlung bestimmter Informationen an die ESMA festgelegt werden.

-
- (28a) Entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung der ESMA und den in der Richtlinie angeführten Kriterien sollte auch ein delegierter Rechtsakt erlassen werden, um den europäischen Pass auf den Vertrieb von AIF mit Sitz außerhalb der EU in der Europäischen Union durch AIFM mit Sitz in der EU und/oder auf den Vertrieb von AIF in der Europäischen Union durch AIFM mit Sitz außerhalb der EU auszuweiten, während ein weiterer delegierter Rechtsakt erlassen werden sollte, um die Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen über Privatplatzierungen zu beenden.*
 - (28b) Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt binnen drei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Bei schwerwiegenden Bedenken kann diese Frist auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert werden. Das Europäische Parlament und der Rat können den anderen Organen mitteilen, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Diese frühzeitige Billigung delegierter Rechtsakte ist gegebenenfalls für die Einhaltung von Fristen von besonderer Bedeutung, um Mitgliedstaaten zum Beispiel zu gestatten, delegierte Rechtsakte innerhalb der in dieser Richtlinie angegebenen Umsetzungsfrist umzusetzen.*
 - (28c) Gemäß der Erklärung 39 zu Artikel 290 AEUV, die im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon angenommen wurde, enthalten ist, sollte die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten konsultieren.*
 - (28d) Zwei Jahre nach Ablauf der endgültigen Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie gibt die ESMA eine Stellungnahme zur Funktionsweise des bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen europäischen Passes und zur Funktionsweise der einzelstaatlichen Bestimmungen über Privatplatzierungen ab. Sie gibt ebenso eine Empfehlung in Bezug auf die Ausweitung des europäischen Passes auf den Vertrieb von AIF mit Sitz außerhalb der EU in der Europäischen Union durch AIFM mit Sitz in der EU sowie auf die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF in der Europäischen Union durch AIFM mit Sitz außerhalb der EU ab. Binnen drei Monaten nach Eingang der Empfehlung und der Stellungnahme der ESMA erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt. Sie berücksichtigt dabei die angeführten Kriterien sowie die Ziele dieser Richtlinie, wie etwa den Binnenmarkt, den Anlegerschutz und die wirksame Überwachung der Systemrisiken, unter Angabe*

des Datums, an dem die in den Artikeln 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h vorgesehenen Regelungen in allen Mitgliedstaaten gelten.

- (28e) Bei ihrem Gipfeltreffen im April 2009 in London haben die Staats- und Regierungschefs der G20 vereinbart, dass Hedgefonds oder deren Manager eingetragen und verpflichtet sein sollten, sachdienliche Informationen gegenüber Aufsichts- und Regulierungsbehörden laufend offenzulegen. Sie sollten der Aufsicht unterliegen, damit gewährleistet ist, dass sie über ein angemessenes Risikomanagement verfügen. Im Juni 2010 haben die Staats- und Regierungschefs der G20 ihr Engagement erneuert und sich verpflichtet, die Umsetzung entschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht über Hedgefonds in einer international kohärenten und nichtdiskriminierenden Form zu beschleunigen. Zur Unterstützung der Ziele der G20 hat die IOSCO im Juni 2009 hochrangige Prinzipien für die Aufsicht über Hedgefonds herausgegeben, um die Entwicklung einer international kohärenten Regulierung auf diesem Gebiet zu steuern. Am 16. September 2010 war der Europäische Rat sich darin einig, dass Europa seine Interessen und Werte konsequenter und in einem Geist der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Nutzens vertreten muss und im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Union konkrete Maßnahmen ergreifen muss, um einen erweiterten Marktzugang für europäische Unternehmen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit im Regulierungsbereich mit den wichtigsten Handelspartnern zu vertiefen. Die Kommission wird bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen auch von unseren internationalen Partnern in gleicher Weise umgesetzt werden.*
- (28f) Drei Jahre nach dem Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts, durch den der europäische Pass auf alle AIFM zur Anwendung kommt, gibt die ESMA eine Stellungnahme zur Funktionsweise des europäischen Passes und zur Funktionsweise der einzelstaatlichen Bestimmungen über Privatplatzierungen ab. Sie gibt auch eine Empfehlung über die Beendigung derartiger einzelstaatlicher Bestimmungen ab. Binnen drei Monaten nach Eingang der Empfehlung und der Stellungnahme der ESMA erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt. Sie berücksichtigt dabei die angeführten Kriterien sowie die Ziele dieser Richtlinie, wie etwa den Binnenmarkt, den Anlegerschutz und die wirksame Überwachung der Systemrisiken, unter Angabe des Datums, an dem die in den Artikeln 35c und 35i vorgesehenen einzelstaatlichen Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten beendet werden.*
- (28g) Vier Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie leitet die Kommission auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation und im Lichte der Beratungen mit den zuständigen Behörden eine Überprüfung der Anwendung und des Geltungsbereichs dieser Richtlinie ein. Bei dieser Überprüfung werden die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie sowie die Auswirkungen der Richtlinie auf Anleger, AIF oder AIFM, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union untersucht. Ferner wird untersucht, inwieweit die Ziele der Richtlinie erreicht worden sind; gegebenenfalls werden geeignete Änderungen vorgeschlagen. Die Untersuchung beinhaltet einen allgemeinen Überblick über die Funktionsweise der Bestimmungen dieser Richtlinie und über die bei deren Anwendung gemachten Erfahrungen. Die Kommission untersucht im Rahmen ihrer Überprüfung die Funktionsweise der ESMA und der zuständigen EU-Behörden bei der*

Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht über alle auf EU-Märkten tätigen AIFM im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, was unter anderem – und im Einklang mit der ESMA-Verordnung – die Übertragung weiterer Aufsichtszuständigkeiten im Bereich der Zulassung und Überwachung von AIFM mit Sitz außerhalb der EU an die ESMA einschließt. In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission die Kosten und Nutzen der Übertragung derartiger Aufgaben an die ESMA.

- (28h) *Mit dieser Richtlinie wird die Einrichtung eines Rahmens angestrebt, in dem die Bewältigung der potentiellen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der AIFM ergeben können, und die wirksame Überwachung dieser Risiken durch die zuständigen Behörden in der Europäischen Union ermöglicht wird. Es ist erforderlich, einen strengen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen einzurichten, um Lücken in der Finanzregulierung zu vermeiden. In dieser Hinsicht wird auf die bestehenden Sorgfaltspflichten verwiesen, die nach den einschlägigen Bestimmungen für professionelle Anleger gelten. Ferner ist die Kommission angehalten, die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf professionelle Anleger zu überprüfen, um über die Notwendigkeit strengerer Anforderungen für Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu befinden, die von europäischen professionellen Anlegern, die in Finanzprodukte von außerhalb der EU, wie unter anderem AIF mit Sitz außerhalb der EU, investieren, eingehalten werden müssen.*
- (28i) *Am Ende der Überprüfung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht vor, der gegebenenfalls Änderungsvorschläge enthält, in denen die mit der Richtlinie verfolgten Ziele sowie die potentiellen Auswirkungen auf die Anleger, die AIF oder die AIFM sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union berücksichtigt werden.*
- (29) Da die Ziele **dieser Richtlinie**, nämlich die Gewährleistung eines hohen **Anlegerschutzes** durch Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Zulassung und Beaufsichtigung von AIFM, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können – die Unzulänglichkeiten bei den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften und der derzeitigen Beaufsichtigung der betreffenden Akteure erbringen hierfür den Nachweis – und daher besser auf **Ebene der Europäischen Union** zu erreichen sind, kann die **Union** im Einklang mit dem in Artikel 5 **des Vertrags über die Europäische Union** niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) *Die Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und die Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] sollten daher entsprechend geändert werden -*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie werden Vorschriften für die Zulassung, die laufende Tätigkeit und die Transparenz der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) festgelegt, die **derartige Fonds** in der **Union verwalten und/oder vermarkten** **■** .

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Ausnahmen gilt die Richtlinie für

- a) alle AIFM mit Sitz in der EU, die ■ einen oder mehrere alternative Investmentfonds (AIF) verwalten, wobei es keine Rolle spielt, ■ ob der AIF seinen Sitz inner- oder außerhalb der EU hat,**
- b) alle AIFM mit Sitz außerhalb der EU, die einen oder mehrere AIF mit Sitz in der EU verwalten, und**
- c) alle AIFM mit Sitz außerhalb der EU, die einen oder mehrere AIF in der Europäischen Union vertreiben, wobei es keine Rolle spielt, ob der AIF seinen Sitz inner- oder außerhalb der EU hat.**

(1a) In dieser Hinsicht ist es ohne Bedeutung,

- a) ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt,**
- b) ob der AIF die Vertragsform, die Form des Trust, die Satzungsform oder irgendeine andere Rechtsform hat,**
- c) welche rechtliche Struktur der AIF ■ hat.**

■

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Holdinggesellschaften,**
- b) Einrichtungen, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EBAV) fallen, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 2 Absatz 1 jener Richtlinie genannten zugelassenen Stellen, die für die Verwaltung von EBAV verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind, oder der bestellten Vermögensverwalter nach Artikel 19 Absatz 1 derselben Richtlinie, sofern sie nicht AIF verwalten,**

- c) *supranationale Institutionen, wie Weltbank, IWF, EZB, EIB, **europäische Institutionen für Entwicklungsfinanzierung (EDFI)** und **bilaterale Entwicklungsbanken** sowie EIF, sonstige supranationale Einrichtungen und ähnliche internationale Organisationen, falls solche Einrichtungen bzw. Organisationen einen oder mehrere AIF verwalten, **sofern diese AIF in öffentlichem Interesse handeln,***
 - d) *nationale Zentralbanken,*
 - e) *staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen, die Fonds zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten,*
 - f) *Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne,*
 - g) *Verbriefungszweckgesellschaften.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten AIFM die in dieser Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen fortlaufend erfüllen.*

Artikel 2a

Ausnahmen

- (1) *Diese Richtlinie gilt nicht für AIFM, sofern sie einen oder mehrere AIF verwalten, dessen/deren einzige Anleger die AIFM oder die Muttergesellschaften oder die Tochtergesellschaften der AIFM oder andere Tochtergesellschaften jener Muttergesellschaften sind, unter der Voraussetzung, dass keiner dieser Anleger selbst ein AIF ist.*
- (2) *Unbeschadet der Anwendung des Artikels 41 ist die Anwendung der Richtlinie für die folgenden AIFM auf die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen beschränkt:*
 - a) *AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, AIF verwalten, deren Vermögen – einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögenswerte – insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100 Millionen EUR hinausgeht, oder*
 - b) *AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, AIF verwalten, deren Vermögen insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500 Millionen EUR hinausgeht, wenn keiner dieser AIF hebelfinanziert ist und innerhalb von fünf Jahren nach der Erstinvestition in jeden dieser AIF keine Kündigungsrechte ausgeübt werden können.*

- (3) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten AIFM zumindest*
- a) einer Eintragung durch die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen,*
 - b) sich und die von ihnen verwalteten AIF zum Zeitpunkt ihrer Eintragung gegenüber den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats ausweisen,*
 - c) den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zum Zeitpunkt ihrer Eintragung die Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vorlegen,*
 - d) die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Risikokonzentrationen bei den von ihnen verwalteten AIF unterrichten, um den zuständigen Behörden eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen, und*
 - e) den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls mitteilen, dass sie die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.*

Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf AIFM, die unter eine der in Absatz 2 genannten Ausnahmen fallen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betroffenen AIFM binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach den in dieser Richtlinie dargelegten Verfahren beantragen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

- (4) *Die in Absatz 2 genannten AIFM kommen nicht in den Genuss der mit dieser Richtlinie eingeräumten Rechte, es sei denn, ein AIFM beschließt, sich dieser Richtlinie zu unterwerfen, woraufhin die gesamte Richtlinie, vorbehaltlich der darin genannten Ausnahmen, für den betreffenden AIFM gilt.*
- (5) *Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zur genauen Festlegung der Verfahren, die auf AIFM, die gemäß Absatz 4 beschließen, sich dieser Richtlinie zu unterwerfen, anzuwenden sind.*
- (6) *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen Folgendes festgelegt wird:*
- a) die Art der Berechnung der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte und die Art der Behandlung derjenigen AIFM, deren verwaltetes Vermögen – einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögenswerte – innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert überschreitet und/oder unterschreitet,*

- b) *die Pflicht zur Registrierung der in Absatz 2 genannten Einheiten und zur Übermittlung von Informationen, um eine effektive Überwachung der Systemrisiken gemäß Absatz 3 zu ermöglichen, und*
- c) *die Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Absatz 3.*

Artikel 3

Definitionen

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen, *sofern in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird:*
 - a) *„Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten von AIF“ sind die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Erfüllung der fiduziarischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die AIF investiert haben.*
 - b) *„AIF“ oder „Alternativer Investmentfonds“ ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Anlagezweige,

 - i) *der von einer Gruppe von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der betreffenden Anleger zu investieren; und*
 - ii) *der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) keine Genehmigung benötigt.**
 - c) *„AIFM“ oder „Verwalter alternativer Investmentfonds“ ist jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten.*
 - d) *„Zweigniederlassung“ ist eine Betriebsstelle, wenn ein AIFM einen rechtlich unselbstständigen Teil eines AIFM bildet und wenn ein AIFM Dienstleistungen erbringt, für die dem AIFM eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen eines AIFM mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.*
 - e) *„Carried interest“ ist ein Anteil an den Gewinnen des AIF, die ein AIFM als Vergütung für die Verwaltung des AIF erhält, schließt jedoch sämtliche Beteiligungen an den Gewinnen des AIF aus, die der AIFM als Rendite für Investitionen des AIFM in den AIFM bezieht.*

- f) *„Enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch*
- i) *Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;*
 - ii) *Kontrolle, d.h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.*
- Eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch ein Kontrollverhältnis mit ein und derselben Person dauerhaft verbunden sind, gilt auch als enge Verbindung zwischen diesen Personen.*
- g) *„Zuständige Behörden“ sind die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIFM befugt sind.*
- h) *„Zuständige Behörden einer Verwahrstelle“ sind*
- i) *die zuständigen Behörden gemäß der Begriffbestimmung in Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie 2006/48/EG, wenn die Verwahrstelle ein nach jener Richtlinie zugelassenes Kreditinstitut ist;*
 - ii) *die zuständigen Behörden gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;*
 - iii) *die nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von juristischen Personen im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c befugt sind, wenn die Verwahrstelle eine solche juristische Person ist;*
 - iv) *die nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Unternehmen im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 Unterabsatz 3 seinen satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle ein solches Unternehmen ist, und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens befugt sind, oder gegebenenfalls die amtliche Stelle, die für die Registrierung oder Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens gemäß den diesbezüglich geltenden berufsständischen Regeln zuständig ist;*
 - v) *die zuständigen nationalen Behörden des Drittstaates, in dem die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle*

gemäß Artikel 18a Absatz 5 Buchstabe b als Verwahrstelle für AIF mit satzungsmäßigem Sitz außerhalb der EU benannt wird.

- i) „Zuständige Behörden eines AIF mit satzungsmäßigem Sitz innerhalb der EU“ sind die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind.*
- j) „Kontrolle“ ist die Kontrolle im Sinne des Artikels 1 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983.*
- k) „Sitz“ bezeichnet*
 - i) bei AIFM: „mit satzungsmäßigem Sitz in“;*
 - ii) bei AIF: „zugelassen oder registriert in“; oder, falls dieser nicht zugelassen oder registriert ist: „mit satzungsmäßigem Sitz in“;*
 - iii) bei Verwahrstellen: „mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in“;*
 - iv) bei gesetzlichen Vertretern, die juristische Personen sind: „mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in“; bei gesetzlichen Vertretern, die natürliche Personen sind: „mit Wohnsitz in“.*
- (l) „AIF mit Sitz innerhalb der EU“ bezeichnet*
 - i) sämtliche AIF, die nach einschlägigem nationalen Recht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen oder registriert sind; und*
 - ii) sämtliche AIF, die nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder eingetragen sind, deren satzungsmäßiger Sitz und/oder Hauptverwaltung sich jedoch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.*
- m) „AIFM mit Sitz innerhalb der EU“ ist jeder AIFM mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;*
- n) „Feeder-AIF“ bezeichnet einen AIF, der*
 - i) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteilen oder Einheiten eines anderen AIF (Master-AIF) anlegt; oder*
 - ii) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in mehr als einem Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF dieselbe Anlagestrategie verfolgen; oder*
 - iii) andernfalls ein Engagement von mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in einem oder mehreren solcher Master-AIF hat.*
- o) „Finanzinstrument“ ist eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente.*

- p) *„Anfangskapital“ sind Mittel im Sinne von Artikel 57 Absätze a und b der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).*
- q) *„Emittent“ ist jeder Emittent im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, der seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat, und dessen Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.*
- r) *„Holdinggesellschaft“ ist eine Gesellschaft, die an einer oder mehreren Unternehmen eine Beteiligung hält, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Geschäftsstrategie oder Strategien zur Förderung deren langfristigen Werts zu verfolgen, und die entweder*
- i) *eine Gesellschaft ist, deren Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind und die auf eigene Rechnung tätig ist; oder*
 - ii) *dem Jahresbericht des Unternehmens oder anderen amtlichen Unterlagen zufolge nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurde, ihren Investoren durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.*
- (s) *Als „Herkunftsmitgliedstaat eines AIF“ wird bezeichnet:*
- (i) *der Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen oder eingetragen ist, oder im Falle mehrfacher Zulassungen und Eintragungen der Mitgliedstaat, in dem der AIF zum ersten Mal zugelassen oder eingetragen wurde, oder*
 - (ii) *wenn der AIF in keinem Mitgliedstaat zugelassen oder eingetragen ist, der Mitgliedstaat, in dem der AIF seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;*
- (t) *Der „Herkunftsmitgliedstaat eines AIFM“ ist der Mitgliedstaat, in dem der AIFM seinen Sitz hat¹;*

¹ *Im Falle von AIF mit Sitz außerhalb der EU ist bei allen Bezugnahmen in dieser Richtlinie auf den „Herkunftsmitgliedstaat des AIFM“ immer der „Referenzmitgliedstaat“ gemeint. Dies wird in dem Kapitel zu Drittländern erläutert.*

- (u) *„Aufnahmemitgliedstaat eines AIFM“ ist, je nach Lage des Falles*
 - (i) *der Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM mit Sitz in der EU die Anteile eines AIF mit Sitz in der EU vertreibt;*
 - (ii) *der Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM mit Sitz in der EU die Anteile eines AIF mit Sitz in der EU verwaltet;*
 - (iii) *der Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM mit Sitz in der EU die Anteile eines AIF mit Sitz außerhalb der EU vertreibt;*
 - (iv) *der Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM mit Sitz außerhalb der EU die Anteile eines AIF mit Sitz in der EU verwaltet, oder*
 - (v) *der Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM mit Sitz außerhalb der EU die Anteile eines AIF mit Sitz in der EU vertreibt, oder*
 - (vi) *der Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM mit Sitz außerhalb der EU die Anteile eines AIF mit Sitz außerhalb der EU vertreibt;*
- (v) *Als „gesetzlicher Vertreter“ wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, die im Falle natürlicher Personen ihren Wohnsitz bzw. im Falle juristischer Personen ihren Sitz in der Europäischen Union hat und die ausdrücklich von einem AIFM mit Sitz außerhalb der EU dazu ernannt worden ist, im Namen dieses AIFM mit Sitz außerhalb der EU zu handeln und die in der EU von Behörden, Kunden, Einrichtungen und Gegenparteien des AIFM mit Sitz außerhalb der EU anstelle des AIFM mit Sitz außerhalb der EU hinsichtlich seiner aus dieser Richtlinie hervorgehenden Verpflichtungen kontaktiert werden kann;*
- (w) *Ein „Hebeleffekt“ ist jede Methode, mit der ein AIFM das Engagement eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebeleffekte oder auf andere Weise erhöht;*
- (x) *Die „Verwaltung eines AIF“ bedeutet, dass mindestens die in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a oder b genannten Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen oder mehrere AIF erbracht werden;*
- (y) *„Vertrieb“ ist das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen an einem vom AIFM verwalteten AIF bei Anlegern mit Sitz in der Union;*

- (z) *Als „Master-AIF“ wird jeder AIF bezeichnet, in den ein anderer AIF investiert oder Risiken an ihm in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Punkt n übernommen hat.*
- aa) *Als „Referenzmitgliedstaat“ wird der Referenzmitgliedstaat für einen AIFM mit Sitz außerhalb der EU, wie in Artikel 35d Absatz 4 festgelegt, bezeichnet;*
- ab) *Ein „AIF mit Sitz außerhalb der EU“ ist ein AIF, der nicht in der EU ansässig ist;*
- ac) *Ein „AIFM mit Sitz außerhalb der EU“ ist ein AIFM, der nicht in der EU ansässig ist;*
- ad) *Ein „nicht börsennotiertes Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das seinen Sitz in der Europäischen Union hat und dessen Anteile im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind;*
- ae) *„Eigenmittel“ sind Eigenmittel im Sinne von Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung);*
- af) *Ein „Mutterunternehmen“ ist ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss;*
- ag) *Als „Prime-Broker“ wird ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine andere Einheit bezeichnet, die einer Regulierung und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern eine oder mehrere Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Einrichtungen zur technischen und betrieblichen Unterstützung anbieten kann;*
- ah) *Ein „professioneller Anleger“ ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann;*
- ai) *Eine „qualifizierte Beteiligung“ ist das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines AIFM nach den*

Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie oder die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des AIFM, an dem diese Beteiligung gehalten wird;

- aj) „Arbeitnehmervertreter“ sind Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/14/EG vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft;*
 - ak) Ein „Kleinanleger“ ist jeder Anleger, bei dem es sich nicht um einen professionellen Anleger handelt;*
 - al) Ein „Tochterunternehmen“ ist ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens;*
 - am) Die „zuständigen Behörden eines AIF mit Sitz außerhalb der EU“ sind die nationalen Behörden eines Drittlands, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind;*
 - an) Die „zuständigen Behörden eines AIFM mit Sitz außerhalb der EU“ sind die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIFM befugt sind.*
 - ao) Eine „Verbriefungszweckgesellschaft“ ist für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g eine Gesellschaft, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2008/30), und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen;*
 - ap) „OGAW“ sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen sind.*
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe ae finden die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) entsprechend Anwendung.*

- (3) *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften:*
- a) *über Hebeleffekte, einschließlich jeglicher Finanz- und/oder Rechtsstrukturen, an denen Dritte beteiligt sind, die von dem betreffenden AIF kontrolliert werden, wie in Absatz 1 Buchstabe w festgelegt ist, und*
 - b) *dazu, wie Hebeleffekte zu berechnen sind.*
- (4) *ESMA erarbeitet Entwürfe für technische Regulierungsstandards, um die Arten von AIFM, soweit dies für die Anwendung dieser Richtlinie und zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung wesentlich ist, zu bestimmen.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] anzunehmen.

Artikel 3a

Bestimmung von AIFM

- (1) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für jeden AIF, der unter diese Richtlinie fällt, ein einziger AIFM zuständig ist, der für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie verantwortlich ist. Der AIFM ist entweder*
- a) *ein externer Verwalter, der die vom AIF oder im Namen des AIF bestellte juristische Person ist und aufgrund dieser Bestellung für die Verwaltung des AIF verantwortlich ist, oder*
 - b) *der AIF selbst, der dann als AIFM zugelassen wird, wenn die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung gestattet und das Leitungsgremium des AIF entscheidet, dass kein externer AIFM bestellt wird.*
- (2) *In den Fällen, in denen der extern bestellte AIFM nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen, für die der AIF oder ein anderes Unternehmen in seinem Namen verantwortlich ist, unterrichtet der AIFM unverzüglich die zuständige Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF mit Sitz in der EU. Die zuständigen Behörden machen es dem AIFM zur Auflage, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem abzuhelpen.*
- (3) *Falls die Anforderungen trotz der in Absatz 2 genannten Schritte weiterhin nicht eingehalten werden, sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM verlangen, dass als Verwalter des betreffenden AIF zurücktritt, sofern es sich um einen AIFM oder einen AIF mit Sitz in der EU handelt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in der Europäischen Union vertrieben werden. Falls es einen EU-fremden AIFM betrifft, der einen EU-fremden AIF verwaltet, darf der AIF nicht weiter in der Europäischen Union vertrieben werden. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM setzen unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM in Kenntnis.*

KAPITEL II

ZULASSUNG EINES AIFM

Artikel 4

Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein unter diese Richtlinie fallender AIFM nur dann *ein oder mehrere* AIF verwalten darf, wenn er gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurde.

Ein im Einklang mit dieser Richtlinie zugelassener AIFM muss die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie jederzeit erfüllen.

- (2) *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein extern bestellter AIFM keine andere Tätigkeiten ausüben darf als die in Anhang I dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten und die Verwaltung von OGAW vorbehaltlich einer Genehmigung gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).*
- (3) *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein intern verwalteter AIF keine andere Tätigkeit ausüben darf als die interne Verwaltung des AIF gemäß Anhang I.*
- (4) *Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten einem extern bestellten AIFM die Zulassung zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen erteilen:*
- a) Verwaltung einzelner Portfolios einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger,*
 - b) als Nebendienstleistungen:*
 - i) Anlageberatung,*
 - ii) Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren.*
 - (iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben.*
- (5) *AIFM dürfen nach dieser Richtlinie nicht zugelassen werden, um*
- ausschließlich die in Absatz 4 genannten Dienstleistungen zu erbringen,*
 - oder die unter Absatz 4 Buchstabe b) genannten Dienstleistungen zu erbringen, ohne eine Genehmigung für diese Dienstleistungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a) zu haben,*

- *oder ausschließlich die in Anhang I Nummer 2 dieser Richtlinie genannten zu erbringen, oder die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe a) genannten Dienstleistungen zu erbringen, ohne die in Anhang I Nummer 1 b) genannten zu erbringen, beziehungsweise umgekehrt.*
- (6) *Für die Erbringung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Dienstleistungen durch AIFM gelten Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.*
 - (7) *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der AIFM den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM die erforderlichen Angaben fortlaufend übermittelt, damit sie die Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Bedingungen überwachen können.*
 - (8) *Wertpapierfirmen mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates genehmigt sind, und Kreditinstitute mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) sollten nicht dazu verpflichtet werden, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, wie etwa die individuelle Portfolioverwaltung für AIF, eine Zulassung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu beantragen. Wertpapierfirmen dürfen Anteile eines AIF allerdings nur dann direkt oder indirekt für AIF an Anleger in der Europäische Union vertreiben oder bei diesen platzieren, wenn und insoweit deren Anteile gemäß dieser Richtlinie vertrieben werden können.*

Artikel 5

Antrag auf Zulassung

- (1) *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM bei den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats eine Zulassung beantragt.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der eine Zulassung beantragt, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes betreffend den AIFM übermittelt:*
 - a) *Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich leiten;*
 - b) *die Namen aller Anteilseigner oder Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen,*

- c) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln II, III, IV und gegebenenfalls V, VI, VII und VIII nachkommen will,
 - d) *Angaben über die Vergütungspolitik -praxis und gemäß Artikel 9a,*
 - e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung **und Weiterübertragung** von Aufgaben an Dritte im Sinne von **Artikel 18** getroffen wurden,
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der eine Zulassung beantragt, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats außerdem **Folgendes zum AIF, den er zu verwalten beabsichtigt**, übermittelt:
- a) *Angaben über die Anlagestrategien, zu denen auch die Arten von Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, und das Vorgehen des AIFM im Zusammenhang mit Hebeleffekten und die Risikoprofile gehören sowie sonstige Charakteristika der AIF, deren Verwaltung er übernimmt oder übernehmen will, einschließlich Angaben über die Mitgliedstaaten oder Drittländer, wo sich ihr Sitz befindet oder voraussichtlich befinden wird,*
 - b) *Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt,*
 - c) *die Vertragsbedingungen oder Satzungen aller AIF, deren Verwaltung er übernehmen will,*
 - d) *Angaben über die Vorkehrungen zur Bestellung der Verwahrstelle gemäß Artikel 18a für jeden AIF, den der AIFM zu verwalten beabsichtigt,*
 - e) *alle in Artikel 20 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder verwalten will.*
- (4) *Beantragt eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM gemäß dieser Richtlinie, sollten die zuständigen Behörden nicht vorschreiben, dass die Verwaltungsgesellschaft Informationen oder Unterlagen übermittelt, die bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung gemäß Richtlinie 2009/65/EG übermittelt hat, sofern diese Informationen oder Unterlagen noch aktuell sind.*
- (5) *Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA vierteljährlich über die nach diesem Kapitel IV erteilten Zulassungen und Rücknahmen von Zulassungen.*
- Die ESMA führt ein öffentliches Zentralregister, und aus dem hervorgeht, welche Aufsichtsbehörde für einen AIFM zuständig ist. Das Register wird in elektronischer Form zugänglich gemacht.*
- (6) *Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um die den*

zuständigen Behörden in einem AIFM-Zulassungsantrag zu übermittelnden Informationen, einschließlich des Geschäftsplans, zu präzisieren.

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

- (7) *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben im Sinn von Absatz 6 Unterabsatz 1 festzulegen.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

Artikel 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats *eines AIFM* erteilen *keine* Zulassung *bevor nicht folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*
- a) *Die betreffenden zuständigen Behörden haben sich davon überzeugt* ■ , dass der AIFM zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen in der Lage ist.
 - b) *Der AIFM verfügt über ausreichendes Anfangskapital und eigene Fonds gemäß den in Artikel 6a festgelegten Anforderungen.*
 - c) *Die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich leiten, sind ausreichend gut beleumdet und verfügen auch in Bezug auf die Anlagestrategien des vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich mitgeteilt; über die Geschäftspolitik des AIFM bestimmen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen.*
 - d) *Die Anteilseigner oder Gesellschafter des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, tragen der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Führung des AIFM zu gewährleisten, in geeigneter Weise Rechnung und*
 - e) *die Hauptverwaltung und der Sitz des AIFM befinden sich in ein und demselben Mitgliedstaat.*

Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten.

- (2) *Vor der Erteilung der Zulassung an einen AIFM sind die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu hören, wenn dieser AIFM eine der folgenden Arten von Gesellschaften ist:*
- a) *eine Tochtergesellschaft eines anderen AIFM, einer gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (nachstehend „OGAW-Verwaltungsgesellschaft“ genannt), einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist,*
 - b) *Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, oder oder*
 - c) *eine Gesellschaft, die von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein anderer AIFM, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.*
- (3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM verweigern die Zulassung, wenn die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen verhindert wird durch
- a) *enge Verbindungen zwischen dem AIFM und anderen natürlichen oder juristischen Personen;*
 - b) *die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, mit denen der AIFM enge Verbindungen unterhält;*
 - c) *Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*
- (4) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats *des AIFM* können den Umfang der Zulassung beschränken, was insbesondere für die *Anlagestrategien der AIF*, zu deren Verwaltung der AIFM berechtigt ist, **■** gilt.
- (5) Die zuständigen Behörden *des Herkunftsmitgliedstaats* des AIFM teilen dem Antragsteller binnen *drei* Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags *schriftlich* mit, ob die Zulassung erteilt ist. *Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu drei Monate zusätzlich verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Begleitumstände und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM für notwendig erachten.*

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Antrag als vollständig, wenn der AIFM mindestens die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d und Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Informationen und Angaben übermittelt hat.

Der AIFM kann mit der Verwaltung von AIF mit in dem Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a beschriebenen Anlagestrategien in deren Herkunftsmitgliedstaat beginnen, sobald die Zulassung erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem er etwaige fehlende Informationen und Angaben, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben c bis e zu übermitteln sind, nachgereicht hat.

(6) Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um

- a) die gemäß Absatz 3 auf den AIFM anwendbaren Anforderungen zu präzisieren,*
- b) festzulegen, welches die Anforderungen an die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen sowie die Umstände, die die zuständige Behörde bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe behindern könnten, sind.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

Artikel 6a

Anfangskapital und Eigenkapital

- 1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF ist, über ein Anfangskapital von mindestens 300 000 EUR verfügen muss.*
- 2. Ein AIFM, der zum externen Verwalter eines oder mehrerer AIF bestellt wird, muss über ein Anfangskapital von mindestens 125 000 EUR verfügen, wobei die folgenden Absätze zu berücksichtigen sind.*
- 3. Übersteigt der Wert der von einem AIFM verwalteten AIF-Portfolios 250 Mio. EUR, bringt der AIFM zusätzliche Eigenmittel ein; diese zusätzlichen Eigenmittel müssen 0,02 % des Betrags, um den der Wert der Portfolios des AIFM 250 Mio. EUR übersteigt, entsprechen. Die Gesamtsumme aus Anfangskapital und zusätzlichem Betrag darf jedoch 10 Mio. EUR nicht übersteigen.*
- 4. Für die Zwecke von Absatz 3 gelten die vom AIFM verwalteten AIF, einschließlich AIF, für die der AIFM eine oder mehrere Aufgaben gemäß Artikel 18 an Dritte übertragen hat, jedoch mit Ausnahme von AIF-Portfolios, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet, als die Portfolios des AIFM.*
- 5. Unbeschadet der in Absatz 3 festgelegten Anforderungen müssen AIFM stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 18a der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) geforderten Betrag verfügen.*
- 6. Die Mitgliedstaaten können von bis zu 50 % der in Absatz 3 genannten zusätzlichen*

Eigenmittelanforderung an einen AIFM absehen, wenn dieser über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt; das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und kann ihn in einem Drittland haben, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden den Rechtsvorschriften der Union gleichwertig sind.

7. *Um die potenziellen Risiken aus ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen ihrer Berufshaftpflicht abzudecken, verfügen sowohl intern verwaltete AIF als auch extern bestellte AIFM über*
 - a) *zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsausfälle aus berufsmäßigem Verschulden angemessen abzudecken, oder*
 - b) *eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung, die den abgedeckten Risiken entspricht.*
8. *Eigenmittel werden in flüssige Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umwandelbar sind und keine spekulativen Positionen enthalten.*
9. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen Folgendes festgelegt wird:*
 - a) *die Risiken, die durch die zusätzlichen Eigenmittel oder die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 7 gedeckt werden müssen,*
 - b) *die Kriterien für die Bestimmung der Angemessenheit der zusätzlichen Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 7,*
 - c) *die Vorgehensweise bei der Bestimmung fortlaufender Anpassungen der Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 7.*
10. *Mit Ausnahme der Absätze 7 und 8 und ihrer Durchführungsbestimmungen im Wege delegierter Rechtsakte gilt dieser Artikel nicht für AIFM, die auch als Verwaltungsgesellschaften gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen sind.*

Artikel 7

Änderungen beim Zulassungsumfang

*Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Vorfeld jede Änderung **mitteilt**, die sich wesentlich auf die Bedingungen für die Erstzulassung auswirken könnte, was insbesondere für wesentliche Änderungen der gemäß Artikel 5 übermittelten Angaben gilt.*

Beschließen die zuständigen Behörden des zuständigen Herkunftsmitgliedstaat, diese Änderungen einzuschränken oder abzulehnen, so setzen sie den AIFM innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat zusätzlich verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Begleitumstände und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so können sie vorgenommen werden.

Artikel 8

Widerruf der Zulassung

Die *zuständigen Behörden können einem AIFM* die Zulassung entziehen, wenn dieser

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;*
- b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;*
- c) die Bedingungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt;*
- d) die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) nicht mehr erfüllt, wenn die Zulassung sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a dieser Richtlinie erstreckt,*
- e) in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen verstoßen hat; oder*
- f) einen der Fälle erfüllt, in denen das nationale Recht bezüglich Angelegenheiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie liegen, den Entzug vorsieht.*

KAPITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM **■**, stets ***Folgendes*** einzuhalten:

Ein AIFM

- a) geht seiner Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und mit Fairness nach,
- b) handelt im Interesse der von ihm *verwalteten AIF* oder der Anleger *dieser AIF* und der Marktintegrität,
- c) *verfügt über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren und setzt diese wirksam ein;*
- d) *alle angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht unterbunden werden können, zur Ermittlung, Vorbeugung, Bewältigung, Überwachung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen des AIF und seiner Anleger auswirken, und um sicherzustellen, dass den von ihnen verwalteten AIF eine faire Behandlung zukommt;*
- e) *hält alle für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und der Integrität des Marktes ein;*
- f) *behandelt alle Anleger der AIF nach Recht und Billigkeit.*

Kein Anleger *in einen AIF* darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, diese ist in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des *entsprechenden* AIF vorgesehen.

2. *Ein AIFM, dessen Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 4a Absatz 4 erstreckt,*

- a) *darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen oder Aktien der von ihm verwalteten AIF anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben;*
- b) *unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 den Vorschriften der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger.*

3. Die Kommission *erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften zur Festlegung der Kriterien*, nach welchen die *betreffenden* zuständigen Behörden zu beurteilen haben, ob AIFM ihren in Absatz 1 genannten Pflichten nachkommen.

Artikel 9a

Vergütung

1. *Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM dazu, für alle Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Führungskräfte, Risikokäufer, und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die erstgenannten Kategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, Vergütungsgrundsätze und -praktiken festzulegen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Vertragsbedingungen oder der Satzung der von ihm verwalteten AIF vereinbar sind.*

Der AIFM setzt die Vergütungsgrundsätze und -praktiken im Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Anhang II fest.

2. *Die ESMA sorgt für Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, die den in Anhang II festgelegten Grundsätzen entsprechen. In den Leitlinien werden die in der Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor¹ enthaltenen Grundsätze für eine solide Vergütungspolitik und die Größe des AIFM und die Größe der von ihm verwalteten AIF sowie ihre interne Organisation und die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte berücksichtigt. Die ESMA arbeitet eng mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) zusammen, die auf der Grundlage von Verordnung (EU) Nr. .../2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde) eingerichtet worden ist.*

Artikel 10

Interessenkonflikte

1. *Die Mitgliedstaaten verpflichten den AIFM, angemessene Maßnahmen zur Ermittlung von im Zusammenhang mit der Verwaltung eines oder mehrerer AIF auftretenden Interessenkonflikten zu treffen,*
- a) ihnen sowie ihren Führungskräften, sonstigen Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem ihnen verbunden ist, und den ■ von ihnen verwalteten AIF oder ■ den Anlegern dieser AIF auftreten;*
 - b) einem AIF oder seinen Anlegern und einem anderen AIF und seinen Anlegern auftreten;*

- c) *den AIF oder ihren Anlegern und einem anderen Kunden des AIFM auftreten;*
- d) *den AIF oder ihren Anlegern und eines OGAW, der von dem AIFM verwaltet wird, oder den Anlegern dieses OGAW auftreten; oder*
- e) *zwischen zwei Kunden des AIFM.*

Ein AIFM muss auf Dauer wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen *zur Festzustellung, Verhinderung, Verwaltung und Überwachung von Interessenskonflikten* treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der AIF und ihrer Anleger schaden.

Innerhalb seiner eigenen Betriebsabläufe trennt ein AIFM Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten *oder potentiell systematisch Interessenskonflikte hervorrufen könnten*. AIFM bewerten, ob die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit mit wesentlichen anderen Interessenskonflikten verbunden sein könnten und teilen diese den AIF-Anlegern mit.

2. Reichen die vom AIFM zur *Erkennung, Verhinderung, Regelung und Beobachtung* von Interessenskonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt der AIFM die Anleger – bevor er in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt - unmissverständlich über die allgemeine Art und/oder die Quellen der Interessenskonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.
3. *Wenn AIFM für den AIF die Dienste eines Prime-Broker in Anspruch nehmen, müssen die Bedingungen in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Insbesondere muss die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF in diesem Vertrag vereinbart werden und den Bestimmungen des AIF entsprechen. In dem Vertrag muss festgelegt werden, dass die Verwahrstelle von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.*

Bei der Auswahl und Benennung der Prime-Broker, mit denen ein Vertrag geschlossen wird, geht der AIFM mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt vor.

4. Die Kommission erlässt *mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d* Vorschriften, mit denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) den in Absatz 1 genannten Arten von Interessenskonflikten,
 - b) die Schritte festgelegt werden, die hinsichtlich *der Strukturen* und organisatorischer *und administrativer* Verfahren nach vernünftigem Ermessen von einem AIFM erwartet werden können, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln, *zu beobachten* und/oder offen zu legen.

I

Artikel 11

Risikomanagement

1. Der AIFM sorgt für eine funktionale Trennung zwischen Risikomanagement und Portfoliomanagement ■ .

Die funktionelle und hierarchische Trennung der Funktionen des Risikomanagements in Übereinstimmung mit Unterabsatz 1 wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip überwacht, in dem Sinn, dass der AIFM in jeden Fall in der Lage sein muss nachzuweisen, dass besondere Schutzvorkehrungen vor Interessenskonflikten eine unabhängige Ausübung von Risikomanagementmaßnahmen ermöglichen und dass das Risikomanagement den Anforderungen dieses Artikels genügt und durchgehend wirksam ist.

2. Damit alle Risiken, die **für die** einzelnen AIF-Anlagestrategien **wesentlich** sind und denen jeder AIF unterliegt oder unterliegen kann, hinreichend **festgestellt**, gemessen, **verwaltet** und verfolgt werden, setzt der AIFM **angemessene** Risikomanagement-Systeme ein.

Der AIFM überprüft die Riskomanagement-Systeme **in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens** jedoch einmal jährlich, und passt **sie** erforderlichenfalls an.

3. Ein AIFM hat zumindest
 - a) eine der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIF angemessene, dokumentierte und regelmäßig aktualisierte Sorgfaltsprüfung (Due Diligence process) durchzuführen, wenn er im Namen des AIF Anlagen tätigt,
 - b) dafür zu sorgen, dass die mit den einzelnen Anlagen des AIF verbundenen Risiken samt ihrer Auswirkungen auf das Gesamtportfolio **des AIF laufend** – unter anderem auch durch die Nutzung angemessener Belastungstests – **ordnungsgemäß** ermittelt, gemessen, **verwaltet** und überwacht werden können,
 - c) dafür zu sorgen, dass das Risikoprofil des AIF der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und –zielen, wie sie in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, **dem Prospekt und den Emissionsunterlagen** des AIF festgelegt sind, entspricht.
4. **DER AIFM legt fest, bis zu welchem Umfang der AIFM im Namen des AIF Hebeleffekte einsetzen kann, ebenso müssen sie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Finanzsicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gegeben wurden, offenlegen;**
 - a) **die AIF-Arten;**
 - b) **deren Strategie;**
 - c) **die Herkunft ihrer jeweiligen Hebelfinanzierung;**

- d) *jede andere Verbindung oder relevante Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die potenziell ein systemrelevantes Risiko darstellen;*
 - e) *die Notwendigkeit, das Engagement aller Gegenparteien zu begrenzen;*
 - f) *das Ausmaß, bis zu dem die Hebelfinanzierung abgesichert ist;*
 - g) *das Verhältnis von Aktiva und Passiva;*
 - h) *Umfang, Wesen und Ausmaß von AIFM-Geschäften auf den betreffenden Märkten.*
5. Die Kommission erlässt *mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften*, mit denen Folgendes festgelegt wird:
- a) den Anforderungen, die ein AIFM nach Maßgabe der von ihm im Namen *seiner AIF eingegangenen* Risiken an das *Risikosystem* zu stellen hat,
 - b) *die angemessenen zeitlichen Abstände zwischen den Überprüfungen des Risikomanagementsystems,*
 - c) *die Art und Weise, in der die funktionale Trennung zwischen Risikomanagement und Portfoliomanagement zu erfolgen hat,*
 - d) *besonderen Schutzvorkehrungen vor Interessenkonflikten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2,*
 - e) *den Anforderungen nach Absatz 3.*

Artikel 12

Liquiditätsmanagement

1. *Der AIFM verfügt für jeden von ihm verwalteten AIF, bei dem es nicht um einen mit zu geringem Fremdkapital ausgestatteten AIF des geschlossenen Typs handelt, über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des AIF zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des AIF mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten deckt.*

Der AIFM führt regelmäßig Stresstests durch, bei denen er sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde legt, *wodurch er in der Lage ist, die Liquiditätsrisiken des AIF einzuschätzen* und die Liquiditätsrisiken des AIF dementsprechend *zu überwachen*.
2. *Der AIFM sorgt dafür, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihm verwalteten AIF schlüssig ineinander greifen.*

3. Die Kommission *erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften*, mit denen Folgendes festgelegt wird:
- a) den *Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren*
 - b) *der Kohärenz von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen nach Absatz 2.*

Artikel 13

Anlagen in Verbriefungspositionen

Um sektorübergreifende Kohärenz zu gewährleisten und Interessendivergenzen zwischen Firmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere umwandeln, und **■** Originatoren *im Sinne von Artikel 4 Absatz 41 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)*, und AIFM, die im Namen einer oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren, zu beseitigen, erlässt die Kommission *mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften* zu Folgendem:

- a) den Anforderungen, die ein Originator, *ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber* erfüllen muss, damit ein AIFM im Namen eines oder mehrerer AIF in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschließlich der Anforderungen, die gewährleisten, dass der Originator, *der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber* einen materiellen Nettoanteil von mindestens fünf Prozent behält,
- b) den qualitativen Anforderungen, die AIFM, die im Namen eines oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.

■

ABSCHNITT 3: ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze

1. *Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die AIFM für die ordnungsgemäße Verwaltung der AIF jederzeit angemessene und geeignete **personelle und technische** Ressourcen einsetzen.*

Insbesondere schreiben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der AIFM — auch unter Berücksichtigung des vom AIFM verwalteten AIF — vor, dass das betreffende AIFM über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen zum Zwecke der Anlage auf ihrem eigenen Konto gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt

und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen des vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.

2. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen die Verfahren und Regelungen gemäß Absatz 1 festgelegt werden.*

Artikel 16

Bewertung

1. Der AIFM stellt sicher, dass für jeden von ihm verwalteten AIF **geeignete und schlüssige Verfahren festgelegt werden, so dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des AIF gemäß diesem Artikel und den anzuwendenden einzelstaatlichen und AIF Regelungen vorgenommen werden kann.**
2. Die für die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil **oder Einheit** des AIF geltenden Vorschriften sind in dem Land, in dem der AIF seinen Sitz hat gesetzlich geregelt **oder in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF** geregelt.
3. **die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder gemäß der Satzung des AIF erfolgt,**

Durch die angewendeten Bewertungsverfahren wird sichergestellt, dass die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Einheit mindestens einmal jährlich erfolgt.

Handelt es sich um einen offenen AIF, so sind Bewertung und Berechnung in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der beide der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte und seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen sind.

Handelt es sich bei dem AIF um einen geschlossenen AIF, sind solche Bewertungen und Kalkulationen auch durchzuführen, wenn das Kapital des entsprechenden AIF steigt oder sinkt.

Die Investoren werden über die Bewertungen und Kalkulationen entsprechend den diesbezüglichen Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF informiert.

4. *Der AIFM gewährleistet, dass die Bewertung von einer der folgenden Stellen durchgeführt wird:*
 - a) *ein externer Bewerter, der eine natürliche oder juristische Person unabhängig vom AI, dem AIFM und anderen Personen mit engen Verbindungen zum AIF oder zum AIFM ist; oder*
 - b) *Der AIFM selbst, vorausgesetzt die Bewertungsaufgabe ist von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängig, und*

andere Maßnahmen stellen sicher, dass Interessenkonflikte und ein unzulässiger Einfluss auf die Beschäftigten verhindert werden.

Die für einen AIF bestellte Verwahrstelle kann nicht als externer Bewerter bestellt dieses AIF werden, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als externer Bewerter vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.

5. *Wird eine externe Bewertungsstelle für die Bewertung herangezogen, so muss der AIFM nachweisen können, dass:*
 - a) *der externe Bewerter unterliegt einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln, und*
 - b) *der externe Bewerter kann ausreichende berufliche Garantien vorweisen, in der Lage zu sein effektiv die entsprechende Bewertungsfunktion gemäß Absätze 1, 2 und 3 ausüben zu können; und*
 - c) *die Bestellung des externen Bewerter entspricht den Anforderungen von Artikel 18 Absatz 1 und 1a und deren Durchführungsbestimmungen mittels delegierter Rechtsakte.*
6. *Der bestellte externe Bewerter kann die Bewertungsfunktion keinem Dritten delegieren.*
7. *Der AIFM sollte den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die Bestellung einer externen Bewertungsstelle mitteilen; die Behörden können für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht oder nicht länger erfüllt sind, die Bestellung einer anderen externen Bewertungsstelle fordern.*
8. *Die externe Bewertungsstelle nimmt die Bewertungsfunktion mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahr.*
9. *Wenn die Bewertung nicht von einem externen Bewerter vorgenommen wird, so können die zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem AIFM verlangen, dass seine Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen von einem externen Bewerter oder gegebenenfalls durch einen Prüfer überprüft werden.*
10. *Der AIFM ist für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte des AIF, für die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Bekanntgabe dieses Nettoinventarwerts verantwortlich. Deshalb darf auf keinen Fall die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und seinen Investoren durch die Tatsache berührt werden, dass der AIFM einen externen Bewerter bestellt hat.*

Jedoch ist ungeachtet des oben genannten und unabhängig von jeglicher andersartigen vertraglichen Regelung der Bewerter gegenüber dem AIFM haftbar für jeglichen Verlust des AIFM, der sich auf Fahrlässigkeit oder schuldhaft verursachte Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den externen Bewerter zurückführen lässt

11. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen Folgendes festgelegt wird:*
- a) *den Kriterien für die Verfahren für eine ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Einheit,*
 - b) *den beruflichen Garantien, die die externe Bewertungsstelle bieten muss, um ihre Bewertungsfunktion wirksam wahrnehmen zu können;*
 - c) *die Bewertungshäufigkeit durch die offenen Fonds in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden, von ihnen gehaltenen Vermögenswerten und ihrer Ausgabe- und Rücknahmegrundsätze.*

ABSCHNITT 4: ÜBERTRAGUNG VON AIFM-AUFGABEN

Artikel 18

Übertragung

1. AIFM, die eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte übertragen wollen, **melden** dies der zuständigen Behörde **ihres** Herkunftsmitgliedstaats, **bevor die Übertragungsvereinbarung in Kraft tritt.**

Dabei sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) *der AIF muss in der Lage sein, seine gesamte Übertragungsstruktur mit objektiven Gründen zu rechtfertigen;*
- b) *der betreffende Dritte muss kreditwürdig sein* und die Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen;
- c) *bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, so darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und der Aufsicht unterliegen. Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, kann eine Übertragung nur unter der Voraussetzung der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM erfolgen.*
- d) *bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, und ist sie einem Unternehmen aus einem Drittland erteilt worden, so ist ergänzend zu den Anforderungen nach Buchstabe c dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten;*
- e) *die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM nicht zunichte machen; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird;*

- f) der AIFM muss nachweisen **können**, dass der betreffende **Beauftragte** über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragene Aufgabe wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

1a. Keine Übertragungen, die sich **auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement** beziehen, werden erteilt an:

- a) der Verwahrstelle oder **einem Beauftragten der Verwahrstelle**; oder
- b) keiner anderen **Einheit**, deren Interessen mit denen des **AIFM** oder der Investoren **kollidieren könnten**, **außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolio-Verwaltung oder dem Risikomanagement von ihren anderen potentiellen Aufgaben mit Interessenkonflikten ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.**

Der AIFM überprüft fortwährend die von **Beauftragten** erbrachten Dienstleistungen.

2. Auf keinen Fall wird die Haftung des AIFM **gegenüber dem AIF und seinen Anlegern** durch die Tatsache berührt, dass der AIFM eigene Aufgaben an Dritte **und anderweitig** übertragen hat; ferner darf der AIFM seine Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der darauf hinausläuft, dass er nicht länger als Verwalter des AIF gelten **oder als bloßes Briefkastenunternehmen betrachtet werden kann.**
3. Dritte dürfen jede der ihnen übertragenen Aufgaben unter der Bedingung weiterdelegieren, dass **die folgenden** Bedingungen erfüllt werden. .
- a) **der AIFM hat vorher der Weiterdelegierung zugestimmt;**
- b) **der AIFM hat dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, bevor die Übertragungsvereinbarung in Kraft tritt, mitgeteilt.**
- c) **die Bestimmungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 mit dem Verständnis dass alle Bezugnahmen auf den „Beauftragten“ als Bezugnahme auf den „Sub-Beauftragten“ zu verstehen sind.**

3a. Übertragungen, die sich **auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement** beziehen, werden **nicht erteilt an:**

- a) **der Verwahrstelle oder einem Beauftragten der Verwahrstelle; oder**
- b) **Jedes andere Unternehmen, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Investoren kollidieren könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolio-Verwaltung oder dem Risikomanagement von ihren anderen potentiellen Aufgaben mit Interessenkonflikten ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.**

Der entsprechende Beauftragte überprüft fortwährend die von Sub-Beauftragten erbrachten Dienstleistungen.

4. *Wenn der Sub-Beauftragte irgendwelche an ihn delegierten Funktionen weiterdelegiert, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 3 entsprechend.*
5. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen Folgendes festgelegt wird:*
 - a) *den Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1, 1a, 3 und 3a;*
 - b) *den Umständen, unter denen der Verwalter im Sinne von Absatz 2 seine Aufgaben in einem Umfang übertragen hat, der ihn zu einer Briefkastenfirma werden lässt, weshalb er nicht länger als Verwalter des AIF gelten kann.*

Abschnitt 4a: Verwahrer

Artikel 18a

Verwahrer

1. *Für jeden von ihm verwalteten AIF stellt der AIFM sicher, dass im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen eine einzige Verwahrstelle benannt wird:*
2. *Die Bestellung der Verwahrstelle wird in einem Vertrag schriftlich vereinbart. Dieser Vertrag regelt den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß diesem Artikel und gemäß anderen für Verwahrstellen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.*
3. *Bei der Verwahrstelle handelt es sich entweder um:*
 - a) *ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, das gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) zugelassen ist; oder*
 - b) *eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, einschließlich der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken, gelten, und die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates genehmigt ist, und die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG auch für die Erbringung von Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B*

Nummer 1 der genannten Richtlinie zugelassen ist; Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Artikel 9 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten dürfen, oder

- c) andere Kategorien von Einrichtungen, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegen und die am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie nach Artikel 55 zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) festgelegten Kategorien von Einrichtungen gehören, aus denen die Verwahrstellen gewählt werden können.*

Nur bei AIF mit Sitz außerhalb der EU und unbeschadet des Absatzes 5 Buchstabe b kann die Verwahrstelle auch ein Kreditinstitut oder eine ähnlich wie die in Buchstabe a und b dieses Absatzes genannten Einrichtungen geartete Einrichtung sein, sofern sie einer wirksamen Aufsichtsregulierung und Aufsicht unterliegt, die den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften entspricht und die wirksam durchgesetzt werden.

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabsatz 1 und 2 können die Mitgliedstaaten für bestimmte AIF, (i) bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen in jeden AIF keine Kündigungsrechte ausgeübt werden können, und (ii) die im Einklang mit ihrer Kernanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Punkt (a) des Absatzes 7 im Depot verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um in Einklang mit Artikel 26 die Kontrolle über solche Unternehmen erlangen zu können, zulassen, dass die Verwahrstelle ein Unternehmen ist, das Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, für die dieses Unternehmen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich seiner Berufs- oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt, und ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten kann, um die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle ordnungsgemäß ausführen und die mit diesen Aufgaben einhergehenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

- 4. Zur Vermeidung eines Interessenkonflikts zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und/oder dem AIF und/oder seinen Investoren**
- a) darf ein AIFM nicht die Aufgabe einer Verwahrstelle wahrnehmen;*
- b) darf ein Prime-Broker, der als Geschäftspartner eines AIF auftritt, nicht als Verwahrstelle dieses AIF auftreten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Prime-Broker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden; Es ist zulässig, dass die Verwahrstelle einem solchen Prime-Broker ihre Verwahraufgaben überträgt, wenn die entsprechenden Bedingungen gegeben sind.*

5. Der Sitz der Verwahrstelle wird folgendermaßen bestimmt:

- a) Bei AIF mit Sitz innerhalb der EU hat die bestellte Verwahrstelle ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des AIF.**
- b) Bei AIF mit Sitz außerhalb der EU hat die bestellte Verwahrstelle ihren Sitz in dem Drittstaat, in dem sich der Sitz des AIF befindet, oder in dem Mitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet, oder gegebenenfalls in dem Referenzmitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet.**

Unbeschadet der Anforderungen von Absatz 3 unterliegt die Benennung einer Verwahrstelle in einem Drittstaat immer folgenden Bedingungen:

- i) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anteile oder Einheiten des AIF aus einem Drittland gehandelt werden sollen, und falls es sich um unterschiedliche Behörden handelt, die Behörden des Mitgliedstaates des AIFM, haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unterzeichnet;**
- ii) in dem Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, unterliegen Verwahrstellen einer wirksamen Aufsichtsregulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen) und Beaufsichtigung, die den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften entsprechen und die wirksam durchgesetzt werden;**
- (iii) der Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;**
- iv) das Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile oder Einheiten des AIF mit Sitz außerhalb der EU vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, ggf. einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;**
- (v) die Verwahrstelle haftet gemäß Absatz 11 und 12 dieses Artikels vertraglich gegenüber dem AIF und gegebenenfalls gegenüber den Anlegern des AIF und erklärt sich ausdrücklich zur Einhaltung von Absatz 10 dieses Artikels bereit;**

Wenn eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Buchstabe b Ziffer i, ii, iii oder v durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften zur Festlegung der Kriterien, anhand derer bewertet wird, ob die Anforderungen an eine wirksame Regulierung und Aufsicht in den Drittstaaten, in denen die Verwahrstellen ihren Sitz haben, gemäß Unterabsatz 2 Ziffer ii den einschlägigen Bestimmungen der Union entsprechen und wirksam umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der in Unterabsatz 2 festgelegten Kriterien nimmt die Kommission Durchführungsmaßnahmen an, die besagen, dass die Regulierung und Aufsicht in einem Drittland den einschlägigen Bestimmungen der Union entsprechen und wirksam umgesetzt werden.

6. *Die Verwahrstelle soll allgemein sicherstellen, dass die Cashflows der AIF ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zahlungen, die von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines vom AIFM verwalteten AIF geleistet wurden und dass das gesamte Kapital des AIF auf einem oder mehreren Kassenkonten verbucht wurde, das/die im Namen des AIFM, der im Namen des AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die im Namen des AIF in einer Stelle gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie tätig ist oder in einer Stelle der gleichen Art wie die Stellen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2006/73/EG in dem relevanten Markt eröffnet wurde/wurden, wo Kassenkonten vorgeschrieben sind, so lange eine solche Stelle Gegenstand einer wirksamen Regulierung und Beaufsichtigung ist, die den in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union enthaltenen Bestimmungen entspricht und diese effizient umgesetzt werden und die Bestimmungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie gelten.*

Falls Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die im Namen des AIF handelt, eröffnet werden, wird kein Bargeld des in Unterabsatz 1 genannten Unternehmens und kein Bargeld der Verwahrstelle auf solchen Konten verbucht.

7. *Die Vermögenswerte des AIF oder gegebenenfalls des im Namen des AIF handelnden AIFM, werden der Verwahrstelle gemäß folgenden Bestimmungen zur Verwahrung übertragen:*
- a) *Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können*
 - i) *Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche, ihr übergebene Finanzinstrumente;*

ii) *Diesbezüglich stellt die Verwahrstelle sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie in den Büchern der Verwahrstelle in gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des AIF bzw. gegebenenfalls des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurde, so dass die Finanzinstrumente jederzeit gemäß geltendem Recht eindeutig als im Eigentum eines bestimmten AIF befindliche Instrumente identifiziert werden können;*

b) Sonstige Aktiva

i) *Bei allen anderen Aktiva prüft die Verwahrstelle die Eigentumsrechte des AIF oder gegebenenfalls die Eigentumsrechte des im Namen des AIF tätigen AIFM an solchen Aktiva und führt Aufzeichnungen von den Aktiva, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der AIF oder gegebenenfalls der im Namen des AIF tätige AIFM die Eigentumsrechte an diesen Aktiva hat;*

ii) *Die Beurteilung, ob der AIF oder gegebenenfalls der im Namen des AIF tätige AIFM die Eigentumsrechte hat, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder vom AIFM geliefert werden und gegebenenfalls auf externen Nachweisen;*

iii) *Die Verwahrstelle hält diese Aufzeichnung auf dem neuesten Stand.*

8. Ergänzend zu in Absatz 6 und 7 genannten Aufgaben stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- a) *der Verkauf, die Ausgabe, der Rückerwerb, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen des AIF im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder der Satzung der AIF erfolgen,*
- b) *die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder gemäß der Satzung des AIF und den in Artikel 16 festgelegten Verfahren erfolgt,*
- c) *die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen oder die Satzung des AIF,*
- d) *Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten von AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;*
- e) *Gewährleistung, dass die Erträge des AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des AIF verwendet werden.*

9. *Der AIFM und die Verwahrstelle handeln im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF oder seiner Anleger.*

Eine Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder gegebenenfalls auf den im Namen des AIF tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, seinen Investoren, dem AIFM und dem jeweils als Verwahrstelle tätigen Unternehmen schaffen könnte, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben bei der Portfolio-Verwaltung oder dem Risikomanagement von ihren anderen potentiellen Aufgaben vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.

Die in Absatz 7 genannten Vermögenswertedürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder gegebenenfalls des im Namen des tätigen AIFM von der Verwahrstelle wiederverwendet werden.

10. *Verwahrstellen können außer den in Absatz 7 genannten Aufgaben keine ihre in diesem Artikel festgeschriebenen Aufgaben an Dritte übertragen.*

Die Verwahrstelle kann nur die in Absatz 7 genannten Funktionen auf einen Dritten übertragen, vorausgesetzt:

- a) die Aufgaben wurden in der Absicht nicht übertragen, die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie zu umgehen. und*
- b) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;*
- c) Die Verwahrstellen sind bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem Sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und werden weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung eines Dritten, dem Sie Teile ihrer Aufgaben übertragen haben und bei den Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Dritten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen; und*
- d) Die Verwahrstelle hat gewährleistet dass der Dritte die folgenden Bedingungen erfüllt und gewährleistet laufend dass er auch weiterhin diese Bedingungen während der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben erfüllt:*
 - i) er verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der von ihr im Depot verwahrten Finanzinstrumente des AIF oder der für diesen handelnden AIFM, die ihm gemäß Absatz 7 anvertraut wurden, angemessen und geeignet sind;*
 - ii) bezogen auf die Übertragung von Verwahraufgaben gemäß Absatz 7 Buchstabe a unterliegt er einer wirksamen Aufsichtsregulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen) und Beaufsichtigung in dem betreffenden Land;*

- iii) *bezogen auf die Übertragung von Verwahrungsaufgaben gemäß Absatz 7 Buchstabe a unterliegt er regelmäßigen externen Prüfungen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,*
- iv) *er trennt die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer solchen Weise so dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;*
- (v) *Er darf die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder gegebenenfalls des im Namen des AIF tätigen AIFM und eine vorherige Information der Verwahrstelle verwenden. und*
- (vi) *Er entspricht den allgemeinen Verpflichtungen und Verboten gemäß Absatz 7 und 9.*

Wenn ferner laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaats vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden und es keine ortsansässigen Einrichtungen sind, die den Anforderungen für eine Beauftragung mit der Verwahrung genügen, kann die Verwahrstelle sich aus der Haftung entlassen, sofern

- *und bis zu dem Grad das von dem Recht des Drittlandes gefordert wird;*
- *und nur wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderung für eine Beauftragung erfüllen;*
- *die Investoren des jeweiligen AIF ordnungsgemäß über diese Beauftragung informiert wurden, die aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes erforderlich ist, und die Umstände die Übertragung von deren Investition rechtfertigen; und*
- *der AIF oder der für den AIF tätige AIFM die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen;*

Dritte können ihrerseits diese Aufgaben unter der Voraussetzung weiter übertragen dass die gleichen Bedingungen eingehalten werden. In diesem Fall gilt Absatz 12 entsprechend für die jeweils Beteiligten.

Die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung von Vermögenswerten, wie es für die Zwecke von Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vorgesehen ist, oder die Bereitstellung ähnlicher Dienstleistungen durch außereuropäische Wertpapierabrechnungssysteme wird nicht als Beauftragung mit Verwahrfunktionen betrachtet.

11. *Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegebenenfalls gegenüber den Anlegern des AIF, für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle beziehungsweise gegebenenfalls durch einen Dritten, dem die Verwahrung übertragen wurde, gemäß Absatz 7 Buchstabe a verwahrt wurden.*

Im Falle eines solchen Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments, hat die Verwahrstelle dem AIF oder dem AIFM, der im Auftrag des AIF handelt unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie kann beweisen, dass der Verlust auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem AIFM und den Anlegern des AIF für sämtliche Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle schuldhaft oder durch Nachlässigkeit verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erleiden.

12. *Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung an Dritte gemäß Absatz 10 unberührt.*

Falls jedoch bei Verlust von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle gemäß Absatz 10 verwahrt werden und vorausgesetzt es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder gegebenenfalls dem für den AIF tätigen AIFM, , durch die vertragliche Vereinbarung der Haftungsübertragung an einen Dritten gemäß eines schriftlichen Vertrags gemäß Buchstabe a ausdrücklich gestattet ist, sich aus der Haftung zu entlassen, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist, kann die Verwahrstelle sich in einem solchen Fall aus der Haftung entlassen, wenn sie beweisen kann:

- a) dass alle Bedingungen für die Delegation seiner Verwahrungsaufgaben gemäß Absatz 10 Buchstaben a bis d erfüllt sind und*
- b) dass es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten gibt, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich an den Dritten übertragen wird und es dem AIF oder gegebenenfalls dem für den AIF tätigen AIFM ermöglicht wird, seinen Anspruch für den Verlust von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf.*

13. *Wenn ferner laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaats vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung mit der Verwahrung gemäß Absatz 10 genügen, kann die Verwahrstelle sich aus der Haftung entlassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a) die Bestimmungen des Fonds oder die Satzung des betreffenden AIF solch eine Entlassung aus der Haftung unter den unten genannten Voraussetzungen ausdrücklich erlauben;*

- b) *die Anleger der entsprechenden AIF in gebührender Weise über diese Haftungsentlassung und die Umstände, die diese Haftungsentlassung rechtfertigen unterrichtet wurden, bevor sie ihre Anlageentscheidung getroffen haben;*
 - c) *der AIF oder der für den AIF tätige AIFM die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen;*
 - d) *es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder gegebenenfalls mit dem für den AIF tätigen AIFM gibt, in dem solch eine Haftungsentlassung ausdrücklich gestattet ist; und*
 - e) *dass es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten gibt, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich an den Dritten übertragen wird und es dem AIF oder gegebenenfalls dem für den AIF tätigen AIFM ermöglicht wird, seinen Anspruch für den Verlust von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf.*
14. *Haftungsansprüche der AIF-Anleger können in Abhängigkeit von der Art der Rechtsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und den Anlegern unmittelbar oder mittelbar über den AIFM geltend gemacht werden.*
15. *Die Verwahrstelle stellt ihren zuständigen Behörden auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden der AIF oder des AIFM benötigen. Unterscheiden sich zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von denen der Verwahrstelle, stellen die zuständigen Behörden der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.*
16. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen Folgendes festgelegt wird:*
- a) *welche Einzelheiten in die in Absatz 2 genannte Standardvereinbarung aufzunehmen sind,*
 - b) *die allgemeinen Kriterien zur Bewertung, ob die Anforderungen an eine wirksame Regulierung und Beaufsichtigung von Drittländern gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen und effektiv umgesetzt werden;*
 - b) *Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle gemäß den Absätzen 6, 7 und 8, einschließlich:*
 - i) *die Art der Finanzinstrumente, die nach Absatz 7 Buchstabe a die von der Verwahrstelle verwahrt werden sollen,*
 - ii) *der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben darf, und*

- iii) *die Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente gemäß Absatz 7 Buchstabe b sichert;*
- c) *die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen gemäß Absatz 10 Buchstabe c*
- d) *die Trennungspflicht gemäß Absatz 10 Buchstabe d Ziffer iv;*
- e) *die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als verloren angesehen werden;*
- f) *was unter höherer Gewalt, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen gemäß Absatz 11 unabwendbar waren, verstanden wird;*
- g) *die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die Aufnahme einer vertraglichen Bestimmung über eine Haftungsbefreiung gemäß Absatz 12 vorliegt.*

KAPITEL IV

TRANSPARENZANFORDERUNGEN

Artikel 19

Jahresbericht

1. Ein AIFM muss für jeden vom ihm verwalteten *EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF* für jedes Geschäftsjahr *spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs* einen Jahresbericht vorlegen. Dieser Jahresbericht wird *den Anlegern auf Anfrage übermittelt*. Der Jahresbericht wird den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und gegebenenfalls dem Herkunftsmitgliedstaat des AIF zur Verfügung gestellt.

Ist die AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind Anlegern auf Antrag lediglich die Angaben nach Absatz 2 zusätzlich zu übermitteln; die Übermittlung kann gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, zu veröffentlichen.

2. Der Jahresbericht muss mindestens Folgendes umfassen:
 - a) eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
 - b) eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs;
 - c) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - d) *jede wesentliche Änderung der in Artikel 20 aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahrs, auf das sich der Bericht bezieht;*

- e) *die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten Carried Interests;*
 - f) *die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern des AIFM, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.*
3. Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden *gemäß den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIF, oder gegebenenfalls gemäß den Rechnungslegungsstandards des Drittlandes, in dem der AIF seinen satzungsmäßigen Sitz hat, und gemäß den in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des AIF verankerten Rechnungslegungsvorschriften erstellt.*

Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind . Deren Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten es denjenigen AIFM, die AIF mit Sitz außerhalb der Union verwalten, gestatten, die Jahresberichte dieser AIF einer Prüfung zu unterziehen, die den internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die in dem Land gelten, in dem der AIF seinen Sitz hat, und die von einem zugelassenen Abschlussprüfer durchgeführt wird.

4. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47b und 47d Vorschriften zur Festlegung des Inhalts und Formats des Jahresberichts. Diese Vorschriften sind je nach Art des AIF anzupassen.

Artikel 20

Informationspflichten gegenüber Anlegern

1. Bevor AIF-Anleger in einen AIF investieren, stellt ihnen der AIFM für jeden von ihm verwalteten EU-AIF sowie für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF folgende Informationen in der in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF vorgesehenen Art und Weise zur Verfügung und unterrichtet sie über alle wesentlichen Änderungen:
- a) eine Erläuterung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF, *Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, Angaben über den Sitz der zugrundeliegenden Fonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, Angabe der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren kann, der von ihm eingesetzten Techniken und aller damit verbundenen Risiken,*

etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebeleffekte nutzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundene Risiken ■, sonstige Beschränkungen für die Nutzung von Hebeleffekten, ***Sicherheiten und Vereinbarungen über die Wiederverwendung von Anlagewerten, sowie Angaben zur maximalen Höhe der Hebelfinanzierung, die der AIFM im Namen des AIF einsetzen kann;***

- b) eine Erläuterung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
- c) eine Erläuterung der **wichtigsten** rechtlichen Auswirkungen der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das geltende Recht und gegebenenfalls die Rechtsinstrumente, die die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen auf dem Gebiet vorsehen, ***in dem der AIF seinen Sitz hat;***
- d) die Namen des **AIFM**, der Verwahrstelle **des AIF**, des Abschlussprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung ihrer Pflichten und der Rechte der **Anleger** ■;
- e) Beschreibung, ***in welcher Weise der AIFM den Anforderungen von Artikel 6a Absatz 7 gerecht wird;***
- f) eine Aufstellung sämtlicher vom AIFM übertragener Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang I sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsaufgaben, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;
- g) ***eine Erläuterung des AIF-Bewertungsverfahrens und ■ der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß Artikel 16;***
- h) eine Erläuterung des **AIF**-Managements von Liquiditätsrisiken, auch im Hinblick auf die Kündigungsrechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern ■;
- i) eine Erläuterung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;
- j) die Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten sowie, gegebenenfalls, der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM;
- k) den letzten Jahresbericht ***nach Artikel 19;***
- l) ***die Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen;***

- m) *den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile des AIF nach Artikel 16;*
 - n) *sofern verfügbar, die bisherigen Ergebnisse des AIF;*
 - o) *die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, sowie, falls zutreffend, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle, in der Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF vorgesehen ist, sowie über jede bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;*
 - p) *in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß Absatz 4 und 5 erforderlichen Informationen offengelegt werden.*
2. *Der AIFM unterrichtet die Anleger, bevor diese ihre Anlage tätigen, über eventuelle Vereinbarung, die die Verwahrstelle getroffen hat, um eine Haftungsbefreiung nach Artikel 18a Absatz 12 zu erwirken. Der AIFM informiert die Anleger ebenfalls unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.*
 3. *Ist der AIF gemäß der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, einen Prospekt zu veröffentlichen, sind in Ergänzung zu den im Prospekt enthaltenen Angaben lediglich die Angaben gemäß Absatz 1 sowie gemäß Absatz 2 gesondert oder als ergänzende Angaben im Prospekt zu veröffentlichen.*
 4. Für jeden von ihm verwalteten EU-AIF sowie für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF unterrichtet der AIFM die Anleger regelmäßig über Folgendes:
 - a) *den prozentualen Anteil an den Anlagewerten **des AIF**, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;*
 - b) *jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;*
 - c) *das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.*
 5. *AIFM, die einen oder mehrere hebelfinanzierte EU-AIF verwalten oder in der Europäischen Union einen oder mehrere hebelfinanzierte AIF vertreiben, legen regelmäßig Folgendes offen:*
 - a) *alle Änderungen zum maximalen Umfang den der AIFM im Namen des AIF Hebeleffekte einsetzen kann, ebenso müssen sie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Finanzsicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gegeben wurden, offenlegen;*

b) die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des betreffenden AIF.

6. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 48c und 48d Vorschriften zur Festlegung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Offenlegungspflichten des AIFM, einschließlich der Häufigkeit der in Absatz 5 vorgesehenen Offenlegung. Diese Vorschriften sind je nach Art des AIFM anzupassen.



Artikel 21

Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden

1. Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er im Namen des von ihm verwalteten AIF handelt.

Er liefert Informationen zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den größten Risiken und Risikokonzentrationen bei allen von ihm verwalteten AIF.

2. Ein AIFM übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats für jeden von ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF folgende Angaben:
- a) den prozentualen Anteil an den Anlagewerten *des AIF*, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
 - b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;
 - c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und das vom AIFM zur Steuerung *des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operativen Risikos*, eingesetzte Instrumentarium;
 - d) die wichtigsten Kategorien von Anlagewerten, in die der AIF investiert hat;
 - e) die Ergebnisse der nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 durchgeführten Belastungstests.
3. Für jeden von ihm verwalteten AIF **legt der AIFM** den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats **auf Anforderung** Folgendes **vor**:
- a) einen Jahresbericht über jeden vom AIFM verwalteten EU-AIF sowie, falls zutreffend, einen Jahresbericht nach Artikel 19 Absatz 1 über jeden in der Europäischen Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr;
 - b) eine detaillierte Aufstellung sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF zum Ende jedes Quartals.

4. **■** AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die in *beachtlichem Umfang* auf Hebeleffekte setzen, *übermitteln* den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats *Angaben zum Gesamtbetrag der eingesetzten Hebeleffekte für jeden der* von ihnen verwalteten AIF, eine Aufschlüsselung *des Betrags nach Hebeleffekten, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die in Derivate eingebettet sind, sowie Angaben zu dem Umfang, in dem deren Vermögenswerte im Rahmen von Hebelfinanzierungen wiederverwendet wurden.*

Diese Informationen umfassen für jeden der vom AIFM verwalteten AIF Angaben zu den fünf größten Kreditgebern bzw. Wertpapierleihen sowie zur jeweiligen Höhe dieser Hebelfinanzierung.

Für die Nicht-EU-AIFM sind die Berichtspflichten gemäß diesem Absatz auf die von ihnen verwalteten EU-AIF und die von ihnen in der Europäischen Union vertriebenen Nicht-EU-AIF beschränkt.

5. *Sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig oder spontan ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anfordern. Die zuständigen Behörden informieren die ESMA über den zusätzlichen Informationsbedarf.*

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Unversehrtheit des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich, kann die ESMA die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ersuchen, zusätzliche Berichtspflichten aufzuerlegen.

6. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften zu Folgendem:*

- a) für die Zwecke des Absatzes 4, wenn erwogen wird, in beachtlichem Umfang auf Hebeleffekte zu setzen;*
- b) zu den Berichts- und Informationspflichten gemäß Absatz 1–5.*

In diesen Vorschriften ist der Notwendigkeit der Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für die zuständigen Behörden Rechnung zu tragen.

KAPITEL V

AIFM, DIE BESTIMMTE ARTEN VON AIF VERWALTEN

ABSCHNITT 1: AIFM, DIE HEBELFINANZIERTE AIF VERWALTEN

Artikel 25

Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen für die Hebelfinanzierung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats *des AIFM* die gemäß *Artikel 21* zu erhebenden

Informationen nutzen, um festzustellen, inwieweit die Nutzung von Hebeleffekten zur *Entstehung* von Systemrisiken im Finanzsystem oder *des Risikos von* Marktstörungen oder zu *langfristigen Risiken für das Wirtschaftswachstum* beiträgt.

2. Die *zuständigen Behörden der* Herkunftsmitgliedstaaten *des AIFM* stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß *Artikel 21 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 5 erhobenen Informationen* über die in Artikel 45 zur *Zusammenarbeit bei der Aufsicht festgelegten* Verfahren an *zuständige Behörden anderer entsprechender Mitgliedstaaten, die ESMA und den ESRB* weitergeleitet werden. Ferner informieren sie *unverzüglich mittels dieses* Mechanismus sowie bilateral *die zuständigen Behörden der* direkt *betroffenen anderen* Mitgliedstaaten, falls von einem ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM oder *einem von diesem AIFM verwalteten AIF* ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten ausgehen könnte.
3. *Der AIFM muss deutlich machen, dass die Grenzwerte für Hebeleffekte für jeden von ihm verwalteten AIF angemessen sind und dass er die von ihm festgelegten Grenzwerte für Hebeleffekte zu keinem Zeitpunkt überschreitet.* Die *zuständigen Behörden bewerten die Risiken, die aus der Nutzung von Hebeleffekten durch einen AIFM bei einem von ihm verwalteten AIF erwachsen könnten, und sollte dies zur Gewährleistung der* Stabilität und Integrität des Finanzsystems *als nötig erachtet werden, nehmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nach Unterrichtung der ESMA, des ESRB und gegebenenfalls der zuständigen Behörden des entsprechenden AIF Begrenzungen der* Hebelfinanzierung, auf die ein AIFM zurückgreifen darf, *vor oder verhängen sonstige Beschränkungen der AIF-Verwaltung bezüglich des von ihm verwalteten AIF, so dass das Ausmaß begrenzt wird, in dem die Nutzung von Hebeleffekten zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt.* Über die in Artikel 45 zur *Zusammenarbeit bei der Aufsicht festgelegten Verfahren informieren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM die ESMA und den ESRB und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des AIF ordnungsgemäß über die diesbezüglich eingeleiteten Schritte.*
4. *Die Mitteilung gemäß Absatz 3 wird spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Maßnahme übersandt. Die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll. Unter besonderen Umständen können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM verfügen, dass die vorgeschlagene Maßnahme innerhalb dieses Zeitraums wirksam wird.*
5. *Die ESMA wird eine Förder- und Koordinierungsrolle übernehmen und vor allem sicherzustellen versuchen, dass die zuständigen Behörden in Bezug auf Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 vorgeschlagen werden, eine einheitliche Herangehensweise verfolgen.*
6. *Nachdem die ESMA die Mitteilung gemäß Absatz 3 erhalten hat, spricht sie gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM hinsichtlich der vorgeschlagenen oder getroffenen Maßnahme eine Empfehlung aus. Diese Beratung kann sich insbesondere darauf beziehen, ob die Bedingungen*

für das Ergreifen von Maßnahmen erfüllt sind, ob die Maßnahmen angemessen sind und wie lange sie andauern.

7. *Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ESRB kann die ESMA feststellen, ob die von einem AIFM oder einer Gruppe von AIFM eingesetzte Hebelfinanzierung ein grundlegendes Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems darstellt, und kann die zuständigen Behörden beraten, indem sie die Gegenmaßnahmen nennt, die ergriffen werden müssen (einschließlich der Festsetzung von Grenzwerten für Hebelfinanzierungen, die dieser AIFM oder diese Gruppe von AIFM einsetzen kann). Die ESMA informiert unverzüglich die entsprechenden zuständigen Behörden, den ESRB und die Kommission von solchen Feststellungen.*
8. *Wenn eine zuständige Behörde vorschlägt, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu der Empfehlung der ESMA gemäß Absatz 6 oder 7 stehen, setzt sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt oder beabsichtigt, ihr nicht zu folgen, veröffentlichen. Die ESMA kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der zuständigen Behörde angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die entsprechenden zuständigen Behörden werden im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.*
9. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, in denen grundsätzlich festgelegt wird, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden die Bestimmungen des Absatzes 3 anwenden, wobei den unterschiedlichen Strategien von AIF, dem unterschiedlichen Marktumfeld der AIF und möglichen prozyklischen Folgen der Anwendung der Bestimmungen Rechnung zu tragen ist.*

ABSCHNITT 2: PFLICHTEN VON AIFM, DIE AIF VERWALTEN, DIE DIE KONTROLLE ÜBER NICHT BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN UND EMITTENTEN ERLANGEN

Artikel 26

Geltungsbereich

1. *Kapitel V Abschnitt 2 gilt für:*
 - a) *AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinsam aufgrund einer Vereinbarung, die die Erlangung von Kontrolle zum Ziel hat, gemäß dem folgenden Absatz 5 die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen;*
 - b) *AIFM, die mit einem oder mehreren anderen AIFM aufgrund einer Vereinbarung zusammenarbeiten, gemäß der die von diesen AIFM gemeinsam verwalteten AIF gemäß dem folgenden Absatz 5 die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen;*
2. *Kapitel V Abschnitt 2 gilt nicht für den Fall, dass es sich bei den nicht börsennotierten Unternehmen*

- a) *um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen oder*
 - b) *um Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Immobilien handelt.*
3. *Unbeschadet der vorhergehenden Absätze gilt Artikel 27 Absatz 1 auch für AIFM, die AIF verwalten, die eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.*
4. *Artikel 28 Absatz 1 und 2 und Artikel 29a gelten auch in Bezug auf Emittenten. Für die Zwecke des Artikels gelten Absatz 1 und 2 dieses Artikels sinngemäß.*
5. *Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet Kontrolle im Falle nicht börsennotierter Unternehmen über 50 % der Stimmrechte des Unternehmens.*

Bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten, die von dem entsprechenden AIF gehalten werden, werden nicht nur die von dem betreffenden AIF direkt gehaltenen Stimmrechte berücksichtigt, sondern auch die Stimmrechte

- a) *von Unternehmen, die von dem AIF kontrolliert werden; und,*
- b) *von natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln, wobei die Kontrolle durch den AIF über solche Unternehmen gemäß dem ersten Unterabsatz festgestellt wird.*

Der Anteil der Stimmrechte wird ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

Für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 1 und 2 und Artikel 29a wird Kontrolle in Bezug auf Emittenten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote definiert.

6. *Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Union.*
7. *Dieser Abschnitt gilt unbeschadet der von den Mitgliedstaaten erlassenen strengeren Vorschriften über den Erwerb von Beteiligungen an Emittenten und nicht börsennotierten Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet.*

Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Erlangung der Kontrolle
über nicht börsennotierte Unternehmen

1. Die Mitgliedstaaten *schreiben vor*, dass *beim Erwerb, Verkauf oder Halten von Anteilen an einem* nicht börsennotierten Unternehmen *durch einen AIF der AIFM, der diesen AIF verwaltet, die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats von dem Anteil an den Stimmrechten des nicht börsennotierten Unternehmens, die von dem AIF gehalten werden, immer dann in Kenntnis setzt, wenn dieser Anteil die Schwellenwerte 10 %, 20 %, 30 %, 50 % und 75 % erreicht, überschreitet oder unterschreitet.*
- 1a. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 erlangt, der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet,*
 - i) *das nicht börsennotierte Unternehmen;*
 - ii) *die Anteilseigner, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können; und,*
 - iii) *die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM von der Erlangung der Kontrolle durch den AIF in Kenntnis setzt.*
2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält *die folgenden zusätzlichen* Angaben:
 - a) *die sich hinsichtlich der Stimmrechte ergebende Situation;*
 - b) *die Bedingungen, unter denen die Kontrolle erreicht wurde, einschließlich Nennung der einzelnen beteiligten Anteilseigner, der für sie stimmberechtigten natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls der Verkettung von Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden;*
 - c) *das Datum, an dem die Kontrolle erlangt wurde.*
4. *In seiner Mitteilung an das nicht börsenorientierte Unternehmen ersucht der AIFM den Vorstand des Unternehmens, die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von der Erlangung der Kontrolle durch den von dem AIFM verwalteten AIF und von den Informationen gemäß Absatz 3 in Kenntnis zu setzen. Der AIFM bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen dass die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand gemäß den oben getroffenen Festlegungen informiert werden.*
5. *Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 bis 3 werden so rasch wie möglich, aber nicht später als zehn Arbeitstage, beginnend mit dem Tag, an dem der AIF die*

entsprechende Schwelle erreicht bzw. über- oder unterschritten oder gegebenenfalls Kontrolle über das nicht börsenorientierte Unternehmen erlangt hat, übermittelt.

Artikel 28

Informationspflicht bei Erlangung der Kontrolle

1. **Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 erlangt, der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet,**

- a) *dem betreffenden Unternehmen;*
- b) *den Anteilseignern des Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können; und,*
- c) *den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM*

die in *Unterabsatz 2* geforderten Angaben vorlegt.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in Unterabsatz 2 festgelegten Informationen auch den für das nicht börsennotierte Unternehmen zuständigen nationalen Behörden vorgelegt werden, die die Mitgliedstaaten für diesen Zweck benennen können.

1a. **Der AIFM legt die folgenden Informationen vor:**

- a) *den Namen des AIFM, der entweder allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen AIFM den bzw. die AIF verwaltet, der bzw. die die Kontrolle erlangt haben;*
- b) *die Strategie zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen dem AIFM, dem AIF und dem Unternehmen, einschließlich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Vereinbarungen zwischen dem AIFM und/oder den AIF und dem Unternehmen zwischen unabhängigen Partnern geschlossen werden;*
- c) *die externe und interne Kommunikationspolitik in Bezug auf das Unternehmen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern.*

2. In seiner Mitteilung an das Unternehmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a ersucht der AIFM den Vorstand des Unternehmens, die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von den Informationen gemäß Absatz 1 in Kenntnis zu setzen. Der AIFM bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen dass die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand gemäß den oben getroffenen Festlegungen informiert werden.

3. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 erlangt, der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, sicherstellt, dass der AIF oder der AIFM, der im Namen des AIF handelt,*
- a) das nicht börsennotierte Unternehmen; und*
 - b) den Anteilseignern des nicht börsennotierten Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können,*
- seine Absichten hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsentwicklung des nicht börsennotierten Unternehmens und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschließlich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen, darlegt.*
- Darüber hinaus ersucht der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, den Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens, die im ersten Unterabsatz festgelegten Informationen den Arbeitnehmervertretern oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern des nicht börsennotierten Unternehmens selbst zu übermitteln, und bemüht sich nach besten Kräften, dies sicherzustellen.*
4. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, sobald ein AIF in eine Position gelangt, in der er die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 ausüben kann, der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und den Anlegern des AIF Angaben zur Finanzierung des Erwerbs vorlegt.*

Artikel 29

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben

1. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 erlangt, der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet,*
- i) entweder darum ersucht und sich nach besten Kräften bemüht sicherzustellen, dass der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens innerhalb der Frist, die durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für die Erstellung eines solchen Jahresberichts vorgesehen ist, gemäß Absatz 2 erstellt und vom Vorstand des Unternehmens allen Arbeitnehmervertretern oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern selbst übermittelt wird; oder*
 - ii) für jeden betreffenden AIF in den gemäß Artikel 19 vorzulegenden Jahresbericht zusätzlich die in Absatz 2 geforderten Informationen über das betreffende nicht börsennotierte Unternehmen aufnimmt.*

2. *Die zusätzlichen Informationen, die gemäß Absatz 1 in den Jahresbericht des Unternehmens oder gegebenenfalls des AIF aufgenommen werden müssen, müssen zumindest einen Bericht über die Lage am Ende des von dem Jahresbericht abgedeckten Zeitraums enthalten, in dem der Geschäftsverlauf der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Bericht soll außerdem Angaben zu Folgendem enthalten:*
- a) *Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind;*
 - b) *die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft;*
 - c) *die in Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.*
3. *Der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet,*
- a) *ersucht darum und bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens die Informationen über das Unternehmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b allen Arbeitnehmervertretern des Unternehmens innerhalb der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Frist zur Verfügung stellt; oder legt gegebenenfalls*
 - b) *den Anlegern des AIF die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe a, soweit bereits verfügbar, innerhalb der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Frist und spätestens bis zu dem Datum, zu dem der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften worden ist, vor.*

Artikel 29a

Das Ausschachten von Unternehmen

1. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 5 erlangt, der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, innerhalb von 24 Monaten nach dem Erlangen der Kontrolle über das Unternehmen durch den AIF*
- a) *Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rückkauf von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 weder gestatten, noch ermöglichen, unterstützen oder anordnen darf; und,*
 - b) *sofern der AIFM befugt ist, in den Leitungsgremien des Unternehmens im Namen des AIF abzustimmen, nicht für Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rückkauf von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 stimmt; und,*
 - c) *sich in jedem Falle nach besten Kräften bemüht, Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rückkauf von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 zu verhindern.*

2. **Die Auflagen, die dem AIFM gemäß Absatz 1 auferlegt werden, erstrecken sich auf Folgendes:**

- a) **Ausschüttungen an die Anteilseigner, die vorgenommen werden, wenn das im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Nettoaktivvermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Recht oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet oder durch eine solche Ausschüttung unterschreiten würde, wobei der Betrag des gezeichneten Kapitals um den Betrag des noch nicht eingeforderten Teils des gezeichneten Kapitals vermindert wird, falls Letzterer nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen ist;**
- b) **Ausschüttungen an die Aktionäre, deren Betrag den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, überschreiten würde;**
- c) **in dem Umfang, in dem der Ankauf eigener Anteile gestattet ist, Ankäufe durch das Unternehmen, einschließlich Anteilen, die bereits früher vom Unternehmen erworben und von ihm gehalten wurden, und Anteilen, die von einer Person erworben werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Unternehmens handelt, die zur Folge hätten, dass das Nettoaktivvermögen unter die unter Buchstabe a genannte Schwelle gesenkt würde;**

wobei (i) sich der in Unterabsatz a und b verwendete Begriff „Ausschüttung“ insbesondere auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen bezieht; (ii) die Bestimmungen für Kapitalherabsetzungen sich nicht auf Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals erstrecken, deren Zweck im Ausgleich von erlittenen Verlusten oder in der Aufnahme von Geldern in eine nicht ausschüttbare Rücklage besteht, unter der Voraussetzung, dass die Höhe einer solchen Rücklage nach dieser Operation 10 % des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht überschreitet, und (iii) die Einschränkung gemäß Buchstabe c den Ausnahmen und Bedingungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b bis h der Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie unterliegt.

KAPITEL VI

RECHT DER EU-AIFM AUF VERTRIEB UND VERWALTUNG VON EU-AIF IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 31

Vertrieb von Anteilen von **EU-AIF** im Herkunftsmitgliedstaat **des AIFM**

- 1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener AIFM Anteile von allen EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM vertreiben kann, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.**

Handelt es sich bei dem EU-AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur dann, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF ist, der von einem zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird.

2. Der AIFM übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats ein Meldeschreiben für jeden **EU-AIF**, den er zu vertreiben beabsichtigt.

Das Meldeschreiben *umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.*

3. Spätestens **zwanzig** Arbeitstage nach Eingang *der* vollständigen **Meldeunterlagen** nach Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats **des AIFM** dem AIFM mit, ob er mit dem Vertrieb des im Meldeschreiben nach Absatz 2 genannten AIF beginnen kann. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM können den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der Mitteilung der zuständigen Behörden, in der bestätigt wird, dass der AIFM mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann, in seinem Herkunftsmitgliedstaat mit dem Vertrieb des AIF beginnen.*

Falls es sich um unterschiedliche Behörden handelt, teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM zudem den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF beginnen kann.

4. *Bei einer erheblichen Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Umständen, die eine Änderung auslösen, unverzüglich nach Durchführung der Änderung schriftlich mit.*

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn die geplante Änderung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wird oder wenn eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen regulatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 41, einschließlich, falls erforderlich, einer ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

5. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Folgendes zu präzisieren:*

a) *Form und Inhalt des Standardmodells des Meldeschreibens nach Absatz 2;*

b) *die Form der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 4.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] anzunehmen.

6. *Unbeschadet Artikel 35 Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen.*



Artikel 34

Bedingungen für den Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU-AIFM Anteile eines von ihm verwalteten EU-AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten vertreiben kann, die nicht der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sind, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*

Handelt es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur dann, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF ist und von einem zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird.

2. *Der AIFM übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats ein Meldeschreiben für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

3. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Meldeunterlagen nach Absatz 2 die gesamten Meldeunterlagen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der AIF vertrieben werden soll. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM im Allgemeinen den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM im Allgemeinen den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.*

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie bei.

4. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich über den Versand der Meldeunterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Meldung mit dem Vertrieb des AIF im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen.*

Falls es sich um unterschiedliche Behörden handelt, teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM zudem den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen kann.

5. *Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h unterliegen den Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM.*
6. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 2 genannte Meldeschreiben des AIFM und die in Absatz 3 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in Absatz 3 genannten Unterlagen akzeptieren.

7. *Bei einer erheblichen Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Umständen, die eine Änderung auslösen, unverzüglich nach Durchführung der Änderung schriftlich mit.*

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn die geplante Änderung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wird oder wenn eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen regulatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 41, einschließlich, falls erforderlich, einer ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Wenn die Änderungen zulässig sind, d. h. wenn sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM oder des AIFM im Allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auswirken, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM über diese Änderungen.

8. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Folgendes zu präzisieren:*
 - a) *Form und Inhalt des Standardmodells des Meldeschreibens nach Absatz 2;*
 - b) *Form und Inhalt des Standardmodells der Bescheinigung nach Absatz 3;*

- c) *die Form der Übermittlung nach Absatz 3;*
- d) *die Form der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] anzunehmen.

9. *Unbeschadet Artikel 35 Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen.*

Artikel 34a

Bedingungen für die Verwaltung von AIF, die in anderen Mitgliedstaaten angesiedelt sind

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener **EU-AIFM EU-AIF mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat** entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung **verwalten** kann, sofern der AIFM für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen ist.
2. Ein AIFM, der erstmals **beabsichtigt, EU-AIF** mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat **zu verwalten**, übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats folgende Angaben:
 - a) den Mitgliedstaat, in dem er AIF direkt oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten beabsichtigt,
 - b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen er zu erbringen und welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.
3. Beabsichtigt der AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, so muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Folgendes angeben:
 - a) organisatorischer Aufbau der Zweigniederlassung,
 - b) **die** Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat **des AIF** Unterlagen angefordert werden können;
 - c) **die** Namen **und Kontaktangaben** der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.
4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats **des AIFM** übermitteln **binnen eines Monats** nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 bzw. **binnen zwei Monaten** nach **dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 die gesamten Unterlagen** an die zuständigen Behörden des **Aufnahmemitgliedstaats** des AIFM. **Eine solche Übermittlung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.**

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM bei.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich über den Versand der Unterlagen.

Nach Eingang der Versandmeldung kann der AIFM mit der Erbringung der Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat ***des AIFM*** beginnen.

5. ***Der Aufnahmemitgliedstaat des AIFM erlegt*** den betreffenden AIFM in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.

6. Bei einer Änderung der nach ***Absatz 2 und gegebenenfalls*** nach Absatz 3 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden ***seines*** Herkunftsmitgliedstaats ***im Falle einer vom AIFM geplanten Änderung*** diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, ***und im Falle einer Änderung, die durch unvorhersehbare Umstände hervorgerufen wird, unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung*** schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird die geplante Änderung ungeachtet des Vorstehenden durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen rechtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 41.

Wenn die Änderungen zulässig sind, d. h. wenn sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM oder des AIFM im Allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auswirken, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM über diese Änderungen.

7. ***Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben ausarbeiten, die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind.***

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] anzunehmen.

8. ***Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA gemäß den Absätzen 2 und 3 Entwürfe von technischen Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen.***

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] anzunehmen.

KAPITEL VII SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DRITTLÄNDER

Artikel 35

Bedingungen für EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten nicht vertrieben werden

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU-AIFM Nicht-EU-AIF verwalten kann, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden, wenn*
 - a) der AIFM alle in dieser Richtlinie für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen in den Artikeln 19 und 22 erfüllt und,*
 - b) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittlands bestehen, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.*
- 2. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Kooperationsvereinbarungen, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.*
- 3. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erstellt die ESMA Leitlinien, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.*

Artikel 35a

Bedingungen für den Vertrieb mit dem Pass eines von einem EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in der Europäischen Union

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU-AIFM Anteile der von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF und von EU-Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllen, an professionelle Anleger in der Europäischen Union vertreibt, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*
- 2. Die AIFM müssen alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Kapitel VI erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:*
 - a) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den*

Aufsichtsbehörden des Drittlands bestehen, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, damit unter Berücksichtigung von Artikel 45 Absatz 4 zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.

- b) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;*
- c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.*

Wenn eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Buchstabe a und b des vorliegenden Absatzes 2 durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

- 3. Beabsichtigt der AIFM, die Anteile des Nicht-EU-AIF in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Meldeschreiben.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

- 4. Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens nach Absatz 3 teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem AIFM mit, ob er in dem betreffenden Hoheitsgebiet mit dem Vertrieb des im Meldeschreiben nach Absatz 3 genannten AIF beginnen kann. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM können den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der Mitteilung, in der die zuständigen Behörden bestätigen, dass der AIFM mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann, in seinem Herkunftsmitgliedstaat mit dem Vertrieb des AIF beginnen.*

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM teilen zudem der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM beginnen kann.

5. *Beabsichtigt der AIFM, Anteile von Nicht-EU-AIF über seinen Herkunftsmitgliedstaat hinaus auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Meldeschreiben.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

6. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Meldeunterlagen nach Absatz 5 die gesamten Meldeunterlagen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben werden soll. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM im Allgemeinen den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.*

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie bei.

7. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich über den Versand der Meldeunterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung durch die zuständigen Behörden mit dem Vertrieb des AIF im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen.*

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM teilen zudem der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF im Aufnahmemitgliedstaat bzw. den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen kann.

8. *Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h unterliegen den Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM.*

9. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 5 genannte Meldeschreiben des AIFM und die in Absatz 6 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in Absatz 6 genannten Unterlagen akzeptieren.

10. *Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 3 und/oder Absatz 5 übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats schriftlich mit; handelt es sich dabei um eine vom AIFM geplante Änderung, so hat die schriftliche Mitteilung spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung zu erfolgen, handelt es sich um eine durch nicht vorhersehbare Umstände ausgelöste Änderung, so hat die schriftliche Mitteilung unverzüglich nach Eintritt der Änderung zu erfolgen.*

Falls die geplante Änderung dazu führen würde, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn die geplante Änderung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wird oder wenn eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen regulatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 41, einschließlich, falls erforderlich, einer ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Wenn die Änderungen zulässig sind, d. h. wenn sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM oder des AIFM im Allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auswirken, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich die ESMA und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM von diesen Änderungen, soweit sie die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen AIF betreffen.

- 11. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften über die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kooperationsvereinbarungen, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.*
- 12. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.*
- 13. Die ESMA erstellt Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen der Mindestinhalt der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt wird, wodurch gewährleistet wird, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats genügend Informationen erhalten, um ihre Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

- 14. Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, erstellt die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM festgelegt werden.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 7 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

15. *Lehnt eine zuständige Behörde einen Antrag auf Informationsaustausch gemäß den Bestimmungen der in Absatz 14 erwähnten technischen Standards ab, können die zuständigen Behörden die Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.*
16. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Folgendes zu präzisieren:*
- a) Form und Inhalt des Standardmodells des Meldeschreibens nach Absatz 3;*
 - b) Form und Inhalt des Standardmodells des Meldeschreibens nach Absatz 5;*
 - c) Form und Inhalt des Standardmodells der Bescheinigung nach Absatz 6;*
 - d) die Form der Übermittlung nach Absatz 6;*
 - e) die Form der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 10.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

17. *Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen.*

Artikel 35c

Bedingungen für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb von durch EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in Mitgliedstaaten

1. *Unbeschadet des Artikels 35a können die Mitgliedstaaten einem zugelassenen EU-AIFM den ausschließlich in ihrem Gebiet erfolgenden Vertrieb von Anteilen an von ihnen verwalteten Nicht-EU-AIF sowie von EU-Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllen, an professionelle Anleger gestatten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*
- a) Der AIFM erfüllt alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Artikel 18a. Die AIFM stellen jedoch sicher, dass eine oder mehrere Stellen benannt werden, die die Aufgaben nach Artikel 18a Absätze 6, 7 und 8 wahrnehmen. Die AIFM selbst nehmen diese Aufgaben nicht wahr. Der AIFM informiert seine Aufsichtsbehörden, welche Stellen für die*

Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 18a Absätze 6, 7 und 8 zuständig sind.

- b) Es bestehen geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, sodass ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ermöglicht, ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen.*
- c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;*
- 2. Soweit es um den Vertrieb von Anteilen von Nicht-EU-AIF an Anleger auf ihrem Hoheitsgebiet geht, dürfen die Mitgliedstaaten AIFM für die Zwecke dieses Artikels strengeren Regelungen unterwerfen.*
- 3. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Kooperationsvereinbarungen, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.*
- 4. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erstellt die ESMA Leitlinien, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.*

Artikel 35d

Zulassung von Nicht-EU-AIFM, die beabsichtigen, EU-AIF zu verwalten und/oder durch sie verwaltete AIF gemäß Artikel 35f oder 35g in der Europäischen Union zu vertreiben

- 1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Nicht-EU-AIFM, die beabsichtigen, EU-AIF zu verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF gemäß Artikel 35f oder 35g auf dem Gebiet der Europäischen Union zu vertreiben, gemäß den im Folgenden getroffenen Festlegungen eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden ihres Referenzmitgliedstaats einholen müssen.*
- 2. Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, gemäß Artikel 35f oder 35g eine Zulassung zur Verwaltung von EU-AIF und/oder zum Vertrieb der von ihm verwalteten AIF in der Europäischen Union zu beantragen, ist verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten, mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel VI. Dabei gilt Folgendes:*
 - a) Alle Bezugnahmen in der Richtlinie auf „die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM“ sind im Sinne von „die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM“ zu verstehen;*

- b) *Wenn die Einhaltung einer Bestimmung dieser Richtlinie mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften unvereinbar ist, denen der Nicht-EU-AIFM und/oder, falls zutreffend, der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, muss sich der AIFM nicht an diese Bestimmung der Richtlinie halten, wenn er belegen kann, dass*
 - i) *es nicht möglich ist, die Einhaltung einer Bestimmung dieser Richtlinie mit der Einhaltung einer verpflichtenden Rechtsvorschrift, der der Nicht-EU-AIFM und/oder, falls zutreffend, der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, zu kombinieren;*
 - ii) *die Rechtsvorschriften, denen der Nicht-EU-AIFM und/oder der Nicht-EU-AIF unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem gleichen Regelungszweck und dem gleichen Schutzniveau für die Anleger des betreffenden AIF enthalten;*
 - iii) *der Nicht-EU-AIFM und/oder der Nicht-EU-AIF diese gleichwertige Bestimmung erfüllt.*
3. *Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, die Genehmigung für die Verwaltung von EU-AIF und/oder den Vertrieb von durch ihn verwalteten AIF gemäß Artikel 35f oder 35g in der Europäischen Union einzuholen, muss über einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz in seinem Referenzmitgliedstaat verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für den AIFM in der Europäischen Union, und sämtliche Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden und dem AIFM und zwischen den EU-Anlegern des betreffenden AIF und dem AIFM gemäß dieser Richtlinie erfolgt über diesen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit dem AIFM die Compliance-Funktion in Bezug auf die von dem AIFM gemäß dieser Richtlinie ausgeführten Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.*
4. *Der Referenzmitgliedstaat eines Nicht-EU-AIFM wird wie folgt bestimmt:*
- a) *Wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF oder mehrere EU-AIF mit Sitz in demselben Mitgliedstaat zu verwalten, und nicht beabsichtigt, gemäß Artikel 35f oder 35g einen AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Herkunftsmitgliedstaat des bzw. der AIF als der Referenzmitgliedstaat zu betrachten, und die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats sind für das Zulassungsverfahren des AIFM und die Aufsicht über ihn zuständig.*
 - b) *Wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere EU-AIF mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zu verwalten, und nicht beabsichtigt, gemäß Artikel 35f oder 35g einen AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat entweder*
 - (i) *der Mitgliedstaat, in dem die meisten der betreffenden AIF ihren Sitz haben, oder*
 - (ii) *der Mitgliedstaat, in dem die umfangreichsten Vermögenswerte verwaltet werden.*

- (c) *Wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF in lediglich einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat,*
 - (i) *falls der AIF in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder der Mitgliedstaat, in dem der AIFM den AIF zu vertreiben beabsichtigt;*
 - (ii) *falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der Mitgliedstaat, in dem der AIFM den AIF zu vertreiben beabsichtigt.*
- (d) *Wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen Nicht-EU-AIF in lediglich einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben, ist dieser Mitgliedstaat der Referenzmitgliedstaat.*
- e) *Wenn der AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat,*
 - (i) *falls der AIF in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder einer der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM einen leistungsfähigen Vertrieb aufzubauen beabsichtigt; oder*
 - (ii) *falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, einer der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM einen leistungsfähigen Vertrieb aufzubauen beabsichtigt.*
- f) *Wenn der AIFM beabsichtigt, lediglich einen Nicht-EU-AIF in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat einer dieser Mitgliedstaaten.*
- g) *Wenn der AIFM beabsichtigt, mehrere EU-AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat,*
 - (i) *falls die betreffenden AIF sämtlich in demselben Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, der Herkunftsmitgliedstaat der AIF oder der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen leistungsfähigen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt;*
 - (ii) *falls die betreffenden AIF nicht sämtlich in demselben Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen leistungsfähigen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt,*
- h) *Wenn der AIFM beabsichtigt, mehrere EU- und Nicht-EU-AIF oder mehrere Nicht-EU-AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen leistungsfähigen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt.*

Entsprechend den Kriterien gemäß Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe e Ziffer i, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe g Ziffer i und Buchstabe f kann es mehrere Referenzmitgliedstaaten geben. In einem derartigen Fall schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten, ohne sie zu vertreiben, und/oder von ihm verwaltete AIF gemäß Artikel 35f oder 35g in der Europäischen Union zu vertreiben, bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, die gemäß den unter Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe e Ziffer i, Buchstabe e Ziffer ii, Buchstabe g Ziffer i und Buchstabe f festgelegten Kriterien mögliche Referenzmitgliedstaaten sind, beantragt, sich untereinander über die Festlegung seines Referenzmitgliedstaats zu einigen. Die betreffenden zuständigen Behörden entscheiden innerhalb eines Monats gemeinsam, welcher Mitgliedstaat Referenzmitgliedstaat für solche Nicht-EU-AIFM wird. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der letztendlich als Referenzmitgliedstaat festgelegt wird, setzen den Nicht-EU-AIFM unverzüglich von dieser Festlegung in Kenntnis. Wenn der Nicht-EU-AIFM nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erlass der Entscheidung ordnungsgemäß über die Entscheidung der zuständigen Behörden informiert wird oder die betreffenden zuständigen Behörden die Entscheidung nicht rechtzeitig erlassen, kann er seinen Referenzmitgliedstaat gemäß den oben aufgeführten Kriterien selbst festlegen.

Der AIFM muss in der Lage sein, seine Absicht zu belegen, in einem Mitgliedstaat einen leistungsfähigen Vertrieb aufzubauen, indem er gegenüber den zuständigen Behörden des von ihm angegebenen Mitgliedstaats seine Vertriebsstrategie offenlegt.

5. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten, ohne sie zu vertreiben, und/oder von ihm verwaltete AIF gemäß Artikel 35f oder 35g in der Europäischen Union zu vertreiben, seinem Referenzmitgliedstaat einen Antrag auf Zulassung übermittelt.*

Bei Eingang eines Antrages auf Zulassung beurteilen die zuständigen Behörden, ob bei der Entscheidung des AIFM hinsichtlich seines Referenzmitgliedstaats die Kriterien gemäß Absatz 4 berücksichtigt wurden. Wenn die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass dies nicht der Fall ist, lehnen sie den Antrag des Nicht-EU-AIFM auf Zulassung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ab. Wenn die zuständigen Behörden hingegen der Auffassung sind, dass die Kriterien gemäß Absatz 4 berücksichtigt worden sind, setzen die ESMA von diesem Umstand in Kenntnis und ersuchen die ESMA, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen. In ihrer Meldung an die ESMA übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die Vertriebsstrategie des AIFM.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Unterabsatz 2 spricht die ESMA eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung zu deren Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den in Absatz 4 genannten Kriterien aus. Die ESMA kann nur dann eine negative Beurteilung aussprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Kriterien nach Absatz 4 nicht eingehalten wurden.

Die Frist nach Artikel 6 Absatz 5 wird während der Überprüfung durch die ESMA gemäß diesem Absatz ausgesetzt.

Wenn die zuständigen Behörden entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 vorschlagen, die Zulassung zu erteilen, setzen sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt oder beabsichtigt, ihr nicht zu folgen, veröffentlichen. Die ESMA kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der zuständigen Behörde angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde wird im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.

Wenn die zuständigen Behörden entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 vorschlagen, die Zulassung zu erteilen, und der AIFM beabsichtigt, Anteile von durch ihn verwalteten AIF auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als des Referenzmitgliedstaats zu vertreiben, setzen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenfalls setzen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats davon auch die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der von dem AIFM verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

6. *Wenn eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nicht mit der Entscheidung des AIFM hinsichtlich seines Referenzmitgliedstaats einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.*
7. *Unbeschadet des Absatzes 8 kann die Zulassung erst dann erteilt werden, wenn die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) *der Referenzmitgliedstaat wird von dem AIFM gemäß den Kriterien nach Absatz 4 angegeben und durch die Offenlegung der Vertriebsstrategie bestätigt und das Verfahren gemäß Absatz 5 wurde von den betreffenden zuständigen Behörden durchgeführt;*
 - b) *der AIFM hat einen gesetzlichen Vertreter in seinem Referenzmitgliedstaat ernannt;*
 - c) *der gesetzliche Vertreter ist, neben dem AIFM selbst, die Kontaktperson des Nicht-EU-AIFM für die Anleger der betreffenden AIF, für die ESMA und für die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Tätigkeiten, für die der AIFM in der Europäischen Union zugelassen ist, und er ist hinreichend ausgestattet, um zumindest die Compliance-Funktion gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen zu können;*
 - d) *es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats, den für die betreffenden EU-AIF zuständigen Behörden und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen;*

- e) *das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;*
- f) *der Drittstaat, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, ggf. einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;*
- g) *Die auf AIFM anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden des Drittlandes hindern die zuständigen Behörden nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß dieser Richtlinie.*

Wenn eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung der Buchstaben a, b, c, d, e und g dieses Absatzes 7 durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

Wenn eine für einen EU-AIF zuständige Behörde die gemäß Buchstabe d des vorliegenden Absatzes 7 geforderten Vereinbarungen über Zusammenarbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschließt, können die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

8. *Die Zulassung wird im Einklang mit dem Bestimmungen des Kapitels IV erteilt, die sinngemäß gelten, wobei*

- a) *die Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 durch Folgendes ergänzt werden:*
 - i) *eine Begründung des AIFM für die von ihm vorgenommene Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den Kriterien nach Absatz 4 sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;*
 - ii) *eine Liste der Bestimmungen dieser Richtlinie, deren Einhaltung dem AIFM unmöglich ist, da ihre Einhaltung durch den AIFM gemäß Absatz 2 Buchstabe b nicht mit der Einhaltung einer Rechtsvorschrift, der der Nicht-EU-AIFM und/oder, falls zutreffend, der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, zu kombinieren ist;*

- iii) *schriftliche Belege auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards, dass (i) durch die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittstaats für eine Vorschrift Sorge getragen wird, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig ist, denselben regulatorischen Zweck verfolgt und den Anlegern des betreffenden AIF dasselbe Maß an Schutz bietet, und dass (ii) der AIFM mit dieser gleichwertigen Vorschrift in Einklang steht; diese schriftlichen Belege werden durch ein Rechtsgutachten zur Existenz der betreffenden inkompatiblen Vorschrift im Recht des Drittstaats untermauert, das auch eine Beschreibung des Regulierungszwecks und der Merkmale des Anlegerschutzes enthält, die mit der Vorschrift angestrebt werden; und*
- (iv) *Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des AIFM;*
- b) *die Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 3 auf den EU-AIF, den der AIFM zu verwalten beabsichtigt, und gegebenenfalls auf die von dem AIFM verwalteten AIF, die er mit einem Pass in der Europäischen Union zu vertreiben beabsichtigt, beschränkt werden können;*
- c) *die Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gilt;*
- d) *die Bedingung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung findet;*
- e) *Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 durch Folgendes ergänzt wird: „die nach Artikel 35d Absatz 13 Ziffer i bereitgestellten Angaben“.*

Wenn eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM erteilten Zulassung einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

9. *Sind die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats der Auffassung, dass der AIFM gemäß Absatz 2 von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieser Richtlinie befreit werden kann, so setzen sie die ESMA hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie untermauern diese Beurteilung mit den von dem AIFM gemäß Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii und iii übermittelten Angaben.*

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Unterabsatz 1 spricht die ESMA eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme von der Einhaltung der Richtlinie aufgrund der Unvereinbarkeit gemäß Absatz 2 aus. In der Empfehlung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob auf der Grundlage der vom AIFM gemäß Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii und iii übermittelten Angaben sowie der technischen Äquivalenzstandards die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllt sind. Die ESMA ist bemüht, eine gemeinsame europäische Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken zu schaffen und bei den zuständigen Behörden eine kohärente Herangehensweise hinsichtlich der Anwendung dieses Absatzes zu gewährleisten.

Die Frist nach Artikel 6 Absatz 5 wird während der Überprüfung durch die ESMA gemäß diesem Absatz ausgesetzt.

Wenn die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 vorschlagen, die Zulassung zu erteilen, setzen sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt oder beabsichtigt, ihr nicht zu folgen, veröffentlichen. Die ESMA kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von den zuständigen Behörden angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die entsprechenden zuständigen Behörden werden im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.

Wenn die zuständigen Behörden entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 vorschlagen, die Zulassung zu erteilen, und der AIFM beabsichtigt, Anteile von durch ihn verwalteten AIF auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als des Referenzmitgliedstaats zu vertreiben, setzen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

Wenn eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung des vorliegenden Absatzes 9 durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

10. *Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats unterrichten die ESMA unverzüglich über das Ergebnis des Erstzulassungsprozesses, über Änderungen bei der Zulassung des AIFM und über einen Entzug der Zulassung.*

Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA von den Zulassungsanträgen, die sie abgelehnt haben, und übermitteln dabei Angaben zu den AIFM, die eine Zulassung beantragt haben, sowie die Gründe für die Ablehnung. Die ESMA führt ein zentrales Verzeichnis dieser Angaben, das den zuständigen Behörden in der EU auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Die zuständigen Behörden behandeln diese Informationen vertraulich.

11. *Grundsätzlich hat die weitere Geschäftsentwicklung des AIFM in Europa keine Auswirkungen auf den Referenzmitgliedstaat. Unter den im Folgenden aufgeführten Umständen muss – oder gegebenenfalls kann – der Referenzmitgliedstaat jedoch geändert werden:*

- a) *Wenn der AIFM innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstzulassung seine Vertriebsstrategie ändert und wenn diese Änderung, falls die geänderte Vertriebsstrategie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, die Festlegung des Referenzmitgliedstaats beeinflusst hätte, setzt der AIFM die zuständigen Behörden des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats von dieser Änderung vor ihrer Durchführung in Kenntnis und gibt seinen Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Absatz 4 und entsprechend der neuen Strategie an. Der AIFM begründet seine Beurteilung, indem er*

seine neue Vertriebsstrategie seinem ursprünglichen Referenzmitgliedstaat gegenüber offenlegt. Der AIFM hat gleichzeitig anzugeben, wer nach Eintritt der Änderung sein gesetzlicher Vertreter wäre, der seinen Sitz im neuen Referenzmitgliedstaat haben muss. Diese Informationen sollten sich mindestens auf den Namen und die Adresse eines solchen Vertreters erstrecken.

Der ursprüngliche Referenzmitgliedstaat beurteilt, ob die Festlegung durch den AIFM gemäß Buchstabe a Unterabsatz 1 korrekt ist, und setzt die ESMA von dieser Beurteilung in Kenntnis. Die ESMA gibt zu der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Beurteilung eine Empfehlung ab. In ihrer Meldung an die ESMA übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die neue Vertriebsstrategie des AIFM.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Buchstabe a Unterabsatz 2 spricht die ESMA eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung zu deren Beurteilung aus. Die ESMA kann nur dann eine negative Beurteilung aussprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Kriterien nach Absatz 4 nicht eingehalten wurden.

Nachdem die zuständigen Behörden des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats die Empfehlung der ESMA erhalten haben, setzen sie den Nicht-EU-AIFM, dessen ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die ESMA von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Wenn die zuständigen Behörden des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats mit der von dem AIFM vorgenommenen Beurteilung einverstanden sind, setzen sie auch die zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats von der Änderung in Kenntnis. Der ursprüngliche Referenzmitgliedstaat übermittelt dem neuen Referenzmitgliedstaat unverzüglich eine Abschrift der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen des AIFM. Von der Übermittlung der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an sind die zuständigen Behörden des neuen Mitgliedstaats für das Zulassungsverfahren des AIFM und die Aufsicht über ihn zuständig.

Wenn die abschließende Beurteilung der zuständigen Behörden im Widerspruch zu den Empfehlungen der ESMA gemäß Buchstabe a Unterabsatz 3 steht, setzen sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt oder beabsichtigt, ihr nicht zu folgen, veröffentlichen. Die ESMA kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von den zuständigen Behörden angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die entsprechenden zuständigen Behörden werden im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.

Wenn die abschließende Beurteilung durch die zuständigen Behörden der Empfehlung der ESMA gemäß Buchstabe a Unterabsatz 3 zuwiderläuft und der AIFM Anteile von durch ihn verwalteten AIF auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats

vertreibt, setzen die zuständigen Behörden des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenfalls setzen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats davon auch die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der von dem AIFM verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

- b) Wenn sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung des AIFM in der Europäischen Union innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zulassung erweist, dass die von dem AIFM zum Zeitpunkt seiner Zulassung vorgelegte Vertriebsstrategie nicht den Tatsachen entsprach bzw. dass der AIFM diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat, oder wenn der AIFM seine Vertriebsstrategie ohne Einhaltung der Bestimmungen nach Buchstabe a ändert, fordern die zuständigen Behörden des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats den AIFM auf, gemäß der tatsächlichen Vertriebsstrategie den korrekten Referenzmitgliedstaat anzugeben. Das Verfahren nach Buchstabe a ist sinngemäß anzuwenden. Wenn der AIFM der Aufforderung der zuständigen Behörden nicht nachkommt, entziehen sie ihm die Zulassung.*
- c) Wenn der AIFM seine Vertriebsstrategie nach Ablauf der unter Buchstabe a genannten Zeitspanne ändert und seinen Referenzmitgliedstaat entsprechend der neuen Vertriebsstrategie ändern will, kann der AIFM bei den zuständigen Behörden des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats einen Antrag auf Änderung seines Referenzmitgliedstaats stellen. Das Verfahren nach Buchstabe a ist sinngemäß anzuwenden.*

Wenn eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nicht mit der Beurteilung hinsichtlich der Festlegung des Referenzmitgliedstaats einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

- 12. Alle zwischen den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM und dem AIFM auftretenden Streitigkeiten werden im Einklang mit dem Recht des Referenzmitgliedstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.*

Alle zwischen dem AIFM oder dem AIF und Anlegern aus der EU auftretenden Streitigkeiten werden im Einklang mit dem Recht eines Mitgliedstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

- 13. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zur Festlegung des Verfahrens, das die als Referenzmitgliedstaaten in Frage kommenden Mitgliedstaaten anzuwenden haben, wenn sie gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 bestimmen, welcher von ihnen der Referenzmitgliedstaat wird.*
- 14. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften über die in Absatz 7 Buchstabe d genannten Kooperationsvereinbarungen, um so einen einheitlichen Rahmen zur*

Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.

15. *Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 7 Buchstabe d genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.*
16. *Die ESMA erstellt Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen der Mindestinhalt der in Absatz 7 Buchstabe d genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt wird, um zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats ausreichende Informationen erhalten, um ihre Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen können.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

17. *Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, erstellt die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM festgelegt werden.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

18. *Lehnt eine zuständige Behörde einen Antrag auf Informationsaustausch gemäß den Bestimmungen der in Absatz 17 erwähnten technischen Standards ab, können die zuständigen Behörden die Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.*
19. *Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] fördert die ESMA einen effizienten bi- und multilateralen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Referenzmitgliedstaaten des nicht EU-AIFM und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des betreffenden AIFM, wobei sie den nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang Rechnung trägt.*
20. *Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übt die ESMA eine allgemeine Koordinierungsfunktion zwischen der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats des Nicht-EU-AIFM und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des betreffenden AIFM aus. Die ESMA kann insbesondere*

- a) *den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtern;*
 - b) *den Umfang der Informationen festlegen, die die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten zur Verfügung stellen sollte;*
 - c) *im Falle von Entwicklungen, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden könnten, alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Koordinierung der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf Nicht-EU-AIFM ergriffen werden, zu erleichtern;*
21. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Form und Inhalt des in Absatz 11 Buchstabe c genannten Antrags festzulegen.*
- Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.*
22. *Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards für Folgendes aus:*
- a) *die Art und Weise, in der der AIFM die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen sollte, unter Berücksichtigung dessen, dass der AIFM seinen Sitz in einem Drittstaat hat; insbesondere die Übermittlung der gemäß Artikel 19 bis 21 geforderten Informationen;*
 - b) *unter welchen Bedingungen angenommen wird, dass die Rechtsvorschriften, denen ein Nicht-EU-AIFM oder ein Nicht-EU-AIF unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem selben regulatorischen Zweck und dem gleichen Schutzniveau für die betreffenden Anleger enthalten.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

Artikel 35e

Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über Nicht-EU-AIFM

- 1. *Die ESMA unterzieht die Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörden in Bezug auf die Zulassung und die Überwachung von Nicht-EU-AIFM unter Anwendung der Artikel 35d, 35f, 35g und 35h jährlich einer vergleichenden Analyse, um die Kohärenz der Aufsichtstätigkeit im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] weiter zu erhöhen.*

2. *Bis zu dem in Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum arbeitet die ESMA Methoden aus, die eine objektive Beurteilung und einen Vergleich der überprüften Behörden ermöglichen.*
3. *Die vergleichende Analyse erstreckt sich insbesondere auf die Beurteilung von Folgendem:*
 - a) *der Grad der Konvergenz in den Aufsichtspraktiken, der bei der Zulassung von und Aufsicht über Nicht-EU-AIFM erreicht worden ist;*
 - b) *das Maß, in dem die Aufsichtspraxis die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreicht;*
 - c) *die Wirksamkeit und der Grad der Konvergenz, die bei der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der von der ESMA gemäß dieser Richtlinie ausgearbeiteten technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards erreicht wurden, einschließlich administrativer Maßnahmen und Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gegen Nicht-EU-AIFM verhängt wurden.*
4. *Auf der Grundlage der Ergebnisse der vergleichenden Analyse kann die ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] Leitlinien und Empfehlungen herausgeben, um einheitliche, effiziente und wirksame Praktiken für die Aufsicht über Nicht-EU-AIFM zu schaffen.*
5. *Die zuständigen Behörden werden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.*
6. *Binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung bestätigt jede zuständige Behörde, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Wenn eine zuständige Behörde der Leitlinie oder Empfehlung nicht nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt, teilt sie dies der ESMA unter Angabe der Gründe mit.*
7. *Die ESMA veröffentlicht die Tatsache, dass eine zuständige Behörde dieser Leitlinie oder Empfehlung nicht nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Die ESMA kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der zuständigen Behörde angegebenen Gründe dafür, den Leitlinien oder Empfehlungen nicht nachzukommen, zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde wird im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.*
8. *In dem Bericht gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] teilt die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit, welche Leitlinien und Empfehlungen gemäß diesem Artikel herausgegeben wurden und welche zuständigen Behörden diesen nicht nachgekommen sind, wobei auch erläutert wird, wie die ESMA sicherzustellen gedenkt, dass die zuständigen Behörden den Empfehlungen und Leitlinien in Zukunft nachkommen werden.*

9. *Die Kommission wird diese Berichte bei ihrer Überprüfung dieser Richtlinie gemäß Artikel 54c und bei jeder weiteren Ex-post-Bewertung, die sie gegebenenfalls vornimmt, gebührend berücksichtigen.*
10. *Die ESMA veröffentlicht die im Zuge dieser vergleichenden Analysen ermittelten bewährten Verfahren. Ferner können alle anderen Ergebnisse der vergleichenden Analysen öffentlich bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde, die der vergleichenden Analyse unterzogen wurde.*

Artikel 35f

Bedingungen für den mit EU-Pass erfolgenden Vertrieb von durch Nicht-EU-AIFM verwaltete EU-AIF in der Europäischen Union

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM Anteile eines EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass vertreiben kann, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*
2. *Beabsichtigt der AIFM, die Anteile des EU-AIF in seinem Referenzmitgliedstaat zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Referenzmitgliedstaats für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, eine Meldung.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

3. *Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens nach Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM dem AIFM mit, ob er auf dem Hoheitsgebiet des Referenzmitgliedstaats mit dem Vertrieb des im Meldeschreiben nach Absatz 2 genannten AIF beginnen kann. Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM können den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der Mitteilung der zuständigen Behörden, in der bestätigt wird, dass der AIFM mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann, in seinem Referenzmitgliedstaat mit dem Vertrieb des AIF beginnen.*

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM teilen zudem der ESMA und den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM in seinem Referenzmitgliedstaat mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF beginnen kann.

4. *Beabsichtigt der AIFM, die Anteile von EU-AIF über seinen Referenzmitgliedstaat hinaus auch in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Referenzmitgliedstaats für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, eine Meldung.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

5. *Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang des vollständigen Meldeschreibens nach Absatz 4 leiten die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats dieses an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anteile des AIF vertrieben werden sollen. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM im Allgemeinen den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.*

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie bei.

6. *Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich über die Weiterleitung des Meldeschreibens. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.*

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM teilen zudem der ESMA und den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM in seinem Aufnahmemitgliedstaat bzw. seinen Aufnahmemitgliedstaaten von Anteilen des AIF beginnen kann.

7. *Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h unterliegen den Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM.*

8. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 4 genannte Meldeschreiben des AIFM und die in Absatz 5 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in Absatz 6 genannten Unterlagen akzeptieren.

9. *Bei einer erheblichen Änderung der nach Absatz 2 und/oder Absatz 4 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Wird die Änderung durch unvorhersehbare Umstände hervorgerufen, kann die Mitteilung auch unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung erfolgen.*

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn die geplante Änderung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wird oder wenn eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen regulatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 41, einschließlich, falls erforderlich, einer ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Wenn die Änderungen zulässig sind, d.h. wenn sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM oder des AIFM im Allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auswirken, unterrichten die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats die ESMA und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats (der Aufnahmemitgliedstaaten), soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen AIF betreffen.

10. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Folgendes zu präzisieren:*
- a) *Form und Inhalt des Standardmodells des Meldeschreibens nach Absatz 2 und 4,*
 - b) *Form und Inhalt des Standardmodells der Bescheinigung nach Absatz 5;*
 - c) *die Form der Übermittlung nach Absatz 5;*
 - d) *die Form der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 9.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

11. *Unbeschadet des Artikels 35j Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen.*

Artikel 35g

Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem EU-Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM Anteile eines Nicht-EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass vertreiben kann, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*
2. *Der AIFM muss sämtliche in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:*
 - a) *es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats und der Aufsichtsbehörde des Drittstaats, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.*
 - b) *der Drittstaat, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;*

- c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die dem Standard von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, ggf. einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

Wenn eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Buchstabe a und b des vorliegenden Absatzes 2 durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM einverstanden ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

3. *Der AIFM übermittelt den zuständigen Behörden seines Referenzmitgliedstaats eine Meldung für jeden Nicht-EU-AIF, den er in seinem Referenzmitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigt.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

4. *Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens nach Absatz 3 teilen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM dem AIFM mit, ob er auf dem Hoheitsgebiet des Referenzmitgliedstaats mit dem Vertrieb des im Meldeschreiben nach Absatz 3 genannten AIF beginnen kann. Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM können den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der Mitteilung der zuständigen Behörden, in der bestätigt wird, dass der AIFM mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann, in seinem Referenzmitgliedstaat mit dem Vertrieb des AIF beginnen.*

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM teilen zudem der ESMA mit, dass der AIFM im Referenzmitgliedstaat mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF beginnen kann.

5. *Beabsichtigt der AIFM, die Anteile von Nicht-EU-AIF über seinen Referenzmitgliedstaat hinaus auch in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Referenzmitgliedstaats für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Meldeschreiben.*

Das Meldeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

6. *Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang des vollständigen Meldeschreibens nach Absatz 5 leiten die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats dieses an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anteile des AIF vertrieben werden sollen. Eine solche*

Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM im Allgemeinen den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie bei.

7. *Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich über die Weiterleitung des Meldeschreibens. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.*

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM teilen zudem der ESMA mit, dass der AIFM im (in den) Aufnahmemitgliedstaat(en) mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF beginnen kann.

8. *Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h unterliegen den Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, soweit diese von denen des Referenzmitgliedstaats abweichen.*

9. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 5 genannte Meldeschreiben des AIFM und die in Absatz 6 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in Absatz 6 genannten Unterlagen akzeptieren.

10. *Bei einer erheblichen Änderung der nach Absatz 3 und/oder Absatz 5 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Wird die Änderung durch unvorhersehbare Umstände hervorgerufen, kann die Mitteilung auch unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung erfolgen.*

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn die geplante Änderung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wird oder wenn eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des AIFM alle gebotenen regulatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 41, einschließlich, falls erforderlich, einer ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Wenn die Änderungen zulässig sind, d.h. wenn sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM oder des AIFM im Allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auswirken, unterrichten die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats die ESMA und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats (der Aufnahmemitgliedstaaten), soweit die

Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen AIF betreffen.

11. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften über die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kooperationsvereinbarungen, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.*
12. *Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.*
13. *Die ESMA erstellt Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen der Mindestinhalt der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt wird, um zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats ausreichende Informationen erhalten, um ihre Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen können.
Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.*
14. *Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, erstellt die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM festgelegt werden.

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.*
15. *Lehnt eine zuständige Behörde einen Antrag auf Informationsaustausch gemäß den Bestimmungen der in Absatz 14 erwähnten technischen Standards ab, können die zuständigen Behörden die Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.*
16. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um Folgendes zu präzisieren:*
 - a) *Form und Inhalt des Standardmodells des Meldeschreibens nach Absatz 3 und 5,*
 - b) *Form und Inhalt des Standardmodells der Bescheinigung nach Absatz 6;*
 - c) *die Form der Übermittlung nach Absatz 6;*

d) die Form der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 10.

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

- 17. Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen.*

Artikel 35h

Bedingungen für die Verwaltung von in einem anderen als dem Referenzmitgliedstaat ansässigen AIF durch Nicht-EU-AIFM

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener Nicht-EU-AIFM einen EU-AIF mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Referenzmitgliedstaat entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung verwalten kann, sofern der AIFM für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen ist.*
- 2. Jeder Nicht-EU-AIFM, der zum ersten Mal beabsichtigt, einen EU-AIF mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Referenzmitgliedstaat zu verwalten, hat die zuständigen Behörden seines Referenzmitgliedstaats über Folgendes zu informieren:*
 - a) den Mitgliedstaat, in dem er AIF direkt oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten beabsichtigt,*
 - b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen er zu erbringen und welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.*
- 3. Beabsichtigt der AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, so muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Folgendes angeben:*
 - a) den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung;*
 - b) die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des AIF Unterlagen angefordert werden können;*
 - c) die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.*
- 4. Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats übermitteln binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 bzw. binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 die gesamten Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM. Eine solche Übermittlung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM und der AIFM den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.*

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM bei.

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats unterrichten den AIFM unverzüglich über die Übermittlung. Nach Eingang der Versandmeldung kann der AIFM mit der Erbringung der Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.

Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats teilen zudem der ESMA mit, dass der AIFM im (in den) Aufnahmemitgliedstaat(en) des AIFM mit der Verwaltung des AIF beginnen kann.

5. *Der Aufnahmemitgliedstaat des AIFM erlegt den betreffenden AIFM in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.*
6. *Bei einer Änderung der nach Absatz 2 und gegebenenfalls nach Absatz 3 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden seines Referenzmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Wird die Änderung durch unvorhersehbare Umstände hervorgerufen, kann die Mitteilung auch unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung erfolgen.*

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, teilen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird die geplante Änderung ungeachtet des Vorstehenden durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIF oder der AIFM im Allgemeinen nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats alle gebotenen rechtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 41.

Wenn die Änderungen zulässig sind, d.h. wenn sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM oder des AIFM im Allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auswirken, unterrichten die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats (der Aufnahmemitgliedstaaten) des AIFM über diese Änderungen.

7. *Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben ausarbeiten, die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 7d der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

8. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA gemäß den Absätzen 2 und 3 Entwürfe von technischen Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 3 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

Artikel 35i

Bedingungen für den ohne EU-Pass in Mitgliedstaaten erfolgenden Vertrieb von AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden

1. *Unbeschadet der Artikel 35d, 35f und 35g können die Mitgliedstaaten einem Nicht-EU-AIFM gestatten, Anteile der von ihm verwalteten AIF an professionelle Anleger in ihrem Hoheitsgebiet zu vertreiben, sofern mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - a) *Bei jedem gemäß diesem Artikel von einem AIFM verwalteten AIF müssen die Bestimmungen der Artikel 19, 20 und 21 sowie die Bestimmungen in Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie eingehalten werden, wenn ein gemäß diesem Artikel verwalteter AIF unter die Beschreibung von Artikel 26 Absatz 1 fällt. Als zuständige Behörden und als AIF-Anleger im Sinne dieser Artikel gelten die Behörden und Anleger derjenigen Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der AIF erfolgt.*
 - b) *Es bestehen geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die AIF vertrieben werden, und, soweit anwendbar, zwischen den zuständigen Behörden des betreffenden EU-AIF und den Behörden des Drittstaats, in dem der AIFM seinen Sitz hat, und, soweit anwendbar, den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen.*
 - c) *Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM und gegebenenfalls der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde.*

Wenn eine für einen EU-AIF zuständige Behörde die gemäß Buchstabe b geforderte Vereinbarung über Zusammenarbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschließt, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben werden soll, die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

2. *Soweit es um den Vertrieb von AIF-Anteilen an Anleger auf ihrem Hoheitsgebiet geht, dürfen die Mitgliedstaaten AIFM für die Zwecke dieses Artikels strengerer Regelungen unterwerfen.*
3. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften über die in Absatz 1 genannten*

Kooperationsvereinbarungen, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.

4. *Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erstellt die ESMA Leitlinien, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.*

KAPITEL VIIA

VERTRIEB AN KLEINANLEGER

Artikel 35j

Vertrieb von AIF durch AIFM an Kleinanleger

1. *Unbeschadet anderer Rechtsakte der Europäischen Union können die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet AIFM gestatten, Anteile an von ihnen gemäß dieser Richtlinie verwalteten AIF an Kleinanleger zu vertreiben, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb der AIF auf nationaler Ebene oder grenzübergreifend erfolgt und ob es sich um einen EU-AIF oder einen Nicht-EU-AIF handelt.*

Die Mitgliedstaaten können in solchen Fällen den AIFM oder AIF Auflagen unterwerfen, die strenger sind als jene, die für AIF gelten, die in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie an professionelle Anleger vertrieben werden. Allerdings können die Mitgliedstaaten strengere oder zusätzliche Auflagen im Vergleich zu auf nationaler Ebene vertriebenen AIF nicht für EU-AIF vorsehen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und grenzübergreifend vertrieben werden.

2. *Die Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet den Vertrieb von AIF an Kleinanleger gestatten, teilen der Kommission und der ESMA binnen eines Jahres nach dem in Artikel 54 genannten Datum Folgendes mit:*

- a) *die Arten von AIF, die AIFM in ihrem Hoheitsgebiet an Kleinanleger vertreiben dürfen,*
- b) *vom Mitgliedstaat zusätzlich verhängte Auflagen für den Vertrieb von AIF an Kleinanleger.*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA ferner über jede Unterabsatz 1 betreffende Änderung.

KAPITEL VIII

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ABSCHNITT 1: BENENNUNG, BEFUGNISSE UND RECHTSBEHELFE

Artikel 40

Benennung der zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie zuständig sind.

Sie setzen **die ESMA und** die Kommission unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.

Die zuständigen Behörden sind öffentliche Einrichtungen.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre zuständigen Behörden durch geeignete Methoden überwachen, dass AIFM ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gegebenenfalls auf der Grundlage der Leitlinien der ESMA nachkommen.

Artikel 40a

Aufgaben der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten

1. *Die Aufsicht über einen AIFM obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, unabhängig davon, ob der AIFM einen AIF in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet und/oder vertreibt; die Bestimmungen dieser Richtlinie, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM Zuständigkeiten übertragen, bleiben hiervon unberührt.*
2. *Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 obliegt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, wenn ein AIFM einen AIF über eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verwaltet und/oder vertreibt.*
3. *Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM können vom AIFM, der im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM einen AIF verwaltet oder vertreibt – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt oder nicht –, die Erteilung von Informationen verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diesen AIFM maßgeblichen Bestimmungen, für die der Aufnahmemitgliedstaat des AIFM zuständig ist, zu überwachen.*

Diese Anforderungen dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den AIFM auferlegen, für die der jeweilige Mitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat ist, um die Einhaltung dieser Normen zu überwachen.
4. *Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM fest, dass ein AIFM, der in ihrem Hoheitsgebiet einen AIF verwaltet und/oder vertreibt – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt –, gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, so fordern diese Behörden den*

betreffenden AIFM auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend.

5. *Lehnt es der betreffende AIFM ab, den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats die in dessen Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 4 zu beenden, so setzen die zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM*
- (a) treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der betreffende AIFM die von den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 3 geforderten Informationen erteilt oder den Verstoß beendet, und*
 - (b) ersuchen gegebenenfalls die betreffenden Aufsichtsbehörden außerhalb der Europäischen Union unverzüglich um Erteilung erforderlichen Informationen.*

Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM mitzuteilen.

6. *Weigert sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiterhin, die von den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 3 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt er weiterhin gegen die in jenem Absatz genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM geeignete Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Artikel 41 und 43 ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie diesem AIFM auch neue Geschäfte im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats untersagen. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM durchgeführten Aufgabe um die Verwaltung von AIF, so kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der AIFM die Verwaltung dieser AIF einstellt.*
7. *Haben die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass ein AIFM, dessen Anteile auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates vertrieben werden, gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach dieser Richtlinie erlassen werden und nicht in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM fallen, so teilen sie ihre Erkenntnisse den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mit, die geeignete Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls von den Aufsichtsbehörden außerhalb der Europäischen Union zusätzliche Informationen anfordern.*
8. *Verhält sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder*

nicht rechtzeitig getroffener Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des Markts im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM eindeutig abträglich ist, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des Markts im Aufnahmemitgliedstaat zu schützen; sie haben auch die Möglichkeit, dem betreffenden AIFM den weiteren Vertrieb von Anteilen des betreffenden AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.

9. *Das Verfahren nach Absatz 7 und 8 sollte ferner zur Anwendung kommen, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats klare und belegbare Einwände gegen die Zulassung eines Nicht-EU-AIFM durch den Referenzmitgliedstaat haben.*
10. *Besteht zwischen den betreffenden zuständigen Behörden keine Einigkeit in Bezug auf eine nach den Absätzen 4, 5, 6, 7, 8 und 8a getroffene Maßnahme, so können sie die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.*
11. *Die ESMA erleichtert gegebenenfalls die Aushandlung und den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen, die gemäß dieser Richtlinie zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden von Drittländern geschlossen werden müssen.*

Artikel 41

Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörden sind mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten. Diese Befugnisse werden wie folgt ausgeübt:
 - a) unmittelbar;
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden
 - c) unter Verantwortung der zuständigen Behörden durch Stellen, an die Aufgaben delegiert wurden,
 - d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.
2. Die zuständigen Behörden *sind befugt*,
 - (a) Unterlagen aller Art einzusehen und eine Kopie von ihnen zu erhalten,
 - (b) von jeder *mit den Tätigkeiten des AIFM oder des AIF in Verbindung stehenden* Person Auskünfte zu verlangen und gegebenenfalls eine Person vorzuladen und zu vernehmen,
 - (c) angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort durchzuführen,

- (d) *bereits existierende* Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern,
 - (e) *vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen, unterbunden werden,*
 - (f) *das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verlangen,*
 - (g) *ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verlangen,*
 - (h) *von zugelassenen AIFM, Verwahrstellen oder Wirtschaftsprüfern Auskünfte zu verlangen,*
 - (i) jegliche Art von Maßnahme zu ergreifen, um sicherzustellen, dass AIFM oder Verwahrstellen weiterhin den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen,
 - (j) *im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen,*
 - (k) *die einem AIFM oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen,*
 - (l) Angelegenheiten den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln,
 - (m) *Überprüfungen oder Ermittlungen durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.*
3. *Gelangt die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats zu der Auffassung, dass ein zugelassener Nicht-EU-AIFM seinen Pflichten gemäß dieser Richtlinie nicht nachkommt, so hat sie die ESMA hiervon so bald wie möglich detailliert in Kenntnis zu setzen.*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Tätigkeit eines oder mehrerer AIF am Markt für ein Finanzinstrument das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes gefährden könnte.

Artikel 42a

Befugnisse und Zuständigkeiten der ESMA

1. *Die ESMA kann Leitlinien für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezüglich der Wahrnehmung ihrer Zulassungsbefugnisse und ihrer Informationspflichten gemäß dieser Richtlinie festlegen und diese Leitlinien regelmäßig überprüfen.*

Die ESMA hat ferner die erforderlichen Befugnisse – einschließlich der unter Artikel 43 Absatz 3 aufgeführten Befugnisse –, um die ihr durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2. *Alle Personen, die bei der ESMA, bei den zuständigen Behörden oder bei einer sonstigen Person, an die die ESMA Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der von der ESMA beauftragten Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen werden keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben, es sei denn, die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich.*
3. *Alle zwischen der ESMA, den zuständigen Behörden, der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken im Rahmen dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sind als vertraulich zu betrachten, es sei denn, die ESMA oder die betreffende zuständige Behörde oder andere Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offen gelegt werden können oder die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich.“*
4. *Soweit alle Voraussetzungen von Absatz 5 erfüllt sind, kann die ESMA gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] die zuständige(n) Behörde(n) auffordern, erforderlichenfalls eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:*
 - a) *Untersagung des Vertriebs in der EU von Anteilen eines AIF, der von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet wird, oder von Anteilen eines Nicht-EU-AIF, der ohne die gemäß Artikel 35d erforderliche Zulassung oder ohne das gemäß Artikel 35f und Artikel 35g erforderliche Meldeschreiben oder gegebenenfalls ohne eine entsprechende Erlaubnis der betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35i von einem EU-AIFM verwaltet wird;*
 - b) *Verhängung von Beschränkungen für Nicht-EU-AIFM in Bezug auf die Verwaltung von AIF im Falle einer übermäßigen Konzentration von Risiken in einem bestimmten Markt auf grenzübergreifender Grundlage;*
 - c) *Verhängung von Beschränkungen für Nicht-EU-AIFM in Bezug auf die Verwaltung eines AIF, wenn deren Tätigkeiten ein Kreditinstitut oder andere systemisch relevante Einrichtungen einem erheblichen Gegenparteirisiko aussetzen könnten.*
5. *Die ESMA kann vorbehaltlich der Anforderungen von Absatz 6 einen Beschluss nach Absatz 4 fassen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - a) *es besteht die erhebliche Gefahr, die von den betreffenden Aktivitäten des AIFM ausgeht oder von diesen verschärft wurde, dass die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität des Finanzmarkts oder die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Europäischen Union beeinträchtigt werden und es zu grenzübergreifenden Auswirkungen kommt; und*
 - b) *die zuständige Behörde oder zuständigen Behörden hat/haben keine Maßnahmen ergriffen, um der Gefahr zu begegnen, bzw. die ergriffenen Maßnahmen reichen nicht aus, um der Gefahr zu begegnen.*

6. *Die von der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden nach Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:*
- a) *sie müssen der Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität des Finanzmarkts oder die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Europäischen Union wirksam begegnen oder die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Gefahr zu überwachen, erheblich verbessern;*
 - b) *sie dürfen nicht das Risiko der Aufsichtsarbitrage in sich bergen;*
 - c) *sie dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Finanzmärkte, einschließlich der Verringerung der Liquidität in diesen Märkten, haben oder in einer Weise zu Unsicherheit für Marktteilnehmer führen, die in keinem Verhältnis zu den Vorteilen der Maßnahme steht.*
7. *Bevor die ESMA die zuständige Behörde auffordert, eine Maßnahme nach Absatz 4 zu ergreifen oder zu verlängern, berät sie sich gegebenenfalls mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und anderen relevanten Einrichtungen.*
8. *Die ESMA setzt die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des Nicht-EU-AIFM und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden Nicht-EU-AIFM von dem Beschluss in Kenntnis, die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden aufzufordern, eine Maßnahme nach Absatz 4 zu verhängen oder zu verlängern. Die Mitteilung muss mindestens folgende Angaben enthalten:*
- a) *der AIFM und die Aktivitäten, auf die sich die Maßnahmen beziehen, sowie die Dauer der Maßnahmen;*
 - b) *eine Begründung, weshalb die ESMA der Auffassung ist, dass die Maßnahmen gemäß den oben aufgeführten Bedingungen und Anforderungen verhängt werden müssen, einschließlich entsprechender Nachweise.*
9. *Die ESMA unterzieht die von der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden gemäß Absatz 3a verhängten Maßnahmen in angemessenen Abständen, jedoch mindestens alle drei Monate, einer Überprüfung. Maßnahmen, die nach dem Dreimonatszeitraum nicht verlängert werden, erlöschen automatisch. Die Absätze 5 bis 8 finden auf die Verlängerung von Maßnahmen Anwendung.*
10. *Die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats des betreffenden Nicht-EU-AIFM können die ESMA auffordern, ihren Beschluss zu überprüfen. Dabei kommt das in Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] vorgesehene Verfahren zur Anwendung.*

Artikel 43

Verwaltungssanktionen

1. ***Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Maßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen anwendbar sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Regeln durchgesetzt werden.*** Unbeschadet der Verfahren für den Entzug der Zulassung oder des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem nationalen Recht dafür, dass bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen, geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen verhängt werden können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekannt machen können, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.
3. ***Die ESMA erstellt jährlich einen Bericht über die administrativen Maßnahmen und Sanktionen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zur Anwendung kamen. Die zuständigen Behörden stellen der ESMA die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung.***

Artikel 44

Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels

- 1. ***Die zuständigen Behörden geben für jede Entscheidung, mit der die Zulassung eines AIFM zur Verwaltung und/oder zum Vertrieb eines AIF abgelehnt oder zurückgenommen wird, oder für jede negative Entscheidung, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Maßregeln getroffen worden ist, die Gründe schriftlich an und teilen diese dem Antragsteller mit.***
1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Entscheidung, die im Rahmen der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen wird, ordnungsgemäß begründet wird und die Gerichte angerufen werden können.

Dieses Recht auf Anrufung der Gerichte besteht auch, wenn über einen Antrag auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, innerhalb von **sechs** Monaten nach Einreichung des Antrags nicht entschieden wurde.

ABSCHNITT 2

ZUSAMMENARBEIT DER VERSCHIEDENEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 45

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten **untereinander und mit der ESMA und dem ESRB** zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch diese Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.
2. Die Mitgliedstaaten erleichtern die in diesem Abschnitt vorgesehene Zusammenarbeit.
3. Die zuständigen Behörden machen für die Zwecke der Zusammenarbeit von ihren Befugnissen Gebrauch, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende Vorschrift darstellt.
4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander **und der ESMA** unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den Aufnahmemitgliedstaaten des betreffenden AIFM eine Abschrift der von ihnen gemäß Artikel 35a, 35d und/oder 35g geschlossenen Kooperationsvereinbarungen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats leiten die Informationen, die sie gemäß den mit Aufsichtsbehörden außerhalb der Europäischen Union geschlossenen Kooperationsvereinbarungen oder nach Maßgabe von Artikel 40a Absatz 5 oder 7 von Aufsichtsbehörden außerhalb der Europäischen in Bezug auf einen AIFM erhalten haben, gemäß den in den anwendbaren technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 35a Absatz 14, 35d Absatz 17 oder 35f Absatz 14 vorgesehenen Verfahren an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM weiter.

Ist eine zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats der Auffassung, dass der Inhalt der gemäß Artikel 35a, 35d und/oder 35g vom Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden AIFM geschlossenen Kooperationsvereinbarung nicht mit den anwendbaren technischen Regulierungsstandards vereinbar ist, können die betreffenden zuständigen Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

5. ***Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eindeutige und nachweisbare Gründe zu der Vermutung, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA sowie die zuständigen Behörden, von denen sie die***

Anzeige erhalten haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Information übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

6. *Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf den Informationsaustausch zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards entwickeln, um die Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA festzulegen.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

Artikel 45a

Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten

1. *Was den Austausch personenbezogener Daten zwischen zuständigen Behörden betrifft, wenden die zuständigen Behörden die Richtlinie 95/46/EG an. Was die Übermittlung personenbezogener Daten durch die ESMA an die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft, hält sich die ESMA an die Verordnung (EG) Nr. 45/2001.*
2. *Die Daten werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gespeichert.*

Artikel 45b

Offenlegung von Informationen gegenüber Drittstaaten

1. *Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann einem Drittland Daten und Datenauswertungen übermitteln, soweit die Voraussetzungen von Artikel 25 oder Artikel 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt sind und dies nur in Einzelfällen geschieht. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat sich davon zu überzeugen, dass die Übermittlung für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist. Das Drittland darf die Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats an andere Drittländer weitergeben.*
2. *Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats darf die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhaltenen Informationen nur dann gegenüber einer Aufsichtsbehörde eines Drittlands offenlegen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, die die Informationen übermittelt hat, und gegebenenfalls, wenn die Informationen lediglich zu dem Zweck offengelegt werden, für den die zuständige Behörde ihre Zustimmung gegeben hat.*

Artikel 46

Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften

1. Die gemäß der Richtlinie für die Zulassung **und/oder** Beaufsichtigung von AIFM zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten** übermitteln den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Informationen, die für die Überwachung relevant sind und benötigt werden, um auf potenzielle Auswirkungen der Geschäfte einzelner oder aller AIFM auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und die Ordnung der Märkte, auf denen AIFM tätig sind, zu reagieren. **Der ESRB und die ESMA werden** ebenfalls unterrichtet und **leiten** diese Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.
2. **Nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] übermitteln die für die AIFM zuständigen Behörden der ESMA und dem ESRB** zusammengefasste Informationen über die Geschäfte von AIFM, für die sie verantwortlich **sind**.
3. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen der Inhalt der gemäß Absatz 1 auszutauschenden Informationen festgelegt wird.
4. **Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der Modalitäten und der Häufigkeit des Informationsaustauschs gemäß Absatz 1.**



Artikel 47

Zusammenarbeit bei der Aufsicht

1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Befugnisse die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Gebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen.

Erhalten die zuständigen Behörden ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so **führen** sie eine der folgenden Maßnahmen durch:
 - a) sie **nehmen** die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor,
 - b) sie gestattet der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung, oder
 - c) sie gestattet Rechnungsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.
2. In dem Fall gemäß Absatz 1 Buchstabe a kann die zuständige Behörde des um Zusammenarbeit ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass Mitglieder ihres

Personals das Personal, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützen. Die Überprüfung oder Ermittlung unterliegt jedoch der Gesamtkontrolle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet.

In dem Fall gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Überprüfung oder Ermittlung durchgeführt wird, beantragen, dass Mitglieder ihres Personals das Personal, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützen.

3. Die zuständigen Behörden können ein Ersuchen um einen Informationsaustausch oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort nur in folgenden Fällen ablehnen:
- a) **■** die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte,
 - b) **■** aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist,
 - c) **■** im ersuchten Mitgliedstaat gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Die zuständigen Behörden unterrichten die ersuchenden zuständigen Behörden über jede nach Unterabsatz 1 getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe.

4. *Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei Überprüfungen vor Ort **und** Ermittlungen festzulegen.*

Die Kommission wird ermächtigt, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe für technische Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu verabschieden.

Artikel 47a *Streitbeilegung*

Bei Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden *der Mitgliedstaaten* über eine Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden *in einem Bereich, in dem diese Richtlinie eine Zusammenarbeit oder Koordinierung der zuständigen Behörden aus mehr als einem Mitgliedstaat vorschreibt, können* die zuständigen Behörden die Angelegenheit *an die ESMA* verweisen, *die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.*

KAPITEL IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47b

Ausübung der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3, Artikel 2a, Artikel 3, Artikel 6a, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 18, Artikel 18a, Artikel 19, Artikel 20, Artikel 21, Artikel 25, Artikel 35, Artikel 35a, Artikel 35c, Artikel 35d, Artikel 35g, Artikel 35i, Artikel 46, Artikel 54a und Artikel 54b genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem* übertragen. Die Kommission erstattet hinsichtlich der übertragenen Befugnisse spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vierjahreszeitraums Bericht. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Übertragung gemäß Artikel 47c.*
2. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
3. *Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 47c und 47d festgelegten Bedingungen.*

Artikel 47c

Widerruf der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnisübertragungen gemäß den Artikeln 2a, 3, 6a, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 18a, 19, 20, 21, 25, 35, 35a, 35c, 35d, 35g, 35i, 46, 54a und 54b können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.*
2. *Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, unter Nennung der übertragenen Befugnis, die widerrufen werden könnte, sowie der etwaigen Gründe für einen Widerruf.*
3. *Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht*

Artikel 47d

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. *Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.*
2. *Falls nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben,*

wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn auf einen begründeten Antrag der Kommission hin das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

3. *Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Gemäß Artikel 296 AEUV gibt das Organ, das Einwände erhebt, die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt an.*

■ Artikel 49

Durchführungsmaßnahmen

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt **■**.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

■ Artikel 50a

Informationen über Ausnahmeregelungen

Macht ein Mitgliedstaat von einer Ausnahmeregelung oder Option nach den Artikeln 4, 6a, 18a, 19, 28, 35j und 49 dieser Richtlinie Gebrauch, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise.

Artikel 51

Übergangsbestimmung

1. *AIFM, die vor der in Artikel 54 genannten Umsetzungsfrist Tätigkeiten nach dieser Richtlinie ausüben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den aus dieser Richtlinie hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften nachzukommen und*

stellen gegebenenfalls binnen eines Jahres nach Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Zulassung.

2. *Die Artikel 31, 34 und 34a dieser Richtlinie gelten nicht für den Vertrieb von Anteilen an AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor Ablauf der in Artikel 54 genannten Umsetzungsfrist erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.*
3. *Sofern AIFM vor dem Ablauf der in Artikel 54 genannten Umsetzungsfrist geschlossene AIF verwalten, die nach Ablauf der in Artikel 54 genannten Umsetzungsfrist keine zusätzlichen Investitionen tätigen, können sie jedoch weiterhin solche AIF verwalten, ohne eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie zu haben.*
4. *Sofern AIFM geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist vor Inkrafttreten der Richtlinie ablief und die für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens drei Jahre nach der in Artikel 54 genannten Umsetzungsfrist abläuft, können sie weiterhin solche AIF verwalten, ohne – mit Ausnahme von Artikel 19 und, falls zutreffend, der Artikel 26 bis 29a – die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten oder eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie beantragen zu müssen.*
5. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder – falls es keine Regelung für den AIF gibt – die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM können gestatten, dass Einrichtungen nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat während eines Zeitraums von bis zu 4 Jahren nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie zu Verwahrstellen ernannt werden. Dies gilt ungeachtet der vollen Anwendung von Artikel 18a, mit Ausnahme von Absatz 5 Buchstabe a dieses Artikels, in dem der Standort der Verwahrstelle geregelt ist.*

Artikel 51a

Änderung der Richtlinie 2003/41/EG

Die Richtlinie 2003/41/EG wird wie folgt geändert:

- (1) **Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

"b) Einrichtungen, die unter die Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 93/22/EWG, 2000/12/EG, 2002/83/EG und .../.../EG [AIFM-Richtlinie] fallen;"

- (2) **Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"1. Die Mitgliedstaaten hindern die Einrichtungen nicht daran, für die Verwaltung der Anlage einen Vermögensverwalter zu bestellen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und gemäß den Richtlinien 85/611/EWG, 93/22/EWG, 2000/12/EG, 2002/83/EG und .../.../EG [AIFM-Richtlinie] zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen ist; dasselbe gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Einrichtungen und Stellen."

Artikel 53

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 50a

Um sektorübergreifende Kohärenz zu gewährleisten und Interessendivergenzen zwischen Firmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umwandeln (Originatoren), und OGAW, die in diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren, zu beseitigen, erlässt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 112a und nach Maßgabe der Artikel 112b und 112c Durchführungsbestimmungen zu Folgendem:

- a) den Anforderungen, die ein Originator erfüllen muss, damit ein OGAW in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschließlich der Anforderungen, die gewährleisten, dass der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens fünf Prozent behält,
- b) den qualitativen Anforderungen, die OGAW, die in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.“

(2) *Artikel 112 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

"2. „Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 12, 14, 23, 33, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem ...* [Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vierjahreszeitraums einen Bericht über die übertragenen Befugnisse. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Übertragung gemäß Artikel 64c.“

(3) *Artikel 112a Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

"1. „Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 12, 14, 23, 33, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

Artikel 53a

Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA]

Die Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte „jeder künftige Gesetzgebungsakt auf dem Gebiet der Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM)“ durch einen Verweis auf diese Richtlinie ersetzt.

Artikel 54

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ***binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Vorschriften bei.

Die zur Einhaltung der Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kommen jedoch im nationalen Recht erst nach dem Inkrafttreten des von der Kommission gemäß Artikel 54a Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakts zur Anwendung.

Wenn die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 54a

Delegierter Rechtsakt zur Anwendung der Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h

1. ***Zwei Jahre nach dem in Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt legt die ESMA der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat Folgendes vor:***
 - (a) ***eine Stellungnahme über die Funktionsweise des Europäischen Passes für EU-AIFM, die gemäß Artikel 34 und 33 EU-AIF verwalten und/oder vertreiben, sowie über die Funktionsweise des Vertriebs von Nicht-EU-AIF durch AIFM in den Mitgliedstaaten und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den anwendbaren nationalen Regelungen, wie sie in den Artikeln 35c und 35i aufgeführt sind, und***
 - (b) ***eine Empfehlung zur Anwendung des Europäischen Passes auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und zur Verwaltung und/oder zum Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h.***
2. ***Die ESMA stützt ihre Stellungnahme und Empfehlung zur Anwendung des Europäischen Passes auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den***

Mitgliedstaaten und zur Verwaltung und/oder zum Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten unter anderem auf Folgendes:

- (a) in Bezug auf die Funktionsweise des Europäischen Passes für EU-AIFM, die EU-AIF verwalten und/oder vertreiben,*
 - (i) die Verwendung des Passes,*
 - (ii) Probleme in folgenden Bereichen:*
 - effektive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden,*
 - Effektivität des Meldesystems,*
 - beim Anlegerschutz eventuell aufgetretene Probleme,*
 - Schlichtung durch die ESMA (einschließlich der Anzahl der Fälle und der Wirksamkeit der Schlichtung),*
 - (iii) Wirksamkeit der Beschaffung und Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung von systemischen Risiken durch die zuständigen nationalen Behörden, die ESMA und den ESRB,*
- (b) in Bezug auf die Funktionsweise des Vertriebs von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den anwendbaren nationalen Regelungen:*
 - (i) Einhaltung aller in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Artikel 18a durch EU-AIFM,*
 - (ii) Nicht-EU-AIFM halten sich in Bezug auf jeden vom AIFM vertriebenen AIF an die Artikel 19, 20 und 21 der Richtlinie und, falls zutreffend, an die Artikel 26 bis 30.*
 - (iii) Bestehen und Wirksamkeit von internationalen Standards entsprechenden und der Überwachung von Systemrisiken dienenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die AIF vertrieben werden, und, soweit anwendbar, zwischen den zuständigen Behörden des EU AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, und, soweit anwendbar, den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat;*
 - (iv) eventuell aufgetretene Anlegerschutzfragen;*
 - (v) Alle Merkmale eines Regulierungs- und Aufsichtsrahmens eines Drittlandes, die die zuständigen Behörden der Europäischen Union daran hindern könnten, ihre Aufsichtsfunktionen gemäß dieser Richtlinie effektiv wahrzunehmen.*

- (c) *in Bezug auf die Funktionsweise der beiden Systeme: potenzielle Marktunterbrechungen und Wettbewerbsverzerrungen (gleiche Wettbewerbsbedingungen) oder sämtliche allgemeinen oder speziellen Schwierigkeiten, mit denen EU-AIFM konfrontiert sind, wenn sie sich in einem Drittland niederlassen oder von ihnen verwaltete AIF in einem Drittland vertreiben.*
3. *Nach dem Inkrafttreten der gemäß dieser Richtlinie erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bis zur Vorlage der in Absatz 1 Buchstabe a erwähnten ESMA-Stellungnahme stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der ESMA vierteljährlich Informationen über die AIFM zur Verfügung, die ihrer Aufsicht unterliegende AIF gemäß der in dieser Richtlinie vorgesehenen EU-Pass-Regelung oder gemäß ihren nationalen Regelungen verwalten und/oder vertreiben. Ferner stellen sie der ESMA die für eine Bewertung der in Absatz 2 genannten Punkte erforderlichen Informationen zur Verfügung.*
4. *Ist die ESMA der Auffassung, dass in Bezug auf Anlegerschutz, Marktunterbrechung, Wettbewerb und Überwachung der Systemrisiken keine erheblichen Hindernisse vorliegen, die die Anwendung des Europäischen Passes auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h beeinträchtigen, so gibt sie diesbezüglich eine positive Empfehlung ab.*
5. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen der Inhalt der gemäß Absatz 2 bereitzustellenden Informationen festgelegt wird.*
6. *Binnen drei Monaten nach Eingang der positiven Empfehlung und Stellungnahme der ESMA erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt. Sie berücksichtigt dabei die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien sowie die Ziele dieser Richtlinie, wie etwa den Binnenmarkt, den Anlegerschutz und die wirksame Überwachung der Systemrisiken. Der delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d erlassen sowie unter Angabe des Datums, ab dem die Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.*
- Werden gegen den in Unterabsatz 1 erwähnten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 47d Einwände erhoben, so erlässt die Kommission den delegierten Rechtsakt, gemäß dem die Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, nach Maßgabe der Artikel 47b und 47d zu einem späteren ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt erneut. Sie berücksichtigt dabei die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien sowie die Ziele dieser Richtlinie, wie etwa den Binnenmarkt, den Anlegerschutz und die wirksame Überwachung der Systemrisiken.*
7. *Hat die ESMA innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Empfehlung abgegeben, so wird sie von der Kommission aufgefordert, die Empfehlung innerhalb einer neuen Frist abzugeben.*

Artikel 54b

Delegierter Rechtsakt zur Außerkraftsetzung der Artikel 35c und 35i

1. *Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des in Artikel 54a Absatz 6 genannten delegierten Rechtsakts, gemäß dem die Bestimmungen der Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, legt die ESMA der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat Folgendes vor:*
 - (a) *eine Stellungnahme über die Funktionsweise des Europäischen Passes für EU-AIFM, die gemäß Artikel 35a Nicht-EU-AIF in der Europäischen Union vertreiben, und für Nicht-EU-AIFM, die gemäß den Artikeln 35d, 35e, 35f, 35g und 35h AIF in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben, sowie über die Funktionsweise des Vertriebs von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den anwendbaren nationalen Regelungen, wie sie in den Artikeln 35c und 35i aufgeführt sind, und*
 - (b) *eine Empfehlung zur Außerkraftsetzung der in Artikel 35c und 35i vorgesehenen nationalen Regelungen, die gemäß Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h parallel zum Europäischen Pass bestehen.*
2. *Die ESMA stützt ihre Stellungnahme und Empfehlung zur Außerkraftsetzung der in Artikel 35c und 35i vorgesehenen nationalen Regelungen unter anderem auf Folgendes:*
 - (a) *in Bezug auf die Funktionsweise des Europäischen Passes für EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF in der Europäischen Union verwalten, und des Europäischen Passes für Nicht-EU-AIFM, die AIF in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben,*
 - (i) *die Verwendung des Passes,*
 - (ii) *Probleme in folgenden Bereichen:*
 - *effektive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden,*
 - *Effektivität des Meldesystems,*
 - *Angabe des Referenzmitgliedstaats,*
 - *die auf AIFM anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden des Drittlandes hindern die zuständigen Behörden an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,*
 - *beim Anlegerschutz eventuell aufgetretene Probleme,*
 - *Zugang von Anlegern in der Europäischen Union,*

- *Auswirkungen auf Entwicklungsländer,*
- *Schlichtung durch die ESMA (einschließlich der Anzahl der Fälle und der Wirksamkeit der Schlichtung),*
- (iii) *Aushandlung, Abschluss, Bestehen und Wirksamkeit der erforderlichen Kooperationsvereinbarungen,*
- (iv) *Wirksamkeit der Beschaffung und Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung von systemischen Risiken durch die zuständigen nationalen Behörden, die ESMA und den ESRB,*
- (v) *Ergebnisse des Peer-Review-Verfahrens nach Artikel 35e;*
- (b) *in Bezug auf die Funktionsweise des Vertriebs von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den anwendbaren nationalen Regelungen:*
 - (i) *Einhaltung aller in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Artikel 18a durch EU-AIFM,*
 - (ii) *Nicht-EU-AIFM halten sich in Bezug auf jeden vom AIFM vertriebenen AIF an die Artikel 19, 20 und 21 der Richtlinie und falls zutreffend an die Bestimmungen von Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie,*
 - (iii) *Bestehen und Wirksamkeit von internationalen Standards entsprechenden und der Überwachung von Systemrisiken dienenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die AIF vertrieben werden, und, soweit anwendbar, zwischen den zuständigen Behörden des betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, und, soweit anwendbar, den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat,*
 - (iv) *eventuell aufgetretene Fragen im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz,*
 - (v) *alle Merkmale eines Regulierungs- und Aufsichtsrahmens eines Drittlandes, die die zuständigen Behörden der Europäischen Union daran hindern könnten, ihre Aufsichtsfunktionen gemäß dieser Richtlinie effektiv wahrzunehmen;*
- c) *in Bezug auf die Funktionsweise der beiden Systeme: potenzielle Marktunterbrechungen und Wettbewerbsverzerrungen (gleiche Wettbewerbsbedingungen) und mögliche negative Auswirkungen auf den Zugang der Anleger oder Anlagen in oder zugunsten von Entwicklungsländern;*

- d) *eine quantitative Bewertung, in der die Anzahl der Staaten und Hoheitsgebiete außerhalb der Europäischen Union aufgeführt werden, in denen AIFM ihren Sitz haben, die entweder gemäß der in Artikel 35g vorgesehenen EU-Pass-Regelung oder gemäß den in Artikel 35i vorgesehenen nationalen Regelungen AIF in einem Mitgliedstaat vertreiben.*
3. *Nach dem Inkrafttreten des in Artikel 54a Absatz 6 erwähnten delegierten Rechtsakts und bis zur Vorlage der in Absatz 1 Ziffer i erwähnten ESMA-Stellungnahme stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der ESMA vierteljährlich Informationen über die AIFM zur Verfügung, die ihrer Aufsicht unterliegende AIF gemäß der in dieser Richtlinie vorgesehenen EU-Pass-Regelung oder gemäß ihren nationalen Regelungen verwalten und/oder vertreiben.*
4. *Ist die ESMA der Auffassung, dass in Bezug auf Anlegerschutz, Marktunterbrechung, Wettbewerb und Überwachung der Systemrisiken keine erheblichen Hindernisse vorliegen, die die Außerkraftsetzung der nationalen Regelungen gemäß Artikel 35c und 35i und die weitere Anwendung des Europäischen Passes auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in der Europäischen Union und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen der Artikel 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h, die die einzige mögliche Regelung für solche Tätigkeiten des betreffenden AIFM in der Europäischen Union darstellen, beeinträchtigen, so gibt sie diesbezüglich eine positive Empfehlung ab.*
5. *Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d Vorschriften, mit denen der Inhalt der gemäß Absatz 2 bereitzustellenden Informationen festgelegt wird.*
6. *Binnen drei Monaten nach Eingang der positiven Empfehlung und Stellungnahme der ESMA erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt. Sie berücksichtigt dabei die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien sowie die Ziele dieser Richtlinie, wie etwa den Binnenmarkt, den Anlegerschutz und die wirksame Überwachung der Systemrisiken. Der delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d erlassen sowie unter Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die in Artikel 35c und 35i vorgesehenen nationalen Regelungen außer Kraft gesetzt sein müssen und die in den Artikeln 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h vorgesehene Regelung des Europäischen Passes in allen Mitgliedstaaten zur einzigen verbindlichen Regelung werden muss.*

Werden gegen den in Unterabsatz 1 erwähnten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 47d Einwände erhoben, so erlässt die Kommission den delegierten Rechtsakt, gemäß dem die in den Artikeln 35c und 35i vorgesehenen nationalen Regelungen außer Kraft gesetzt und das in den Artikeln 35a, 35d, 35e, 35f, 35g und 35h vorgesehene System des Europäischen Passes in allen Mitgliedstaaten zur einzigen verbindlichen Regelung werden soll, zu einem späteren ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt erneut nach Artikel 47b und nach Maßgabe der Artikel 47c und 47d. Sie berücksichtigt dabei die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien sowie die Ziele dieser Richtlinie, wie etwa den Binnenmarkt, den Anlegerschutz und die wirksame Überwachung der Systemrisiken.

7. *Hat die ESMA innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Empfehlung abgegeben, so wird sie von der Kommission aufgefordert, die Empfehlung innerhalb einer neuen Frist abzugeben.*

Artikel 54c

Überprüfung

1. *Vier Jahre nach dem in Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt leitet die Kommission auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation und im Lichte der Beratungen mit den zuständigen Behörden eine Überprüfung der Anwendung und des Geltungsbereichs dieser Richtlinie ein. Bei dieser Überprüfung werden die Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie sowie die Auswirkungen der Richtlinie auf Anleger, AIF oder AIFM, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union untersucht. Ferner wird untersucht, inwieweit die Ziele der Richtlinie erreicht worden sind; gegebenenfalls werden geeignete Änderungen vorgeschlagen. Die Überprüfung beinhaltet einen allgemeinen Überblick über die Funktionsweise der Bestimmungen dieser Richtlinie und über die bei deren Anwendung gemachten Erfahrungen. Der Überblick umfasst insbesondere folgende Bereiche:*
- a) Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß nationalen Regelungen;*
 - b) Vertrieb von AIF durch EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß nationalen Regelungen;*
 - c) Verwaltung und Vertrieb von AIF in der Europäischen Union durch nach dieser Richtlinie zugelassene AIFM im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen EU-Pass-Regelungen;*
 - d) Vertrieb von AIF in der Europäischen Union durch oder im Namen von Personen oder Subjekten, die keine AIFM sind;*
 - e) Anlagen in AIF durch oder im Namen von professionellen Anlegern aus der EU;*
 - f) Auswirkungen der in Artikel 18a enthaltenen Bestimmungen über Verwahrstellen auf den Verwahrstellenmarkt in der Europäischen Union;*
 - g) Auswirkungen der Transparenz- und Meldepflichten nach Artikel 19 bis 21, 28 und 29 auf die Bewertung der Systemrisiken;*
 - h) potenzielle negative Auswirkungen auf Kleinanleger;*
 - i) Auswirkungen der Richtlinie auf die Verwaltung und Rentabilität von Private-Equity- und Wagniskapitalfonds;*

- j) *Auswirkungen der Richtlinie auf den Zugang der Anleger in der Europäischen Union;*
- k) *Auswirkungen der Richtlinie auf Anlagen in oder zugunsten von Entwicklungsländern;*
- l) *Auswirkungen der Richtlinie auf den in den Artikeln 26 bis 29a dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz von nicht börsennotierten Unternehmen oder Emittenten sowie auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen AIF und anderen Investoren nach Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung oder eines beherrschenden Einflusses an einem solchen nicht börsennotierten Unternehmen oder Emittenten.*

Bei der Überprüfung des Vertriebs und/oder der Verwaltung von in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten AIF, untersucht die Kommission, ob es angezeigt ist, in diesem Bereich weitere Aufsichtszuständigkeiten auf die ESMA zu übertragen.

2. *Die Mitgliedstaaten stellen hierfür der Kommission jährlich Informationen über AIFM zur Verfügung, die ihrer Aufsicht unterliegende AIF entweder gemäß der in dieser Richtlinie vorgesehenen EU-Pass-Regelung oder gemäß ihren nationalen Regelungen verwalten und/oder vertreiben. Sie geben dabei den Zeitpunkt an, an dem die EU-Pass-Regelung in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt oder angewendet wurde.*

Die ESMA stellt der Kommission Informationen über alle Nicht-EU-AIFM zur Verfügung, die eine Zulassung gemäß Artikel 35d besitzen oder beantragt haben.

Die Informationen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 umfassen Folgendes:

- a) *Angaben zum Sitz des betreffenden AIFM,*
 - b) *gegebenenfalls Angabe der EU-AIF, die von den betreffenden AIFM verwaltet und/oder vertrieben werden,*
 - c) *gegebenenfalls Angabe der Nicht-EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet, aber nicht in der Europäischen Union vertrieben werden,*
 - d) *gegebenenfalls Angabe der in der Europäischen Union vertriebenen Nicht-EU-AIF,*
 - e) *Angaben zu der (nationalen oder europäischen) Regelung, die auf die Tätigkeiten der betreffenden AIFM Anwendung findet, und*
 - f) *sonstige Informationen, die wichtig sind, um zu verstehen, wie die Verwaltung und der Vertrieb von AIF durch AIFM in der Europäischen Union in der Praxis funktioniert.*
3. *Bei dieser Überprüfung werden die Entwicklungen auf internationaler Ebene und Gespräche mit Drittländern und internationalen Organisationen ebenfalls gebührend berücksichtigt.*

4. ***Nach Abschluss der Überprüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich einen Bericht vor. Falls erforderlich, unterbreitet sie in dem gemäß diesem Absatz 4 erstellten Bericht Vorschläge, bei denen es sich um Änderungen an der Richtlinie handeln kann. Sie berücksichtigt dabei die Ziele der Richtlinie, die Auswirkungen auf den Anlegerschutz, Marktstörungen und den Wettbewerb, die Überwachung der Systemrisiken sowie potenzielle Auswirkungen auf Anleger, AIF oder AIFM in oder außerhalb der Union.***

Artikel 55

Inkrafttreten

Mit Ausnahme von Artikel 53 tritt diese Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 53 tritt – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt – entweder zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der [übergeordneten Richtlinie] in Kraft.

Artikel 56

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

1. *Anlageverwaltungsaufgaben, die ein AIFM bei der Verwaltung eines AIF mindestens übernehmen muss:*
 - a) *Portfolioverwaltung;*
 - b) *Risikomanagement.*
2. *Andere Aufgaben, die ein AIFM im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF zusätzlich übernehmen kann:*
 - a) *administrative Tätigkeiten:*
 - i) *gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen;*
 - ii) *Kundenanfragen;*
 - iii) *Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen);*
 - iv) *Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;*
 - v) *Führung eines Anlegerregisters;*
 - vi) *Gewinnausschüttung;*
 - vii) *Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;*
 - viii) *Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate);*
 - ix) *Führung von Aufzeichnungen,*
 - b) *Vertrieb;*
 - c) *Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF.*

VERGÜTUNGSPOLITIK

1. *Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik einschließlich der Gehälter und freiwilligen Altersversorgungsleistungen für diese Mitarbeiterkategorien, einschließlich Geschäftsleitung, Risikokäufer und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleistung und Risikokäufer, und deren Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, wenden AIFM die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte an:*
 - a) *Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von ihm verwalteten AIF;*
 - b) *Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger der AIF in Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;*
 - c) *das Leitungsorgan legt als Aufsichtsinstanz des AIFM die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich;*
 - d) *mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan als Aufsichtsinstanz festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;*
 - e) *die Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;*
 - f) *die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance-Aufgaben wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft;*
 - g) *bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zu Grunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;*
 - h) *um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger*

Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der der Vergütungspolitik der von ihm verwalteten AIF und ihrer Anlagerisiken Rechnung trägt, sollte die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, der dem Lebenszyklus der vom AIFM verwalteten AIF entspricht;

- i) eine garantierte variable Vergütung kann nur in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gezahlt werden und ist auf das erste Jahr beschränkt;*
- j) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist genügend hoch, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;*
- k) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln die im Laufe der Zeit erzielten Ergebnisse wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;*
- l) die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt eine Berichtigung für alle einschlägigen Arten von laufenden und künftigen Risiken ein;*
- m) je nach Rechtsform des AIF und seiner Satzung oder Vertragsbedingungen muss ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, der mindestens 50 % beträgt, aus Anteilen des betreffenden AIF oder gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen; der Mindestwert von 50 % kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50 % des vom AIFM verwalteten Gesamtportfolios auf AIF entfallen.*

Für diese Instrumente gilt eine geeignete Rückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF sowie an den Interessen der Anleger des AIF auszurichten.

Die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen nationalen Behörden können Einschränkungen betreffend die Arten und Formen dieser Instrumente beschließen oder, sofern dies angemessen ist, bestimmte Instrumente verbieten.

Diese Bestimmung ist sowohl auf den Anteil der variablen Vergütungskomponente anzuwenden, die gemäß Buchstabe m zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente.

- n) ein wesentlicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, der mindestens 40 % beträgt, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts des Lebenszyklus und der Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF angemessen ist und ordnungsgemäß auf die Art der Risiken dieses AIF ausgerichtet ist; Dieser Zeitraum sollte mindestens drei bis fünf Jahre*

betragen, es sei denn der Lebenszyklus des betreffenden AIF ist kürzer. die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher erdient, als auf anteiliger Grundlage bestimmt; Macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt;

- o) die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar ist und nach der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des AIF und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Eine schwache oder negative finanzielle Leistung des AIFM oder der betreffenden AIF führt in der Regel zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen berücksichtigt werden;*
 - p) die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF in Einklang; Verlässt der Mitarbeiter den AIFM vor Eintritt in den Ruhestand, sollten freiwillige Altersversorgungsleistungen vom AIFM fünf Jahre lang in der unter Buchstabe m festgelegten Form zurückbehalten werden. Tritt ein Mitarbeiter in Ruhestand, sollten die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Mitarbeiter in Form der unter Buchstabe m festgelegten Instrumente nach einer Wartezeit von fünf Jahren ausgezahlt werden;*
 - q) von den Mitarbeitern wird verlangt, dass sie sich verpflichten, auf keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen;*
 - r) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie erleichtern.*
- 2.** *Die in Absatz 1 genannten Grundsätze gelten für alle Arten von Vergütungen, die von AIFM gezahlt werden, für jeden direkt von dem AIF selbst gezahlten Betrag, einschließlich erfolgsabhängiger Vergütungen, und für jede Übertragung von Anteilen des AIF, die zugunsten derjenigen Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleitung und Risikokäufer, vorgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt.*
- 3.** *AIFM, die aufgrund ihrer Größe und der Größe der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss ist auf eine Weise zu errichten, die es ihm ermöglicht, kompetent und unabhängig über die Vergütungsregelungen und -praxis sowie die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen.*

Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschließlich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement des AIFM oder der betreffenden AIF, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

**ANGABEN, DIE IM FALLE EINES BEABSICHTIGTEN VERTRIEBS IM
HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT DES AIFM ZU MACHEN SIND**

- a) ein Meldeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zum AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu dessen Sitz enthält;*
- b) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF,*
- c) Name der Verwahrstelle des AIF;*
- d) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;*
- e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt,*
- f) alle in Artikel 20 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt,*
- g) sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.*

ANGABEN, DIE IM FALLE EINES BEABSICHTIGTEN VERTRIEBS IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ALS DEM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT DES AIFM ZU MACHEN SIND

- a) ein Meldeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zum AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu dessen Sitz enthält;*
- b) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF,*
- c) Name der Verwahrstelle des AIF;*
- d) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;*
- e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt,*
- f) alle in Artikel 20 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt,*
- g) die Angabe des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen Anteile des AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen;*
- h) Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.*